



SELK
Selbständige
Evangelisch-
Lutherische
Kirche

Dokumentation zum Beratungsprozess

Ordination von Frauen zum Amt der Kirche
in der Pfarrerschaft der SELK 1999 – 2009

Dokumentation zum Beratungsprozess

„Ordination von Frauen zum Amt der Kirche“

in der Pfarrerschaft der SELK 1999–2009

Inhaltsverzeichnis

Einführung in die Dokumentation	3
Dokument 1: Die wesentlichen Argumente zur Frage einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, soweit sie bisher in der SELK geäußert wurden [2000]	7
Dokument 2: Aufstellung der Beratungs- und Begegnungskonvente zum Thema „Ordination von Frauen zum Amt der Kirche“	26
Dokument 3: Gebündelte Ergebnisse der Begegnungskonvente - Ordination von Frauen zum Amt der Kirche? - in ihrer Bedeutung für den weiteren entscheidungs- und konsensorientierten Bearbeitungsprozess in der SELK, 02.02.2006	30
Dokument 4: Gebündelte Ergebnisse der Konventsarbeiten zum Jahresthema II / 2006 mit der Frage nach einer theologisch relevanten Verknüpfung von Amt und Geschlecht des Amtsträgers (28.09.2007)	32
Dokument 5: Bündelung der Arbeitsergebnisse des Jahresthemas 2007 „Schöpfungsordnungen Gottes und ihre Relevanz für die Frage der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche“, 25.02.2008	34
Dokument 6: Thematik Frauenordination / APK 2009. Antrag der Kirchenleitung und des Kollegiums der Superintendenten, 16.-18.10.2008; 11. Allgemeiner Pfarrkonvent der SELK, Berlin 2009, Unterlage 210	38
Dokument 7: Pfarrkonvent des Kirchenbezirks Westfalen der SELK. Antrag an den Allgemeinen Pfarrkonvent der SELK 2009 in Berlin, Bochum, 25.11.2008; 11. Allgemeiner Pfarrkonvent der SELK, Berlin 2009, Unterlage 222	40
Dokument 8: Gruppenantrag an den 11. Allgemeinen Pfarrkonvent als Gegenantrag zum Antrag der Kirchenleitung und des Kollegiums der Superintendenten, Witten, 26.2.2009; 11. Allgemeiner Pfarrkonvent der SELK, Berlin 2009, Unterlage 212	43
Dokument 9: Kirchenbezirk Niedersachsen-Ost der SELK: Änderungsantrag zum Antrag von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten, 27.02.2009; 11. Allgemeiner Pfarrkonvent der SELK, Berlin 2009, Unterlage 223	45
Dokument 10: Protokollnotizen der Konsultation zur Frage der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, Oberursel, 01.-02.04.2009	46
Dokument 11: Informationen der Kirchenleitung zu den Anträgen 210, 211, 212, 220, 221, 222, 223 (Ordination von Frauen), 11. Allgemeiner Pfarrkonvent der SELK, Berlin 2009, Hannover, 02.05.2009; Unterlage 230, Abschnitt A	52
Dokument 12: Prof. Dr. Werner Klan: Einführung zu Antrag 210, Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten der SELK, 15.05.2009; 11. Allgemeiner Pfarrkonvent der SELK, Berlin 2009, Unterlage 210.01	55
Dokument 13: Einbringung des Gruppenantrags Nr. 212 als Gegenantrag zum Antrag der Kirchenleitung und des Kollegiums der Superintendenten, 11. Allgemeiner Pfarrkonvent Berlin-Spandau Mai 2009	59
Dokument 14: Prof. Dr. Werner Klan: Änderungsantrag zu Antrag 223; 11. Allgemeiner Pfarrkonvent der SELK, Berlin 2009, Unterlage 223.01	62
Dokument 15: Beschlussvorlage des APK-Ausschusses zur Thematik Frauenordination / APK 2009; 11. Allgemeiner Pfarrkonvent der SELK, Berlin 2009, Unterlage 225	63
Dokument 16: Prof. Dr. Werner Klan: Einbringung von Antrag 225, Beschlussvorlage des APK-Ausschusses zur Thematik Frauenordination / APK 2009; 11. Allgemeiner Pfarrkonvent der SELK, Berlin 2009, Unterlage 225.01	67

APK-Ausschuss zur Thematik

„Ordination von Frauen zum Amt der Kirche“

Entwurf: Einführung in die Dokumentation

Die Beschlussvorlagen des 11. Allgemeinen Pfarrkonvents der SELK (Berlin, 2009) stellen den vorläufigen Abschluss eines langjährigen Beratungsgangs innerhalb der Pfarrerschaft der SELK dar. Diese Beratungen gehen ihrerseits auf einen Beschluss des 9. Allgemeinen Pfarrkonvents der SELK (Oberursel, 2001) zurück; darin hatten sich die Pfarrer ein Moratorium auferlegt, um die strittigen Fragen um Recht oder Unrecht einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche ohne Zeitdruck erörtern zu können.

Die hier vorgelegte Dokumentation führt die wichtigsten Unterlagen auf, die im Zuge des 2001 verabredeten Beratungsgangs bis hin zu den Anträgen und Beschlussvorlagen, die auf dem 11. APK in Berlin-Spandau erstellt, verhandelt bzw. beschlossen wurden.¹

1 Liste der im folgenden wiedergegebenen Dokumente (in chronologischer Reihenfolge):

1. Die wesentlichen Argumente zur Frage einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, soweit sie bisher in der SELK geäußert wurden [2000];
2. Aufstellung der Beratungs- und Begegnungskonvente zum Thema „Ordination von Frauen zum Amt der Kirche“;
3. Gebündelte Ergebnisse der Begegnungskonvente – Ordination von Frauen zum Amt der Kirche? – in ihrer Bedeutung für den weiteren entscheidungs- und konsensorientierten Bearbeitungsprozess in der SELK, 02.02.2006;
4. Gebündelte Ergebnisse der Konventsarbeiten zum Jahresthema II / 2006 mit der Frage nach einer theologisch relevanten Verknüpfung von Amt und Geschlecht des Amtsträgers (28.09.2007);
5. Bündelung der Arbeitsergebnisse des Jahresthemas 2007 „Schöpfungsordnungen Gottes und ihre Relevanz für die Frage der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche“, 25.02.2008;
6. Thematik Frauenordination / APK 2009. Antrag der Kirchenleitung und des Kollegiums der Superintendenten, 16.–18.10.2008; 11. Allgemeiner Pfarrkonvent der SELK, Berlin 2009, Unterlage 210;
7. Pfarrkonvent des Kirchenbezirks Westfalen der SELK. Antrag an den Allgemeinen Pfarrkonvent der SELK 2009 in Berlin, Bochum, 25.11.2008; 11. Allgemeiner Pfarrkonvent der SELK, Berlin 2009, Unterlage 222;
8. Gruppenantrag an den 11. Allgemeinen Pfarrkonvent als Gegenantrag zum Antrag der Kirchenleitung und des Kollegiums der Superintendenten, Witten, 26.2.2009; 11. Allgemeiner Pfarrkonvent der SELK, Berlin 2009, Unterlage 212;
9. Kirchenbezirk Niedersachsen-Ost der SELK: Änderungsantrag zum Antrag von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten, 27.02.2009; 11. Allgemeiner Pfarrkonvent der SELK, Berlin 2009, Unterlage 223;
10. Protokollnotizen der Konsultation zur Frage der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, Oberursel, 01.-02.04.2009;
11. Informationen der Kirchenleitung zu den Anträgen 210, 211, 212, 220, 221, 222, 223 (Ordination von Frauen), 11. Allgemeiner Pfarrkonvent der SELK, Berlin 2009, Hannover, 02.05.2009; Unterlage 230, Abschnitt A;
12. Prof. Dr. Werner Klän: Einführung zu Antrag 210, Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten der SELK, 15.05.2009; 11. Allgemeiner Pfarrkonvent der SELK, Berlin 2009, Unterlage 210.01;
13. Pfr. Johannes Dress: Einbringung des Gruppenantrags Nr. 212 als Gegenantrag zum Antrag der Kirchenleitung und des Kollegiums der Superintendenten, 15.05.2009;
14. Prof. Dr. Werner Klän: Änderungsantrag zu Antrag 223; 11. Allgemeiner Pfarrkonvent der SELK, Berlin 2009, Unterlage 223.01;

Der auf dem 9. Allgemeinen Pfarrkonvent verabredete Konsultationsprozess, vornehmlich innerhalb der Pfarrerschaft der SELK, wurde in verschiedenen Formen und Phasen durchgeführt. So haben sich einzelne Bezirkskonvente mit der Thematik beschäftigt. Außerdem fand eine Reihe von „Begegnungskonventen“ statt, bei denen zwei Bezirkspfarrkonvente zusammenkamen, um die umstrittenen Fragen zu bearbeiten. Schließlich wurden im Auftrag der Kirchenleitung der SELK in den Jahren 2006 bis 2008 drei Jahresthemen in die Pfarrerschaft der SELK gegeben. Die Ergebnisse dieser Beratungen sind in eine Berichterstattung eingegangen, auf deren Grundlage Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten ihren Antrag an den APK formuliert haben.

Mitgeteilt wird zuerst ein Dokument, das bereits als Vorlage für den Allgemeinen Pfarrkonvent 2001 diente (Dokument 1). Zudem bietet die Dokumentation die Bündelungen der Arbeitsergebnisse aus den Beratungs- und Begegnungskonventen der Jahre 2006 bis 2008 (deren Zusammenstellung: Dokument 2), die sich unter unterschiedlichen Fragestellungen mit der Thematik befassen (Dokumente 3-5). Dann folgen die wichtigsten Anträge, die von verschiedenen Gremien der SELK zur Thematik an den 11. Allgemeinen Pfarrkonvent der SELK gestellt wurden und zur gegenwärtigen Beschlusslage geführt haben (Dokumente 6-9). Als wichtige Weichenstellung auf dem Weg zum 11. Allgemeinen Pfarrkonvent der SELK darf eine Konsultation gelten, zu der von der o. g. Steuerungsgruppe für Anfang April 2008 nach Oberursel eingeladen wurde; die für die Auswertung wesentlichen Protokollnotizen sind samt einer Einleitung gleichfalls dokumentiert (Dokument 10). Dem 11. Allgemeinen Pfarrkonvent der SELK lag außerdem eine Zusammenstellung von Informationen der Kirchenleitung zu den mit der Frage der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche befassten Anträgen vor, in der v. a. die im Lauf der Erörterungen sich ergebende Beschlusslage wiedergegeben ist (Dokument 11). Des Weiteren finden sich im Folgenden die wichtigsten Anträge und Beschlüsse des 11. Allgemeinen Pfarrkonvents der SELK, einschließlich der für die 11. Kirchensynode 2011 bestimmten Beschlussvorlage (Dokumente 12-16).

Ergänzt wird die Dokumentation um eine Auswahlbibliographie, in der die Titel der wichtigsten Veröffentlichungen zum Thema „Ordination von Frauen zum Amt der Kirche“ aus den Reihen der SELK zusammengestellt sind, die nach der Veröffentlichung von Dokument 1 (Die wesentlichen Argumente zur Frage einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, soweit sie bisher in der SELK geäußert wurden [2000]) erschienen sind.

Nach der Beschlussfassung des 11. Allgemeinen Pfarrkonvents der SELK geht es in der hier vorgelegten Dokumentation um folgende Aufgaben:

1. um die Gewährleistung einer weiterführenden Bearbeitung der umstrittenen Lehrfrage,
2. um die Ergebnissicherung des Beratungsgangs seit dem Pro- und Contra-Papier von 1999;
3. um die Einbeziehung der Synoden und Gemeinden, wie dies die 10. Kirchensynode 2003 in Melsungen vorgesehen hatte.² Zudem soll

15. Beschlussvorlage des APK-Ausschusses zur Thematik Frauenordination / APK 2009; 11. Allgemeiner Pfarrkonvent der SELK, Berlin 2009, Unterlage 225;

16. Prof. Dr. Werner Klän: Einbringung von Antrag 225, Beschlussvorlage des APK-Ausschusses zur Thematik Frauenordination / APK 2009; 11. Allgemeiner Pfarrkonvent der SELK, Berlin 2009, Unterlage 225.01.

2. Demnach war erbeten: „Die 10. Kirchensynode bittet den Allgemeinen Pfarrkonvent erneut, eine Beschlussvorlage zur Frage der Ordination von Frauen zu erarbeiten und diese der Kirchensynode 2011 vorzulegen.

Die 10. Kirchensynode bittet ferner

– *alle Gemeinden und KBZ-Synoden der SELK, die Frage der Frauenordination anhand der Heiligen Schrift und des Pro- und Contra-Papiers zu thematisieren und ggf. Voten abzugeben.* 10. Kirchensynode der SELK, Hilfsantrag zum Leitantrag des Arbeitsausschusses I (Anträge 420 / 421 / 422 / 423 – zur Frauenordination), 422.02.

4. der Zugewinn von Erkenntnissen, wie er sich aus dem zurückliegenden Beratungsprozess ergibt, gesichert werden und den unterschiedlichen Zugangsweisen, Argumentationsmustern und Gewichtungen der Thematik Rechnung getragen werden; dies schließt
5. das Bemühen um eine fundamentaltheologische Einordnung der Thematik ebenso ein wie das Bedenken der kirchlichen, kirchenrechtlichen, kirchenpolitischen und ökumenischen Konsequenzen ihrer Entscheidung.

Daher verfolgt diese Dokumentation gleichzeitig verschiedene Zwecke. Zum einen stellt sie eine Rechenschaft der Pfarrerschaft gegenüber Gemeinden und Kirchgliedern über die von ihr in dem abgesprochenen Zeitraum (2001 – 2009) geleistete theologische Arbeit zu dieser Streitfrage dar. Zum anderen unterrichtet sie Kirchglieder und Gemeinden der SELK über die hauptsächlichsten Argumente und Argumentationsmuster, die von Befürwortern und Gegnern einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche im Verlauf der Erörterungen vorgebracht wurden. Sie lässt zugleich erkennen, welche Möglichkeiten einer Verständigung über den Zugang zu den umstrittenen Fragen und ihre Behandlung erreicht wurden, und welche nicht. Damit dient sie zugleich dem Zweck, die Empfänger und Leser im Blick auf die Vorbereitung und die gedachte Beschlussfassung der 11. Kirchensynode 2011 bei einer eigenständigen Urteilsbildung zu unterstützen.

Bei Einbringung des Antrags 225 (Beschlussvorlage des APK-Ausschusses zur Thematik Frauenordination) wurde festgestellt, dass

- das in der SELK geltende Recht (in diesem Fall: Art 7 Abs. 2 GO) nicht außer Kraft gesetzt werden kann dadurch, dass es in der Begründung dafür Differenzen gibt, und dass
- eine Freigabe der Frauenordination nur nach einer neuen Lehrentscheidung, die die alte, vorlaufende, ersetze, erfolgen kann.

Der 11. APK hat deshalb die Kirchensynode gebeten, „diesen Stand der Debatte zu respektieren und zu akzeptieren“.

Daher wäre eine Freigabe der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche frühestens durch eine (Vor-)Entscheidung des 12. APK 2013 möglich. Dann erst könnte auf der 13. Kirchensynode 2015 eine Entscheidung fallen, falls es dazu Vorlagen gibt. Dem entspricht die Bitte des 11. APK an „die Kirchensynode, für die weitere Beratungen zu diesem Thema einen Zeitrahmen vorzusehen“ (11. APK der SELK 2009, Berlin-Spandau, 225.01)³

3 Dies entspricht den Feststellungen, die die Synodalkommission für Recht und Verfassung getroffen hat und denen Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten zugestimmt haben; (vgl. 11. APK der SELK 2009, Berlin-Spandau, Vorlage 230).

„Eine Entscheidung der Kirchensynode über die Zulassung der Frauenordination (Streichung / Abänderung des Art. 7 Abs. 2 GO) setzt eine für die Kirche verbindliche, die Zulässigkeit der Frauenordination bejahende Lehrentscheidung voraus.

Für letztgenannte Entscheidung ist nach der Regelung in Art. 24 Abs. 3 Satz 2 Buchst. b der Grundordnung zunächst eine die Zulässigkeit bejahende Lehrentscheidung des APK – nicht allein seine Beratung zu dieser Thematik – und dann die Zustimmung der Kirchensynode zu diesem Beschluss des APK erforderlich. (Vgl. dazu auch die spiegelbildlich dazu passende Regelung in Art. 25 Abs. 5 Satz 2 Buchst. b GO.)

Eine Entscheidung über die kirchliche Zulassung der Frauenordination macht damit genau betrachtet drei Entscheidungen notwendig:

- aa) zunächst die Entscheidung über die biblische Zulässigkeit der Frauenordination durch den APK als für Lehrfragen originäres Beschlussorgan,
- bb) die Zustimmung der Kirchensynode zu dieser Lehrentscheidung, damit sie für die Kirche bindend wird und schließlich
- cc) den Beschluss der KiSyn über eine Änderung der Grundordnung.“

Die Dokumentation ist in der Frühjahrsstzung 2010 des Kollegiums der Superintendenten und der Kirchenleitung der SELK (11. bis 13. März 2010) vorgestellt worden. Die Superintendenten wurden gebeten, diese Dokumentation entsprechend der Beschlussvorlagen in ihre Bezirke und Bezirkssynoden hineinzutragen. Die Kirchenleitung der SELK ist gehalten, dafür Sorge zu tragen, dass dies auch geschieht.

Ungeachtet dessen übernimmt der APK-Ausschuss die Verpflichtung, der Kirchenleitung der SELK und dem Kollegium der Superintendenten jährlich Bericht zu erstatten sowie der Kirchensynode 2011 einen Zwischenbericht und dem 12. APK 2013 einen Abschlussbericht vorzulegen.

Gez. Johannes Dress, Manfred Holst, Gert Kelter, Werner Klän, Gottfried Martens,

2009-10-14

DOKUMENT 1

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten

Die wesentlichen Argumente zur Frage einer
ORDINATION VON FRAUEN ZUM AMT DER KIRCHE,
soweit sie bisher in der SELK geäußert wurden

[2000]

An alle Pfarrer
der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche
An alle Gemeinden
der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Papier mit Pro- und Contra-Argumenten zur Ordination von Frauen zum Amt der Kirche

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

das Kollegium der Superintendenten und die Kirchenleitung geben aufgrund des Beschlusses der 9. Kirchensynode (405.01) das beiliegende Papier mit pro- und contra-Argumenten zur Ordination von Frauen zum Amt der Kirche zur Beratung in die Gemeinden, Konvente und Synoden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Die Ergebnisse des Beratungsprozesses sollen, damit sie auf dem Allgemeinen Pfarrkonvent beraten werden können, spätestens bis zum 10. Mai 2001 im Kirchenbüro vorgelegt werden.

Der Geist des Friedens und der Geduld geleite das Gespräch in unserer Kirche.

Mit herzlichen Segenswünschen
Ihr

Dr. Diethardt Roth, Bischof

Die Grundordnung der SELK erklärt zur Frage der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche in Artikel 7

(Absatz 1: Das eine, von Christus gestiftete Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann nur ausüben, wer berufen und ordiniert ist.) Absatz 2: Dieses Amt kann nur Männern übertragen werden.

Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Grundordnung gelten heute unverändert, wie zuletzt die 9. Kirchensynode der SELK (08.–13.06.1999 in Farven) durch Beschluss feststellte, indem sie sich eine entsprechende EntschlieÙung des 8. Allgemeinen Pfarrkonventes der SELK (02.–06.06.1997 in Uelzen) zu Eigen gemacht hat.

In Ausführung des weiteren Beschlussinhalts der Kirchensynode 1999 legen Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten der SELK den Gemeinden, Konventen und Synoden der SELK ein Arbeitspapier vor, in dem die Argumente zusammengefasst werden, die in der Auseinandersetzung über die Frage der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche während der letzten Jahre in der SELK geäuÙert wurden:

A.

Die Argumente der Gegner einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche lassen sich unter folgenden Gesichtspunkten zusammenfassen:

1. Die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche widerspricht dem gesamtbiblischen Zeugnis.
2. Die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche widerspricht der überwiegenden Tradition in der Christenheit.
3. Die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche darf nicht mit zeitgenössischen Wandlungen der gesellschaftlichen Verhältnisse begründet werden.
4. Die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche ist kein *Adiaphoron* (Mittelding), das der Ordnung durch die Kirche überlassen sei.

1. Die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche widerspricht dem gesamtbiblischen Zeugnis.

1.1. Gegen die Einführung der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche wird die Beobachtung angeführt, daß Christus selbst, obwohl er sonst die in seiner Zeit herrschenden Sitten hinsichtlich der Stellung der Frau durchbrach, unter seinen Jüngerinnen und Jüngern allein zwölf Männer in den engeren Kreis seiner Apostel gewählt hat, denen er dann auch die Bewahrung und Weitergabe seiner Lehre und seiner Sakramente anvertraut hat (Mk. 3,13-19 und Parallelen; vgl. auch die Einsetzung des Heiligen Abendmahls durch Christus vor seinen zwölf Jüngern: Lk. 22,7-20 und Parallelen, sowie den sogenannten „Missionsbefehl“ als Tauf- und Lehrbefehl vor den elf Jüngern in Matth. 28,16-20).¹

Markus 3,13-19:

„Und er ging auf einen Berg und rief zu sich, welche er wollte, und die gingen hin zu ihm. Und er setzte zwölf ein, die er auch Apostel nannte, dass sie bei ihm sein sollten und dass er sie aussendete zu predigen und dass sie Vollmacht hätten, die bösen Geister auszutreiben.“ – Dann folgen die Namen der zwölf Apostel.

1 Vgl. Schöne, 9; ebd. 12f; Martens, 36; 50; Kelter, 7-10.

Lukas 22,7-20:

„... Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das tut zu meinem Gedächtnis ...“

Matthäus 28,16-20:

„... Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet ... und lehret sie halten ...“

1.2. Gegen die Einführung der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche wird die auch vor diesem Hintergrund zu betrachtende Beobachtung angeführt, dass der Apostel Paulus in den „klassischen Belegstellen“ gegen ein Frauenpfarramt, 1.Kor. 14,34 und 1.Tim. 2,12², bei gleichzeitig von ihm bezeugter voller Beteiligung der Frauen am christlichen Gottesdienst (1.Kor. 11,5)³ ein von Gott bevollmächtigtes lehrhaftes Reden derselben in der gottesdienstlichen Versammlung (1.Kor. 14,26; 1.Tim. 2,8) ausschließt. Besonders klar ist das im 1. Timotheusbrief (2,11-15), wo ausdrücklich von „Lehren“ und Ausüben von Autorität die Rede ist.⁴ Doch auch der in 1.Kor. 14,33b-38 von Paulus benutzte Begriff „laleo“ wird im Neuen Testament oft als „Synonym für das bevollmächtigte Lehren“⁵ gebraucht. Zudem wird an dieser Stelle autoritativ und mit apostolischer Vollmacht – unter Berufung auf die ökumenische Praxis (1.Kor. 14,33b) das Gesetz (14,34) und auf das Gebot des Herrn (14,37) – geredet und nicht etwa nur mit dem Hinweis auf die „Schicklichkeit“ argumentiert,⁶ wie dies zu anderen Themen ausdrücklich erfolgt (vgl. z.B. 1.Kor. 11,13-16). „Dem Evangelium sind von Anfang an die ordnenden Gebote des Herrn beigegeben.“⁷ Zusammenfassend lässt sich festhalten: es gibt im Neuen Testament sehr wohl ein Verkünden von Frauen und deren Mitarbeit in Gottesdienst und Gemeinde; „Frauen als ‚Hirten‘, ‚Lehrer‘, ‚Bischöfe‘ oder ‚Älteste‘ sind uns jedoch nicht bezeugt“⁸.

1.Korinther 11,5:

„Eine Frau aber, die betet oder prophetisch redet ...“

1.Korinther 14,33b-38:

„Wie in allen Gemeinden der Heiligen sollen die Frauen schweigen in der Gemeindeversammlung; denn es ist ihnen nicht gestattet zu reden, sondern sie sollen sich unterordnen, wie auch das Gesetz sagt. Wollen sie aber etwas lernen, so sollen sie daheim ihre Männer fragen. Es steht der Frau schlecht an, in der Gemeinde zu reden. Oder ist das Wort Gottes von euch ausgegangen? Oder ist's allein zu euch gekommen? Wenn einer meint, er sei ein Prophet oder vom Geist erfüllt,

2 Vgl. Kelter, 10–12; ferner zur Auslegung dieser Stellen: Kleinig.

3 Auch sonst ist im NT „eine breite aktive Beteiligung von Frauen am kirchlichen Leben, durchaus auch in Form kirchlicher Ämter“ bezeugt, nicht jedoch deren Berufung ins Apostel- oder Bischofsamt (Martens, 35). Vgl. Günther, 41: „Wir haben Frauen im Kirchenvorstand, als Synodale und können sie auch in der Kirchenleitung haben.“

4 Vgl. Kleinig, 10–12; Krieser, 151f; Junker, 84; Martens, 33: „Es geht im 1. Timotheusbrief ... um verbindliche Anweisungen des Apostels des Herrn an Timotheus, seinen apostolischen Dienst in seinem Amt fortzuführen und die kirchlichen Ämter insgesamt gemäß diesem Auftrag zu gestalten.“ Für 1. Tim 2,11–15 gilt, „daß ‚Lehren‘ und ‚Autorität ausüben‘ als einander bedingende Handlungen anzusehen sind.“ (Kleinig, 11).

5 Kleinig, 8, der folgende Stellen nennt: Matth. 9,18; 28,18; Joh. 18,19–20; Apg. 4,1; 18,25; 1.Kor. 2,6–7; 2.Kor. 2,17; Hebr. 13,7. Wichtig ist auch der Hinweis, dass Paulus „auf relativem und nicht absolutem Schweigen besteht“ (ebd.).

6 Vgl. Kleinig, 9; Kelter, 21f; Junker, 69; Schöne, 9: „Von Bedeutung hingegen muß es für uns sein, daß sich der Apostel in 1. Korinther 14,37 darauf beruft, ‚daß es des Herrn Gebot ist, was ich euch schreibe‘.“

7 Eles, 15; mit Hinweis auf Regin Prenter. Vgl. Eles, 31: „Jesu Wille und Verfügung hat solche Negative [i.e. Fehlen von Frauen im Zwölferkreis] geschaffen. Das positive Echo davon findet sich bei Paulus in dem Hinweis auf des Herrn Gebot, 1. Kor. 14,37.“

8 Krieser, 152.

der erkenne, daß es des Herrn Gebot ist, was ich euch schreibe. Wer aber das nicht anerkennt, der wird auch nicht anerkannt.“

Dass es um die Versammlung der Gemeinde zum Gottesdienst geht, geht u.a. aus 14,26 hervor: „Wenn ihr zusammenkommt, so hat ein jeder einen Psalm, er hat eine Lehre, er hat eine Offenbarung, er hat eine Zungenrede, er hat eine Auslegung. Lasst es alles geschehen zur Erbauung!“

1.Timotheus 2,11-15:

„Eine Frau lerne in der Stille mit aller Unterordnung. Einer Frau gestatte ich nicht, dass sie lehre, auch nicht, dass sie über den Mann Herr sei, sondern sie sei still. Denn Adam wurde zuerst gemacht, danach Eva. Und Adam wurde nicht verführt, die Frau aber hat sich zur Übertretung verführen lassen. Sie wird aber selig werden dadurch, dass sie Kinder zur Welt bringt, wenn sie bleiben mit Besonnenheit im Glauben und in der Liebe und in der Heiligung.“

Dass es sich um die gottesdienstliche Versammlung von Männern und Frauen gleichermaßen handelt, geht hervor aus 2,8-9: „So will ich nun, dass die Männer beten an allen Orten und aufheben heilige Hände ohne Zorn und Zweifel. Desgleichen die Frauen in schicklicher Kleidung ...“

1.Korinther 11,13-16:

„Urteilt bei euch selbst, ob es sich ziemt, dass eine Frau unbedeckt vor Gott betet. Lehrt euch nicht auch die Natur, dass es für einen Mann eine Unehre ist, wenn er langes Haar trägt, aber für eine Frau eine Ehre, wenn sie langes Haar hat? Das Haar ist ihr als Schleier gegeben.

Ist jemand unter euch, der Lust hat, darüber zu streiten, so soll er wissen, dass wir diese Sitte nicht haben, die Gemeinden Gottes auch nicht.“

1.3. Gegen die Einführung der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche wird die Beobachtung angeführt, dass nach Christi Willen die apostolische Verkündigung unbegrenzt weitergehen soll und die Apostel das Amt der Kirche, verstanden als Dienst der Weitergabe der apostolischen Predigt und Hirtendienst an den Gemeinden, unter Gebet und Handauflegung nur an männliche Schüler weitergegeben haben (Apg. 14,23; 20,17-21+27f.; Tit. 1,5)⁹, Frauen also nicht berufen wurden. Dieses Amt kann nicht vom allgemeinen Priestertum der Glaubenden (1.Petr. 2,9f.) abgeleitet¹⁰ werden oder in diesem aufgehen,¹¹ sondern repräsentiert den zu seiner Gemeinde redenden Herrn (Lk. 10,16).¹² „Nach Ursprung und Wesen ist das Amt des Wortes und Sakramentes apostolisch. Es wurde von der Kirche nicht erfunden, noch hat sie es eingerichtet, um ihrem besonderen sozialen und kulturellen Kontext gerecht zu werden.“¹³ Entsprechend versteht auch Lu-

9 Vgl. Kleinig, 3; Kelter 24f; Junker, 75-80; Eles, 18f.

10 Vgl. Kleinig, 3. „Grundlegend gemeinsam war“ – unbeschadet aller Unterschiede zwischen den lutherischen Freikirchen des 19. Jahrhunderts in der Amtsfrage doch in ihnen allen – „die Überzeugung, daß das Amt der Kirche nicht aus dem Priestertum der Glaubenden hergeleitet werden könne. Das Amt, so betonte man, hebe das Priestertum aller Getauften nicht auf, wie auch dieses umgekehrt das Amt in seinem Dienst nicht beeinträchtige.“ (Amt der Kirche, 5).

11 Vgl. Eles, 15.

12 Vgl. Amt der Kirche, 15 mit weiteren Belegstellen: Mt. 16,16-19; Apg. 20,28!; 1.Kor. 3,9-13; ferner Kleinig, 4: Wo die Nachfolger der Apostel im Amt die ihnen aufgetragenen „Tätigkeiten ausführen, da erfüllen sie nicht einfach gewisse Funktionen für Christus, die mit ihnen als Person nichts zu tun hätten. Vielmehr stehen sie wirklich an seiner und des himmlischen Vaters Statt vor der versammelten Gemeinde (Matth. 10,40; Luk. 10,16; Joh. 13,20). Die Funktion des Pfarramtes kann daher nicht getrennt werden von Wesen und Dasein des Pastors als einem personhaften Repräsentanten des Sohnes und seines himmlischen Vaters.“

13 Kleinig, 3; So „findet noch im Neuen Testament selber eine Klärung des Verhältnisses zwischen dem Amt der Apostel und dem Amt der Gemeindeleiter in den darauffolgenden Generationen statt. So gewiß das Amt der Apostel selber in seiner Augenzeugenfunktion einmalig bleibt (Apg. 1,21-26; I Kor. 15,7-9; Eph 2,20) und in diesem Sinne nicht weitergeführt werden kann, stehen das apostolische Amt und das

ther das konkreten Personen – und nicht etwa beliebig auswechselbaren Funktionsträgern mit bestimmten Begabungen – anvertraute, mit göttlicher Vollmacht ausgestattete Predigtamt im Sinne einer ständigen Einrichtung, als Institution Christi, als Stiftung des Herrn selber, an welche die Kirche aller Zeiten gebunden ist.¹⁴ „Der Amtsträger als Apostelnachfolger bzw. -schüler sorgt für die Identität und Kontinuität der Kirche durch die Jahrhunderte (vermittelt der Lehre und deren Weitergabe von einer Generation zur nächsten).“¹⁵

„Auch heute noch steht das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach wie vor in Beziehung zu Christus, seinem Stifter:

- Er hat dieses Amt am Ende seiner irdischen Wirksamkeit eingesetzt; in seinem Tod und seiner Auferstehung gründet es.
- Er selbst ist der Inhalt dieses Amtes: Er wird verkündigt, Er ist gegenwärtig, wo Seine Gnadenmittel ausgeteilt werden.
- Er selbst beruft durch die Kirche noch heute in dieses Amt durch das Ordinationsgeschehen.
- Er selbst ist in diesem Amt gegenwärtig und handelt selbst durch den Dienst derer, die er berufen, bevollmächtigt und gesandt hat. Im Amt steht von daher Christus selbst der Gemeinde gegenüber.
- Er nimmt den Amtsträger mit seinem ganzen Leben für diesen Auftrag unwiderruflich in Pflicht. Er selbst setzt dem Dienst des Amtsträgers seine Grenze und fordert von ihm Rechenschaft.
- Zugleich steht auch heute das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in Beziehung zum Apostolat:
- Dieselben Grundfunktionen des apostolischen Dienstes werden auch heute in ihm ausgeübt.
- Gleichzeitig besteht auch eine historische Kontinuität: Gemäß dem Beispiel des Timotheus ist es die Aufgabe der Gemeindeleiter, ihr Amt von Generation zu Generation weiterzugeben. Dabei geht es nicht um die Vollständigkeit von Sukzessionslisten und ‚klerikalen Stammbäumen‘, sondern um das Bekenntnis zur historischen Kontinuität der una sancta catholica et apostolica ecclesia“,¹⁶ der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche.

Apostelgeschichte 14,23:

„Und sie setzten in jeder Gemeinde Älteste ein ...“

Apostelgeschichte 20,17-21+27f:

„Aber von Milet sandte er nach Ephesus und ließ die Ältesten der Gemeinde rufen. Als aber die zu ihm kamen, sprach er zu ihnen: Ihr wisst, wie ich mich vom ersten Tag an, als ich in die Provinz Asien gekommen bin, die ganze Zeit bei euch verhalten habe, wie ich dem Herrn gedient habe in aller Demut ... Ich habe euch nichts vorenthalten, was nützlich ist, dass ich’s euch nicht verkündigt und gelehrt hätte, öffentlich und in den Häusern ...

... denn ich habe nicht unterlassen, euch den ganzen Ratschluss Gottes zu verkündigen. So habt nun acht auf euch selbst und auf die ganze Herde, in der euch der heilige Geist eingesetzt hat zu Bischöfen, zu weiden die Gemeinde Gottes, die er durch sein eigenes Blut erworben hat.“

Amt der Gemeindeleitung dennoch in einer Beziehung zueinander. Genau darum geht es in den Pastoralbriefen.“ (Amt der Kirche, 12).

14 Vgl. Eles 16ff.

15 Amt der Kirche, 43. Vgl. die Fortsetzung ebd.: „Neben den Stellen aus den Briefen des Apostels Paulus haben dabei die Worte Jesu aus Mt 28,18–20 und Joh 20,22f sowie aus I Petr 5,1–4 und aus Apg. 20,28 besonderes Gewicht.“

16 Amt der Kirche,13f; vgl. Schöne, 11–14; Beiträge, 12f.

Titus 1,5:

„Deswegen ließ ich dich in Kreta, dass du vollends ausrichten solltest, was noch fehlt, und überall in den Städten Älteste einsetzen, wie ich dir befohlen habe.“

1.Petrus 2,9f.:

„Ihr aber seid das auserwählte Geschlecht, die königliche Priesterschaft, das heilige Volk, das Volk des Eigentums, dass ihr verkündigen sollt die Wohltaten dessen, der euch berufen hat von der Finsternis zu seinem wunderbaren Licht; die ihr einst ‚nicht ein Volk‘ wart, nun aber ‚Gottes Volk‘ seid, und einst nicht in Gnaden wart, nun aber in Gnaden seid (Hosea 2,25).“

Lukas 10,16:

„Wer euch hört, der hört mich; und wer euch verachtet, der verachtet mich; wer aber mich verachtet, der verachtet den, der mich gesandt hat.“

1.4. Gegen die Einführung der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche wird die Beobachtung angeführt, dass das Neue Testament nicht nur vom Hirtendienst Christi spricht, sondern auch den Bischöfen bzw. Ältesten der Gemeinden ein dem Erzhirten Christus untergeordnetes Hirtenamt zuschreibt, in welches Christus selbst bzw. der Heilige Geist einsetzt (1.Petr. 5,1-4; Joh. 21,15; Apg. 20,28).¹⁷ Es gibt mithin einen Zusammenhang zwischen dem Gottesbild und der Frage der Frauenordination (Gott als Vater oder als Mutter!).¹⁸ „Das Bild von Christus als dem Hirten und Bischof unserer Seelen (1.Petr. 2,25) verblasst, wenn nicht in seinem Namen und Auftrag Hirten reden und handeln, die er als seine Botschafter (2.Kor. 5,20) ausgesandt hat.“¹⁹

1.Petrus 5,1-4:

„Die Ältesten unter euch ermahne ich, der Mitälteste und Zeuge der Leiden Christi, der ich auch teilhabe an der Herrlichkeit, die offenbar werden soll:

Weidet die Herde Gottes, die euch anbefohlen ist, achtet auf sie, nicht gezwungen, sondern freiwillig, wie es Gott gefällt; nicht um schändlichen Gewinns willen, sondern von Herzensgrund; nicht als Herren über die Gemeinde, sondern als Vorbilder der Herde. So werdet ihr, wenn erscheinen wird der Erzhirte, die unvergängliche Krone der Herrlichkeit empfangen.“

Johannes 21,15:

„Spricht Jesus zu Petrus: Weide meine Lämmer.“ (auch Verse 16 und 17).

Apostelgeschichte 20,28: s.o.

1.Petrus 2,25:

„Denn ihr wart wie die irrenden Schafe; aber ihr seid nun bekehrt zu dem Hirten und Bischof eurer Seelen.“

2.Korinther 5,20:

„So sind wir nun Botschafter an Christi Statt, denn Gott ermahnt durch uns; so bitten wir nun an Christi Statt: Lasst euch versöhnen mit Gott!“

1.5. Gegen die Einführung der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche wird die Beobachtung angeführt, dass das Neue Testament bei grundsätzlicher Gleichrangigkeit von Mann und Frau in der „Heilsordnung“ (Taufe, Glauben, Zugang zu Gott; Gal. 3,26-28)²⁰ zugleich dem Mann und der Frau in spezifischer gegenseitiger Zuordnung unterschiedliche Gaben und Aufgabenbereiche zuschreibt. Diese gegenseitige Zuordnung von Mann und Frau wird mit dem Verhältnis von Gott Vater zu Christus und von Christus selber zu seiner Gemeinde verglichen („Haupt“; „Unterord-

17 Vgl. Kelter, 26.

18 Vgl. Schöne, 14-16; Buchrucker,89-127.

19 Schöne, 16.

20 Vgl. Kelter, 3ff.

nung“; 1.Kor. 11,3; Eph. 5,21–33; Kol. 3,18f; 1.Tim. 2,11; Tit. 2,4–5; 1.Petr. 3,1–7).²¹ Diese zahlreichen Stellen des Neuen Testaments machen also den Zusammenhang zwischen dieser Zuordnung von Mann und Frau und der Lehre von Gott und Christus (Trinitätslehre, Christologie) und der Lehre von der Kirche (Ekklesiologie) erkennbar. Diese Zuordnung von Mann und Frau kann daher nicht als Folge des Sündenfalls angesehen werden, sondern sie ist Wille Gottes.²² Die „Heilsordnung“ hebt die „Schöpfungsordnung“ nicht auf, sondern heiligt sie.²³ Mann und Frau sind befreit zur Annahme des von Gott anvertrauten Dienstes aneinander.²⁴ Die spezifische Zuordnung von Mann und Frau soll in gemeinsamer Unterordnung gegenüber Gott²⁵ und in gegenseitiger Liebe ausgeübt werden; Unterdrückung einer Seite ist also gerade versagt.²⁶ Auch das vom Apostel geforderte „Stillesein“ ist nicht Ausdruck von Unterdrückung, sondern des Jünger-Daseins der Frauen, das im Übrigen auch die nicht-lehrenden Männer umfasst, das zu tun hat mit „Empfangsbereitschaft und Lernfähigkeit, respektvollem Zuhören und Weisungsannahme (siehe auch Apg. 11,18; 21,14; 22,2; 1.Thess. 4,11; 2.Thess. 3,12; 1.Tim. 2,2).“²⁷

Galater 3,26–28:

„Denn ihr seid alle durch den Glauben Gottes Kinder in Christus Jesus. Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen. Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus.“

1.Korinther 11,3:

„Ich lasse euch aber wissen, dass Christus das Haupt eines jeden Mannes ist; der Mann aber ist das Haupt der Frau; Gott aber ist das Haupt Christi.“

Epheser 5,21–33:

„Ordnet euch einander unter in der Furcht Christi. Ihr Frauen, ordnet euch euren Männern unter wie dem Herrn. Denn der Mann ist das Haupt der Frau, wie auch Christus das Haupt der Gemeinde ist, die er als seinen Leib erlöst hat. Aber wie nun die Gemeinde sich Christus unterordnet,

21 Vgl. Junker 74; Eles, 30: „In das Amt, das Christus repräsentiert, können nur Männer berufen werden; und die Gemeinde, die sich als Braut versteht und die Stimme des Bräutigams hören will, wehrt sich gegen die Auflösung dieses irdischen Symbols für ihr Verhältnis zu Christus, das darin besteht, daß Männer im hl. Predigtamt stehen.“

22 Vgl. Eles, 28f; Martens, 37: „Die Behauptung, in der christlichen Gemeinde spiele ‚die Unterscheidung zwischen Mann und Frau, wie sie in der Schöpfung geordnet ist, ... keine Rolle mehr‘, trifft vielleicht auf bestimmte gnostische Gemeinden, sicher jedoch nicht auf Paulus und seine Gemeinden zu.“

23 Vgl. Eles, 21; 27.

24 Vgl. Schöne, 16–18; Beiträge, 16.

25 Vgl. Eles, 27f: „Die Gemeinde hat Familiencharakter; so ist das Hirten- und Lehramt in ihr väterlich geprägt. Wie in der natürlichen Familie die Personen und ihr jeweiliger Stand nicht austauschbar sind, so kann die Gemeinde nicht beliebig über Ämter und Amtstätigkeiten verfügen, ohne die Schöpfungsordnung Gottes zu beachten, nach der der Mann die kephalä (das Haupt) der Frau ist und die Frau dem Mann (ihrem Ehemann) untertan (1. Kor. 11,3; Eph 5,22ff). Davon ist – wie gesagt – die Struktur der Gemeinde insgesamt bestimmt. Und zwar nach dem Willen des Herrn. Warum sonst hat Jesus Christus, der große Frauenfreund, in das Apostelamt nur Männer berufen?“ – bei der Einsetzung des Abendmahls, beim Missionsbefehl (Lehrbefehl!) „fehlen nicht bloß zufällig die Frauen. Vielmehr ist es a u f f ä l l i g, daß Jesus so handelt.“; vgl. auch Kleinig, 15.

26 Vgl. Frauen, 23f.; Junker, 74: „Dabei ist zu betonen, daß die ‚Rolle‘ des Mannes eben die der Verantwortung und des verantwortungsvollen Verhaltens gegenüber Frau und Familie in sich schließt und beide – Mann und Frau – nicht aus ihrem inneren Verhältnis heraus so zugeordnet werden, sondern beide einer Ordnung Gottes auf jeweils eigenem Platz zu entsprechen haben. So ist hier weder von Demütigung der Frau, noch von Anbetung des Mannes, weder von Unterwerfung, noch von Unterwürfigkeit die Rede.“

27 Kleinig, 14.

so sollen sich auch die Frauen ihren Männern unterordnen in allen Dingen. Ihr Männer, liebt eure Frauen, wie auch Christus die Gemeinde geliebt hat und hat sich selbst für sie dahingegeben, um sie zu heiligen. Er hat sie gereinigt durch das Wasserbad im Wort, damit er sie vor sich stelle als eine Gemeinde, die herrlich sei und keinen Flecken oder Runzel oder etwas dergleichen habe, sondern die heilig und untadelig sei. So sollen auch die Männer ihre Frauen lieben wie ihren eigenen Leib. Wer seine Frau liebt, der liebt sich selbst. Denn niemand hat je sein eigenes Fleisch gehasst; sondern er nährt und pflegt es, wie auch Christus die Gemeinde. Denn wir sind Glieder seines Leibes. Darum wird ein Mann Vater und Mutter verlassen und an seiner Frau hängen und die zwei werden ein Fleisch sein. Dies Geheimnis ist groß; ich deute es aber auf Christus und die Gemeinde. Darum auch ihr: ein jeder habe lieb seine Frau wie sich selbst, die Frau aber ehre den Mann.“

Kolosser 3,18f:

„Ihr Frauen, ordnet euch euren Männern unter, wie sich's gebührt in dem Herrn. Ihr Männer, liebt eure Frauen und seid nicht bitter gegen sie.“

1.Timotheus 2,11:

s.o.

Titus 2,4-5:

„Die alten Frauen sollen die jungen Frauen anhalten, dass sie ihre Männer lieben, ihre Kinder lieben, besonnen seien, keusch, häuslich, gütig, und sich ihren Männern unterordnen, damit nicht das Wort Gottes verlästert werde.“

1.Petrus 3,1-7:

„Desgleichen sollt ihr Frauen euch euren Männern unterordnen, damit auch die, die nicht an das Wort glauben, durch das Leben ihrer Frauen ohne Worte gewonnen werden, wenn sie sehen, wie ihr in Reinheit und Gottesfurcht lebt. ...

Desgleichen, ihr Männer, wohnt vernünftig mit ihnen zusammen und gebt dem weiblichen Geschlecht als dem schwächeren seine Ehre. Denn auch die Frauen sind Miterben der Gnade des Lebens, und euer gemeinsames Gebet soll nicht behindert werden.“

Apostelgeschichte 11,18:

„Als sie das hörten, schwiegen sie still und lobten Gott und sprachen ...“

Apostelgeschichte 22,2:

„Als sie aber hörten, dass er auf Hebräisch zu ihnen redete, wurden sie noch stiller ...“

1.Thessalonicher 4,11:

„setzt eure Ehre darein, dass ihr ein stilles Leben führt und das Eure schafft ...“

2.Thessalonicher 3,12:

„Solchen aber gebieten wir und ermahnen sie in dem Herrn Jesus Christus, dass sie still ihrer Arbeit nachgehen und ihr eigenes Brot essen.“

1.Timotheus 2,2:

„... damit wir ein ruhiges und stilles Leben führen können in aller Frömmigkeit und Ehrbarkeit.“

1.6. Unterschiede gibt es bei den Gegnern der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche in der Gewichtung einzelner dieser Beobachtungen; doch auch wenn nach Ansicht mancher nicht jede dieser Beobachtungen für sich genommen die Frauenordination ausschließt, so ergibt doch die Zusammenschau dieser Beobachtungen gemäß dem Grundsatz von der Selbstausslegung der Schrift keine Freiheit, Frauen zum Amt der Kirche zu ordinieren.

2. Die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche widerspricht der überwiegenden Tradition in der Christenheit.

Der Hinweis auf die Tradition ist für sich genommen nicht allein ausreichend. Festzustellen ist aber, dass die ausdrücklichen apostolischen Ordnungen im Neuen Testament, die ein von Gott bevollmächtigtes, lehrhaftes Reden von Frauen im Gottesdienst ausschließen, und die urchristliche Praxis, dass es keine Apostelinnen und Bischöfinnen gab, sich gegenseitig beleuchten. Auch wenn es zwischen den Kirchen, die die Frauenordination ablehnen (Römisch-Katholische Kirche; die Orthodoxen Kirchen; lutherische Kirchen; protestantische Freikirchen), erhebliche Unterschiede im Amtsverständnis gibt,²⁸ besteht dahingehend Übereinstimmung, wie auch das Augsburgische Bekenntnis in Art. 5 bezeugt, dass der apostolische Auftrag im Predigtamt der Kirche fort-dauert. Dies kommt auch in der gottesdienstlichen Ordnung der Ordination der lutherischen Kirche zum Ausdruck.²⁹ In diesem Zusammenhang bestand mit wenigen Ausnahmen in sektiererischen Gruppierungen³⁰ über 1900 Jahre hinweg Übereinstimmung, dass das biblische Zeugnis eindeutig so zu verstehen ist, dass das Amt Männern vorbehalten ist. Auch heute lebt die Mehrheit der Christen weltweit in Kirchen, die die Frauenordination ablehnen;³¹ in einigen Kirchen wurde sie wieder rückgängig gemacht. Die SELK ist also als eine Kirche, die keine Frauen ordiniert, nur dann ökumenisch isoliert, wenn ihr Horizont durch die deutschen Landeskirchen und ähnliche protestantische Kirchen abgesteckt ist. Die Gemeinschaft mit Schwesterkirchen wäre aber bei Einführung der Frauenordination zumindest gefährdet.³²

3. Die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche darf nicht mit zeitgenössischen Wandlungen der gesellschaftlichen Verhältnisse begründet werden.

Auf der alleinigen Grundlage des gesamtbiblischen Zeugnisses zu Fragen des Amtes und des Verhältnisses von Mann und Frau und auch vor dem Hintergrund des Zeit und Ort übergreifenden Konsenses in der Ablehnung der Frauenordination über fast die gesamte Kirchengeschichte hinweg muss die Kirche angesichts gesellschaftlicher Veränderungen, die auch auf sie selber rückwirken, unablässig ihre eigene Praxis an der Schrift überprüfen und gegebenenfalls korrigieren;³³ sie muss aber zugleich dem Schriftzeugnis gegenläufige Tendenzen deutlich und begründet ablehnen.³⁴

Weil die Weisungen des Neuen Testaments, die das Amt der Kirche Männern zuordnen, die Kirche binden (vgl. die Ausführungen in Punkt 1), können sie nicht einfach als Ausdruck einer überholten Gesellschaftsordnung angesehen werden und haben auch in einer Gesellschaft, die von einem gleichberechtigten Miteinander von Mann und Frau geprägt ist, weiterhin ihre Berechtigung.³⁵ Dass die Kirche an der biblischen Zuordnung von Mann und Frau festhält, erweist sich angesichts des totalen gesellschaftlichen Konsenses auf diesem Gebiet nicht als konservatives Anliegen, son-

28 Vgl. Amt der Kirche, 30-38.

29 Vgl. Amt der Kirche, 23-25; vgl. über die im Anhang genannte Literatur hinaus: Gottfried Werner: Tröstet euch der Ordination! Neuendettelsau o.J. Auf die Mustergemeindeordnung der SELK weist mit Nachdruck Martens, 27, hin.

30 Vgl. Martens, 13f; 19: „in allen Epochen der Kirchengeschichte hat es in häretischen christlichen Gemeinschaften die Ausübung dieses Dienstes durch Frauen gegeben.“

31 Vgl. Schöne, 19; Kelter, 14.

32 Die Frauenordination „berührt die Frage der Kirchengemeinschaft.“ (Schöne, 7).

33 Vgl. Martens, 41.

34 Vgl. Eles, 13; 30.

35 Vgl. Martens, 44; Junker, 70-75.

dern gerade als Ausdruck einer – biblisch begründeten – Gegengesellschaft,³⁶ einer heilsamen „Alternative“.³⁷

4. Die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche ist kein Adiaphoron (Mittelding), das der Ordnung durch die Kirche überlassen sei.

Unter einem Adiaphoron versteht man in der theologischen Diskussion ein sogenanntes „Mittelding“. Gemeint sind Dinge, die Gott weder geboten noch verboten hat und die die Kirche daher nach ihrem Gutdünken ordnen kann. Ist, wie aus Punkt 1 hervorgeht, die Ordnung, nur Männer zu ordinieren, aus der Heiligen Schrift begründet, so kann die Frauenordination nicht als Adiaphoron oder Mittelding bezeichnet werden. Die Kirche hat nicht die Freiheit, hier von der neutestamentlichen Ordnung abzuweichen.³⁸

Darum geht es in dieser Auseinandersetzung auch um einen Konflikt, der die Kirche spalten kann.³⁹ Das erweist sich insbesondere auch darin, dass in Kirchen, die die Frauenordination eingeführt haben, alsbald die Ablehnung der Frauenordination als Irrlehre bezeichnet wird und Gegner der Frauenordination mit Konsequenzen bis hin zum Ausschluss aus der Kirche bedroht werden.⁴⁰

Auf dem Spiel steht bei der Einführung der Frauenordination schließlich auch die Frage der Heilsgewissheit, da eine letzte Gewissheit darüber fehlt, ob Amtshandlungen, etwa die Feier des Heiligen Abendmahls oder der Zuspruch der Sündenvergebung, die von ordinierten Frauen vollzogen werden, „gültig und wirksam“ sind.⁴¹

B.

Die Argumente derer, die eine Ordination von Frauen zum Amt der Kirche nicht ausschließen oder sie befürworten – dieser Unterschied muss zwischen denjenigen geltend gemacht werden, die nicht Gegner einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche sind –, lassen sich unter folgenden Gesichtspunkten zusammenfassen:

- 1. Der biblische Befund ergibt nichts oder nichts Aussagekräftiges gegen die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche.**
- 2. Der Wandel der geschichtlichen Verhältnisse ließ und lässt auch die Gestalt des kirchlichen Amtes nicht unberührt.**
- 3. Die Gestaltung des Amtes der Kirche in der Gegenwart ist als Ordnungsfrage der Vollmacht der Kirche überlassen.**

36 Vgl. Martens, 23: Die Kirche „hat nicht als Spiegelbild der Gesellschaft, sondern, wenn schon, als ihr Gegenbild zu dienen.“ (mit Hinweis auf Röm. 12,2; vgl. ebd. 59, Anm. 15); Junker, 74.

37 Vgl. Eles, 30: „... wichtiger ... ist ..., daß die sich wandelnden gesellschaftlichen Konkretionen nicht verdrängen, auslöschen, vergessen machen und ersetzen können, was von Gott am Anfang an guter Ordnung zwischen den Geschlechtern grundlegend geschaffen ist, was durch den Sündenfall verunstaltet wurde, aber durch Christus und in seiner Gemeinde wieder zurechtgebracht wird. (Eph 5,22ff).“; ferner Beiträge, 21.

38 Vgl. Beiträge, 17ff.

39 Vgl. Schöne, 7; Martens, 53; Junker, 87.

40 Vgl. Martens, 12; Schöne, 6.

41 Vgl. Martens, 11f (mit Hinweis auf H. Sasse: 56, Anm. 21); 50; Kelter, 15f.

1. Der biblische Befund ergibt nichts oder nichts Aussagekräftiges gegen die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche.

1.1. Die „klassischen biblischen Stellen“ (vor allem 1.Kor. 14,34; 1.Tim. 2,11-15), die gegen die Ordination von Frauen in Anspruch genommen werden, sprechen gar nicht von diesem Sachverhalt („Ordination von Frauen zum Amt der Kirche“).

Ausgegangen wird bei diesem Ansatz von der Feststellung, dass sich im Neuen Testament „direkte Weisungen für oder gegen die Frauenordination“ nicht finden.⁴² Die hauptsächlich dafür in Anspruch genommenen Stellen sprechen eher von einer ungeordneten Einrede in den Gottesdienst der Gemeinde oder einer undisziplinierten Unterbrechung desselben als von der Inanspruchnahme einer lehrenden Funktion im Gegenüber zur Gemeinde,⁴³ bzw. von Weisungen für verheiratete Frauen und ihr gottesdienstliches Verhalten zu einer bestimmten Zeit, das jedoch nicht auf die heutige Wahrnehmung von Amtsfunktionen übertragbar ist. Jedenfalls beziehen sich weder 1.Kor. 14 noch 1.Tim. 2 überhaupt auf ein Tätigwerden eines „Amtes“.⁴⁴ Diese Sicht beider „klassischen Stellen“ wird von dem Großteil der Auslegungstradition in der Reformationszeit gestützt.⁴⁵

Zudem ist begrifflich vom Urtext her nicht zu klären, ob die Weisungen des Apostels sich auf Frauen überhaupt oder nur auf verheiratete Frauen beziehen.⁴⁶ Die Bezüge auf die allgemein-kirchliche Praxis (1.Kor. 14,33b), auf das Gesetz (1.Kor. 14,34) bzw. das Gebot des Herrn (1.Kor. 14,37) gelten nicht dem Rede- und Gebotsverbot für Frauen, sondern der Übung der Prophetie bzw. der guten Ordnung in der Gemeinde.⁴⁷

Andererseits wird darauf hingewiesen, dass in 1.Kor. 11,2-16 Frauen die Gnadengabe der Prophetie zuerkannt wird, die sie offenbar auch ausüben. Wenn Paulus das Verbot jedweden „Redens“ im Gottesdienst im Blick hätte, müsste auch die Prophetie der Frauen davon betroffen sein.⁴⁸

1.Korinther 14,33b-38:

„Wie in allen Gemeinden der Heiligen sollen die Frauen schweigen in der Gemeindeversammlung; denn es ist ihnen nicht gestattet zu reden, sondern sie sollen sich unterordnen, wie auch das Gesetz sagt. Wollen sie aber etwas lernen, so sollen sie daheim ihre Männer fragen. Es steht der Frau schlecht an, in der Gemeinde zu reden. Oder ist das Wort Gottes von euch ausgegangen? Oder ist's allein zu euch gekommen? Wenn einer meint, er sei ein Prophet oder vom Geist erfüllt, der erkenne, dass es des Herrn Gebot ist, was ich euch schreibe. Wer aber das nicht anerkennt, der wird auch nicht anerkannt.“

1.Timotheus 2,11-15:

„Eine Frau lerne in der Stille mit aller Unterordnung. Einer Frau gestatte ich nicht, dass sie lehre, auch nicht, dass sie über den Mann Herr sei, sondern sie sei still. Denn Adam wurde zuerst gemacht, danach Eva. Und Adam wurde nicht verführt, die Frau aber hat sich zur Übertretung verführen lassen. Sie wird aber selig werden dadurch, dass sie Kinder zur Welt bringt, wenn sie bleiben mit Besonnenheit im Glauben und in der Liebe und in der Heiligung.“

42 Stolle, Überlegungen, 6.

43 Australien, 13, 16.

44 Stolle, Im Dienst Christi, 91, 104f.

45 Stolle, Gottesdienstreform, 98-135, passim.

46 Australien, 13

47 Stolle, Aspekte, 76.

48 Ebd.

1.Korinther 11,5:

„Eine Frau aber, die betet oder prophetisch redet ...“

1.2. Die „klassischen biblischen Stellen“, die gegen die Ordination von Frauen in Anspruch genommen werden, sind als zeitbedingte Weisungen in bestimmte Lagen der frühchristlichen Gemeinden hinein zu verstehen.

Ausgegangen wird bei diesem Ansatz davon, dass die paulinischen Weisungen Regelungen für bestimmte Situationen in seinen Missionsgemeinden waren. Es ist ihm um die Lösung örtlicher Schwierigkeiten zu tun, die die missionarische Wirkung des christlichen Gottesdienstes zu beeinträchtigen geeignet sind.⁴⁹ Dabei ist der zeitgenössische Kontext als bestimmender Faktor in den Blick zu nehmen, vor allem die Regelsysteme der jüdischen Lebenswelt und der übrigen kulturellen Zusammenhänge, in denen die christlichen Gemeinden bestanden. Sie gaben zeitbedingte und zeitgenössische Normen vor, gegen die ohne Beschädigung der Außenwirksamkeit christlichen Zeugnisses nicht verstoßen werden konnte.⁵⁰ Solche Rücksichtnahme ist allerdings bei Fortfall jener kulturellen Rahmenbedingungen nicht länger erforderlich.

1.3. Die grundsätzliche Gleichheit von Christinnen und Christen vor Gott angesichts der Wirklichkeit der neuen Schöpfung hat notwendig Auswirkungen auf die Gestaltung der gemeindlichen Verhältnisse, Dienste und Ämter.

Ausgegangen wird bei diesem Ansatz davon, dass im Horizont der neuen Wirklichkeit der Erlösung, d.h. von der Taufe her, in der christlichen Gemeinde nicht länger „... Mann noch Frau“ ist (Gal. 3,28). Die (bleibende) geschöpfliche Unterschiedenheit von Frau und Mann hat somit keine Bedeutung für die Wahrnehmung von Diensten und Ämtern im Rahmen der christlichen Gemeinde.⁵¹

Die „Herrschaft“ des Mannes über die Frau bzw. die „Unterordnung“ der Frau unter den Mann ist eine Strafordnung infolge des Sündenfalls und als solche in der durch Christus erwirkten Neuschöpfung aufgehoben bzw. durch eine wechselseitige Unterordnung von Mann und Frau in christlicher Liebe abgelöst (Eph. 5,21).⁵²

Galater 3,28:

„Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus.“

Epheser 5, 21:

„Ordnet euch einander unter in der Furcht Christi.“

1.4. Der biblische Befund ergibt eine Fülle von Diensten und Aufgaben in der christlichen Gemeinde, für die selbstverständlich Frauen und Männer in Anspruch genommen werden.

Ausgegangen wird bei diesem Ansatz davon, dass das Evangelium Frauen wie Männer in den Leib Christi einschließt und sie gleichermaßen zur Ausübung von geistlichen Aufgaben in der christlichen Gemeinde bevollmächtigt.⁵³

Gerade in der Frühzeit der Gemeinden ist die Beteiligung von Frauen auch an Tätigkeiten, die im sonstigen neutestamentlichen Sprachgebrauch gemeindeleitenden Charakter tragen, festzustellen⁵⁴

49 Stolle, Aspekte, 75f.

50 Stolle, Aspekte, 74. 77f.

51 Stolle, Aspekte, 73f.

52 Australien, 26; A. Mahlke, 18-33, bes. 32.

53 Stolle, Im Dienst Christi, 128-130.

54 Stolle, Aspekte, 69-73.

(Diakonin, *Röm. 16,1*; Patronin, *Röm. 16,2*; Tätigkeiten wie „Vorstehen“, „Mühe und Arbeit haben“, *1.Thess. 5,12*; *Röm. 16,6.12*; „Mitarbeit“, *Röm. 16,3*; *Phil. 4,2f.*; „Prophetinnen“, *Apg. 21,9*; *1.Kor. 11,5*), selbst wenn für die Frage nach dem Recht der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche von der prophetischen (Geist-)Begabung der Frauen abgesehen werden könnte.

Römer 16,1+2:

„Ich befehle euch unsere Schwester Phoebe an, die im Dienst der Gemeinde von Kenchreä ist, dass ihr sie aufnehmt ...; denn auch sie hat vielen beigestanden, auch mir selbst.“

1.Thessalonicher 5,12:

„Wir bitten euch aber, liebe Brüder, erkennt an, die an euch arbeiten und euch vorstehen in dem Herrn und euch ermahnen;“

Römer 16,6:

„Grüßt Maria, die viel Mühe und Arbeit um euch gehabt hat.“

Römer 16, 12:

„Grüßt die Tryphäna und die Tryphosa, die in dem Herrn arbeiten. Grüßt die Persis, meine Liebe, die sich viel gemüht hat im Dienst des Herrn.“

Römer 16,3:

„Grüßt die Priska und den Aquila, meine Mitarbeiter in Christus Jesus, ...“

Philipper 4,2f:

„Evodia ermahne ich und Syntyche ermahne ich, dass sie eines Sinnes seien in dem Herrn. Ja, ich bitte dich, ... , steh ihnen bei; sie haben mit mir für das Evangelium gekämpft, zusammen mit Klemens und meinen andern Mitarbeitern, ...“

Apostelgeschichte 21,9:

„Der hatte vier Töchter, die waren Jungfrauen und weissagten.“

1.Korinther 11,5:

„Eine Frau aber, die betet oder prophetisch redet mit unbedecktem Haupt, ...“

2. Der Wandel der geschichtlichen Verhältnisse ließ und lässt auch die Gestalt des kirchlichen Amtes nicht unberührt.

2.1. Der Apostolat ist eine grundlegende, darum geschichtlich einmalige und nicht einfach in die vielfältigen Ausformungen des Amtes der Kirche überführbare Größe.

Ausgegangen wird bei diesem Ansatz von dem – nicht ganz spannungsfreien – Befund, dass außer dem (erneuerten) Zwölferkreis der Apostelname nur auf Paulus, von diesem aber vereinzelt auch auf Mitarbeiter, möglicherweise sogar auf eine Frau (Junia, *Röm. 16,7*)⁵⁵ zur Anwendung gebracht wird. Jedenfalls findet dieser Name nach dem Aussterben der ersten Generation christlicher Missionare keine Verwendung mehr. Völlig ohne jeden Bezug ist die neutestamentliche Rede vom Amt/den Ämtern der Kirche zum Priestertum in Israel.⁵⁶

Doch wird das Amt der Kirche grundsätzlich im Evangelium begründet angesehen. So gab es zeitgleich zur Wirksamkeit der Apostel innerhalb der neutestamentlichen Gemeinden eine Vielzahl von Diensten und Aufgaben, die sich in ihren Funktionen und Kompetenzen nicht immer gegeneinander abgrenzen und somit klar bestimmen lassen.⁵⁷

55 Günther, Ordination, 103.

56 Stolle, Im Dienst Christi, 129f.

57 Stolle, Im Dienst Christi, 122-124.

Immerhin lässt sich doch erheben, dass solche Dienste zunächst geeigneten Personen aufgrund von Stellung und Begabung zufielen, später aber aufgrund von ausgewiesenen Kriterien und Prüfungen übertragen wurden. Dabei ist zugleich die Ausbildung einer gemeindlichen Organisation zu verfolgen.⁵⁸

Damit ist die geschichtliche Wandelbarkeit der Ämterstrukturen gegeben, auch wenn im Neuen Testament Gesichtspunkte und Kriterien für deren Besetzung benannt werden, die freilich ihrerseits wieder – zumindest teilweise – erkennbar zeitgenössische Rücksichtnahmen auf die soziokulturellen Rahmenbedingungen einschließen.⁵⁹

Dies bedeutet grundsätzlich, dass bestimmte neutestamentliche Begründungsmuster, sollten sie überhaupt einen Ausschluss von Frauen von der Ordination zum Amt der Kirche untermauern können, unter gewandelten kulturellen und gesellschaftlichen Bedingungen ihre Stichhaltigkeit verlieren und heute auf diese Frage nicht länger zur Anwendung gebracht werden können.⁶⁰

Römer 16,7:

„Grüßt Andronikus und Junias (nach anderer Lesart: Junia), meine Stammverwandten und Mitgefangenen, die berühmt sind unter den Aposteln und schon vor mir in Christus gewesen sind.“

2.2. Die geschichtliche Vielgestaltigkeit des Amtes der Kirche ist immer auch Reaktion auf den Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse.

Ausgegangen wird bei diesem Ansatz von der schon innerhalb des Neuen Testaments feststellbaren Wandelbarkeit und Entwicklung der Vielfalt in der Gestaltung der unterschiedlichen Dienste und Aufgaben, die sich in der Geschichte der Christenheit fortsetzt. Teilweise wird dabei in Anschlag gebracht, dass eine unmittelbare oder auch mittelbare geschichtliche Kontinuität in Ausformung, Gestalt und Kompetenzen des Amtes der Kirche nicht nachweisbar ist.⁶¹

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die ursprünglich weitgehend kollegiale Leitung der frühchristlichen Gemeinden durch eine Gruppe von Presbytern, ohne dass bestritten wird, dass sich historisch der „monarchische Episkopat“ (das Bischofsamt als das entscheidende [einzig] Leitungsorgan) weithin durchgesetzt hat.

Zugleich wird auf Wandlungen im Bild und in der Ausgestaltung des kirchlichen Dienstamts neben dem (z.B. Äbte, Äbtissinen) und unterhalb des Episkopats (Presbyter / Priester, Diakone, zeitweise auch Diakoninnen) durch die Jahrhunderte hingewiesen.⁶²

Gleichwohl wird bei dieser Betrachtung nicht geleugnet, dass die Aufgaben des kirchlichen Amtes im Willen des Herrn wurzeln, dass das Evangelium aller Welt verkündet werde, alle Völker durch Verkündigung und Taufe zu Jüngern gemacht werden und das Heilige Abendmahl zu seinem Gedächtnis gefeiert werde.⁶³ Fraglich scheint vielmehr eine lineare Ableitung der konkreten Gestalt des kirchlichen Amtes etwa aus dem Apostolat.

2.3. Die (lutherische) Reformation betont bei der Beschreibung und Gestaltung des Amtes der Kirche vor allem die Aufgaben von Wortverkündigung und Sakramentsspendung („Funktionen“) des kirchlichen Amtes.

Ausgegangen wird bei diesem Ansatz von der Spannung zwischen dem grundlegenden Auftrag des Herrn der Kirche (Augsburgisches Bekenntnis, Artikel 5: „... hat Gott das Predigtamt ge-

58 Stolle, Aspekte, 72f.

59 Australien, 27-29; Stolle, Im Dienst Christi, 124.

60 Ebd.; Ders., Aspekte, 73.

61 Stolle, Im Dienst Christi, 129f.

62 Roensch, Kirchengeschichtliche Aspekte, 9

63 Stolle, Im Dienst Christi, 124.

ben...“; lat: „institutum est ministerium...“) und der kirchenrechtlichen Gestaltung dieses Amtes (Augsburgisches Bekenntnis, Artikel 14: „... predigen ... nicht, ohne ordentlich berufen zu sein“; lat: „nisi rite vocatus“).

Demnach kommt alles darauf an, dass das Evangelium verkündigt und die Sakramente gespendet werden, denn dies sind die Mittel, durch die Gott Menschen zum Glauben ruft und in den Bereich der Gnade hinein Holt und so Kirche schafft; weniger bedeutsam ist, welche die Personen sind, durch die Gott diese Mittel zur Anwendung bringt.⁶⁴

Diese Sicht bestreitet nicht die fortdauernde Gültigkeit des Auftrags Christi in der Kirche und für die Kirche, unterscheidet ihn aber von seiner Durchführung in der Geschichte der Christenheit und der Ausgestaltung der dazu erforderlichen bzw. dafür angemessenen Einrichtungen.⁶⁵

Diese Sicht lässt auch nicht außer Acht, dass für die Durchführung dieses Auftrags immer Menschen gebraucht werden, die als Beauftragte ihres Herrn der Gemeinde gegenüber treten und ihn so „repräsentieren“; sie lässt aber diese Repräsentanz nicht abhängig vom Geschlecht dieser von Christus in Pflicht genommenen Menschen sein.⁶⁶

Dementsprechend hat sich in der (lutherischen) Reformation zwar die Regel fortgesetzt, dass nur Männer in das evangelische Pfarramt berufen wurden, jedoch wurde diese Praxis auch von Luther nicht aus der Apostolizität des Amtes abgeleitet, sondern von einem Ordnungsgedanken her begründet, der in Entsprechung zu seiner Soziallehre entwickelt, nicht jedoch speziell auf das Amt der Kirche gemünzt war.⁶⁷

3. Die Gestaltung des Amtes der Kirche in der Gegenwart ist als Ordnungsfrage der Vollmacht der Kirche überlassen.

Ausgegangen wird bei diesem Ansatz von dem bleibenden, die Kirche bindenden Auftrag des Herrn, dass das Evangelium laut werden und die Sakramente ausgeteilt werden sollen, damit Kirche wird und wächst.

Das gesamtbiblische, besonders das neutestamentliche Zeugnis lässt weder geschlechtsspezifisch festzulegende Kriterien für die Eignung zum kirchlichen Amt noch eine feste Struktur des kirchlichen Amtes erkennen. Vielmehr sind eine Gleichwertigkeit von Frauen und Männern, Christinnen und Christen vor Gott und innerhalb der so befundenen christlichen Gemeinde eine Fülle von Gaben festzustellen, die allesamt dazu dienen, dass der Leib Christi erbaut werde, und die eben nicht geschlechtsspezifisch verteilt sind.⁶⁸

Die geschichtliche Tatsache, dass der Herr nur Männer zu Aposteln bestimmt hat, wird in dieser Sicht zwar als solche anerkannt,⁶⁹ nicht aber als immerwährende Norm angesehen, die für die Berufung in das Amt der Kirche unabdingbar wäre. Darum lassen die Kriterien, die für die Besetzung von Leitungsaufgaben innerhalb der christlichen Gemeinde einschließlich des Gottesdienstes in Anschlag zu bringen sind, „viel Spielraum, auf die jeweiligen Verhältnisse angemessen Rücksicht zu nehmen“⁷⁰.

64 Stolle, Im Dienst Christi, 125f.; Ders. Luther, das „Amt“, 7ff., 11ff.

65 Stolle, Luther, das „Amt“, 16ff., 20ff.

66 Rothfuchs, Aspekte, 57. 61. 64.

67 Stolle, Luther, das „Amt“, 16ff.

68 Stolle, Im Dienst Christi, 94–98.

69 Zumindest indirekt in Roensch, Kirchengeschichtliche Aspekte, 9. 81; Rothfuchs, Aspekte, 57; Stolle, Aspekte, 87.

70 Stolle, Überlegungen, 10.

Insofern wird die Frage nach dem Recht und der Möglichkeit einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche von diesem Standpunkt aus als Ordnungsfrage betrachtet, die von der Kirche verantwortlich, d.h. auf der Grundlage des Zeugnisses der Heiligen Schrift und im Gegenüber zu den Verhältnissen dieser Zeit und Welt, zu entscheiden ist.⁷¹

C.

Es bleibt festzustellen:

Für die Antwort auf die Frage nach der Möglichkeit der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche muss allein ausschlaggebend sein, ob die biblischen Aussagen eine Ordination von Frauen zum Amt der Kirche ausschließen oder zulassen. Der biblische Befund wird – auch innerhalb der SELK – widersprüchlich beurteilt.

Die einen sehen die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche durch den biblischen Befund ausgeschlossen; sie sehen in den Aussagen der Heiligen Schrift hinreichend eindeutige Weisungen, die eine Ordination von Frauen verwehren. Sie erkennen zudem in den einschlägigen Weisungen der Heiligen Schrift keinen biblischen Hinweis, der Abweichungen unter Rücksichtnahme auf einen Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse ermöglicht. Die Verpflichtung, der Weisung der Schrift treu zu bleiben, lässt Veränderungen in diesem Punkt als unzulässig erscheinen.

Die anderen sehen die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche durch den biblischen Befund nicht ausgeschlossen; sie können in der Heiligen Schrift keine eindeutigen Aussagen erkennen, die eine Ordination von Frauen verwehren. Sie sehen zudem in den neutestamentlichen Kriterien für die Eignung zum geistlichen Amt keinen Grund für eine Einengung der Zulassung auf Männer, vielmehr die Indienstnahme der unterschiedlichen Gaben Gottes an Frauen und Männer für das Evangelium. Das Anliegen, als Kirche in verantwortlicher Zeitgenossenschaft zu leben, lässt schließlich Veränderungen als wünschenswert erscheinen.

Grundsätzliche Einigkeit besteht jedoch darin, dass Frauen und Männer im Rahmen der Heilsordnung in gleicher Lage sind.

Grundsätzliche Einigkeit besteht auch darin, dass alle Ämter in der Christenheit als Dienste und zum gemeinsamen Nutzen der Gemeinde wahrgenommen werden sollen.

Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche wird in der Besinnung auf das in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments grundlegend, maßgeblich und unverbrüchlich bezeugte Gotteswort das ihr geschenkte Verständnis auf die Gegenwart mutig und verantwortlich anzuwenden haben. Der Verständigung über diese Aufgabe mag das vorliegende Papier dienen.

71 Stolle, Aspekte, 77–79.

Literaturverzeichnis

(in den Anmerkungen verwendete Kurztitel jeweils in Klammer)

- Das Amt der Kirche: Eine Wegweisung herausgegeben von der Theologischen Kommission der SELK, 1997 (Amt der Kirche).
- Beiträge zu theologischen Fragen der Gegenwart, Groß Oesingen 1994 (Beiträge).
- Armin-Ernst Buchrucker, Frauenpfarramt und feministische Theologie, in: Stellungnahmen zu Volker Stolle (Hg.), Frauen im kirchlichen Amt? Aspekte zum Für und Wider der Ordination von Frauen. Ringvorlesung an der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel, im Auftrag der Fakultät herausgegeben (Oberurseler Hefte 28, Oberursel 1994), Hannover 1995, 89–127 (Buchrucker).
- Rudolf Eles, Martin Luther und das Frauenpfarramt – eine Antwort. Bemerkungen zu Prof. Dr. Volker Stollers Aufsatz: „Luther, das ‚Amt‘ und die Frauen“, (LuThK [= Lutherische Theologie und Kirche] 1995, 2ff), Groß Oesingen 1995 (Eles).
- Frauen in der Kirche. Biblische Grundsätze und kirchliche Praxis, Bericht der Comission of Theology and Church Relations, Lutheran Church-Missouri-Synod. Ins Deutsche übersetzt und herausgegeben im Auftrag des ev.-luth. Arbeitskreises Bibeltheologie und Kirche, Groß Oesingen 1995 (Frauen).
- Hartmut Günther, Die Heilige Schrift – ihre Geltung und der Umgang mit ihr. Groß Oesingen 1995 (Günther).
- Hartmut Günther, Ordination von Frauen zum Amt der Kirche?, in: LuThK 21 (1997), 99–113 (Günther, Ordination).
- Thomas Junker, Theologische Aspekte zu den Beiträgen „Frauen im kirchlichen Amt?“ in: Oberurseler Heft 28, in: Stellungnahmen zu Volker Stolle (Hg.): Frauen im kirchlichen Amt? Aspekte zum Für und Wider der Ordination von Frauen. Ringvorlesung an der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel, im Auftrag der Fakultät herausgegeben (Oberurseler Hefte 28, Oberursel 1994), Hannover 1995, 64–87 (Junker).
- Gert Kelter, Soll Frauen das Amt der Kirche übertragen werden? Groß Oesingen o. J. (Kelter).
- John W.Kleinig, Die Heilige Schrift und der Ausschluß der Frauen vom Hirtenamt. Sonderdruck aus Lutherische Beiträge 1/97, 5–20, Groß Oesingen o. J. (Kleinig).
- Matthias Krieser, „Einer Frau gestatte ich nicht, daß sie lehre“. Eine hermeneutische Studie über I Tim. 2,12, in: LuThK 19, 1995, 148–155 (Krieser).
- Lutheran Church of Australia: Women and the ministry. A Study on Women and the Office of the Public Ministry, 1992 (Australien).
- Adelheid Mahlke, Beobachtungen zum Verhältnis von Mann und Frau in Gen. 1–3, in: LuThK 21 (1997), 18–33 (A. Mahlke).
- Gottfried Martens, Stellungnahmen zu Volker Stolle (Hg.): Frauen im kirchlichen Amt? Aspekte zum Für und Wider der Ordination von Frauen. Ringvorlesung an der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel, im Auftrag der Fakultät herausgegeben (Oberurseler Hefte 28, Oberursel 1994), Hannover 1995, 1–63 (Martens).
- Manfred Roensch, Kirchengeschichtliche Aspekte zum Für und Wider der Ordination von Frauen, in: Frauen im kirchlichen Amt?, Oberurseler Hefte 28 (Hrsg. Volker Stolle), Oberursel 1994, 9–18 (Roensch, Kirchengeschichtliche Aspekte).
- Wilhelm Rothfuchs, Aspekte zum Für und Wider der Ordination von Frauen – pastoraltheologische Aspekte, in: Frauen im kirchlichen Amt?, Oberurseler Hefte 28, (Hrsg. Volker Stolle), Oberursel 1994, 49–67 (Rothfuchs, Aspekte).
- Jobst Schöne, Hirtenbrief zur Frage der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, Hannover 1994 (Schöne).
- Volker Stolle, Überlegungen zur Frage der Ordination von Frauen. Referat vom 26.2.1994 in Freiburg (Stolle, Überlegungen).

- Volker Stolle, Neutestamentliche Aspekte zur Frage der Ordination von Frauen, in: Frauen im kirchlichen Amt?, Oberurseler Hefte 28 (Hrsg. Volker Stolle), Oberursel 1994, 69–79 (Stolle, Aspekte).
- Volker Stolle, Luther, das „Amt“ und die Frauen, in: LuThK 19 (1995), 2–22 (Stolle, Luther, das „Amt“).
- Volker Stolle, 1. Kor 14, 26–40 und die Gottesdienstreform der lutherischen Reformation. Die biblische Grundlegung des Gottesdienstes als hermeneutische Frage, in: LuThK 19 (1995), 98–135 (Stolle, Gottesdienstreform).
- Volker Stolle, Im Dienst Christi und der Kirche. Zur neutestamentlichen Konzeptualisierung kirchlicher Ämter, in: LuThK 20 (1996), 65–132 (Stolle, Im Dienst Christi).

Bleckmar, im Oktober 2000

Ergänzungen zur Bibliographie (1):

- Bengt Birgersson, Perspektiven aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Schweden, in: Lutherische Beiträge 11 (2006), 92–105.
- Tom Hardt, Die Frauenordination in der lutherischen Tradition verankert? Billigten Laurentius Petri und Matthias Flacius die Frauenordination? Ein kirchengeschichtlicher Irrtum im Licht der Quellen, in: Lutherische Beiträge 12 (2007), 71–80.
- Tom G. A. Hardt, Die Lehre Martin Luthers von der Frauenordination. Eine kritische Auseinandersetzung, in: Johannes Junker und Michael Salzmann (Hrsg.), Ich will hintreten zum Altar Gottes. Festschrift für Propst em. Hans-Heinrich Salzmann; Neuendettelsau 2003, 213–229.
- Thomas Junker, Ist es gleichgültig, ob Mann oder Frau? Praktische Erwägungen zum Thema Frauenordination, in: Lutherische Beiträge 13 (2008), 35–38.
- Cornelia Krauß, Grundzüge eines lutherischen Amtsverständnisses, in: Lutherische Beiträge 14 (2009), 71–96.
- Gottfried Martens, Die Adiaphora als theologisches Problem. Ansätze zu einer Hermeneutik von FC X, in: Lutherische Beiträge 5 (2000), 117–127.
- Gottfried Martens, Gibt es das „eine, von Christus gestiftete Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“? Beobachtungen zur Frage von Amt und Ämtern im Neuen Testament unter besonderer Berücksichtigung der Pastoralbriefe, in: Lutherische Beiträge 10 (2005), 3–20.
- Johannes R. Nothhaas, Die Stellung der Frau in der Kirche nach 1. Kor. 11,2–16, in: Lutherische Beiträge 12 (2007), 81–102.
- Johannes R. Nothhaas, 1. Kor 14,34 – Teil einer Interpolation?, in: Lutherische Beiträge 14 (2009), 34–49.
- Augustinus Sander OSB, Die Ordination im Luthertum. Bedenkenswertes und Bedenkliches, in: Lutherische Beiträge 13 (2008), 207–224.
- Tapani Simojoki, Verfolgung bekenntnisgebundener Lutheraner in Finnland, in: Lutherische Beiträge 12 (2007), 203–210.
- Günther Thomann, Die Frauenordination und ihre Folgen für die Anglikanische Gemeinschaft – Eine kurze Übersicht, in: Lutherische Beiträge 4 (1999), 106–124.
- Martti Vaahtoranta, Dies Geheimnis ist groß – der Sinn von „des Herrn Gebot“ (1. Kor. 14,37). Einige sehr persönliche Überlegungen, in: Lutherische Beiträge 10 (2005), 35–42.
- Armin Wenz, Der Streit um die Frauenordination im Luthertum als paradigmatischer Dogmenkonflikt, in: Lutherische Beiträge 12 (2007), 103–127.

- Armin Wenz, Verfolgung bekennender Christen in Finnland, in: Lutherische Beiträge 14 (2009), 179–184.
- Armin Wenz, Die Diskussion über die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche in der SELK, in: <http://www.selk-oberursel.de/Sonstiges/Frauenordination.pdf>.

Ergänzungen zur Bibliographie (2):

- Achim Behrens, Frauen und Männer im Alten Testament. Eine Skizze, in: LuThK 31 (2007), 61–104.
- Hans Peter Mahlke, Die Frau in der Öffentlichkeit. Ein Beitrag zur hermeneutischen Frage in der Geschichte selbständiger evang.-luth. Kirchen in Deutschland, in: LuThK 16 (1992), 1–28.
- Hans Peter Mahlke, Die Frau im Verhältnis zu ihrem Ehemann. Noch ein Beitrag zur hermeneutischen Frage in der Geschichte selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen in Deutschland, in: LuThK 25 (2001), 85–111.
- Volker Stolle, Priestertum – Predigtamt – Berufstätigkeit. Kritische Vorstellung einer Untersuchung zum Thema Frauenordination, in: LuThK 18 (1994), 118–126.
- Volker Stolle, Rez. von Ulrike Wagener, Die Ordnung für das „Haus Gottes“. Der Ort von Frauen in der Ekklesiologie und Ethik der Pastoralbriefe, Tübingen 1994, in: LuThK 19 (1995), 159.
- Volker Stolle, Noch einmal: Luther, das „Amt“ und die Frauen. Nachtrag zu LuThK 19 (1995), 2–22, in: LuThK 21 (1997), 114–120.

DOKUMENT 2

Aufstellung der Arbeiten zum Thema „Ordination von Frauen zum Amt der Kirche“ in den Kirchenbezirken der SELK

Kirchenbezirk Berlin - Brandenburg

- Begegnungskonvent 2003 (Rheinland)
- Pfarrkonvent Januar 2004
- Pfarrkonvent Mai 2004
- Pfarrkonvent Februar 2005
- Pfarrkonvent April 2008
- Pfarrkonvent Mai 2008 (geplant als weiterer Begegnungskonvent; kam nicht zustande.)

Außerdem fanden 4 Begegnungskonvente mit den Pfarrern des Kirchenbezirks Rheinland statt, einer unter der Leitung von Prof. Dr. Selchert. Auf Bezirksebene wurde das Thema nicht auf einer Synode thematisiert, allerdings fanden diverse Info- und Diskussionsveranstaltungen Platz.

Diözese Sachsen-Thüringen

- Bezirkspfarrkonvent in Leipzig (22.–23.11.2005): Bindung an göttliche Gebote im Blick auf die FO (Hermeneutik).
- Bezirkspfarrkonvent in Erfurt (28.–29.03.2006): Amt und Ämter auch im Blick auf Amt und Geschlecht (FO).
- Bezirkspfarrkonvent in Magdeburg (27.–28.09.2006): Amt und Geschlecht (nach vorgelegten Fragebogen); Hermeneutik.
- Pfarrkonvent in Heldrungen (13.–14.11.2007): FO und Schöpfungsordnung (nach Fragebogen); Hermeneutik.
- Begegnungskonvent mit Hessen-Nord in Homberg / Efze (17.–18.09.2008): Ordination zum Amt der Kirche; Amtsverständnis und Hermeneutik (vorgelegter Fragebogen). Miteinander nach Entscheidung zur FO.
- Pfarrkonvent in Erfurt (12.–13.03.2009): Anträge zur FO an den APK.
- Diözesansynode in Erfurt (13.–14.03.2009): Tagesordnungspunkt: Anträge zur FO an den APK.

Kirchenbezirk Lausitz

- Konvent 2a/99 (26.03.1999): Beratung und Beschlüsse des Konventes zu Anträgen Kirchensynode in Farven.
- KBZ-Synode (27.03.1999): 2 Anträge und Beschlüsse im Bereich FO-Problematik behandelt und angenommen.
- Konvent 1a/00 (27.01.2000): Schwerpunktthema des Konventes: Verhältnis vom geistlichen Amt und Lektoren/innenamt und theologischen Begründungen und Verständigung zur damals heißen Kontroverse in der SELK zur FO-Debatte (JuWin-Artikel Utpatel 12/99 S. 8).
- Begegnungskonvent Hessen Süd / Lausitz (10.–12.06.2002): Versuch einer biographischen Herangehensweise an die Debatte und Gespräch zum „Pro- und contra-Papier“ (2000).
- Begegnungs- und Weiterbildungskonvent Hessen Süd / Lausitz (26.–29.01.2004): Gespräch (Wie geht es uns mit FO-Debatte) und Vorbereitung des Begegnungskonventes 2005.
- Konvent 2b/05 (20.05.2005): Vorbereitung APK; vor allem Debatte Hermeneutikpapier.

- Begegnungskonvent Hessen Süd / Lausitz (19.–21.09.2005): ausschließlich FO-Thematik, u.a. exemplarische Arbeit an Stellen und Vortrag E. Koch: „Kirchenhistorische Aspekte der Übertragung der Grundfunktionen des geistlichen Amtes an Frauen“ und Generaldebatte.
- Konvent 4a/05 (04.11.2005): Nachgang zur Kirchensynode und zum Begegnungskonvent, Vorstellung der Jahresthemen zur FO-Debatte.
- Konvent 1a/06 (28./29.03.2006): Amt, Ämter und Dienste – Papier mit eigenem Konventsvotum (vorbereitet).
- Konvent 2a/06 (22.06.2006): Schwerpunkt FO durch: Beschluss Votum „Amt, Ämter und Dienste –Papier“ und Seminaristische Arbeit am Jahresthema II / 2006 „Theologisch relevante Verknüpfung von Amt und Geschlecht...“
- Konvent 2b/06 (28.09.2006): Seminaristische Arbeit am Jahresthema II / 2006 (s.o.) Weiterarbeit.
- Konvent 3a/06 (14.11.2006): Ergebnissicherung Jahresthema II / 2006 (s.o.).
- Begegnungskonvent Hessen Süd / Lausitz (17.–19.09.2007): Arbeit am Jahresthemen zur FO-Debatte: Schöpfungsordnung und Zuordnung von Mann und Frau etc.
- Konvent 1a/08 (18.01.2008): Gespräch im Nachgang zum Begegnungskonvent Sept. 07.
- Begegnungspfarrkonventes KBZ Hessen-Süd und Lausitz (17.–19.09.2007): Arbeitspapier „Leitfragen zur Bearbeitung ...“
- Konvent 2a/09 (24.04.2009): FO-Thema im Blick auf APK.
- KBZ-Synode (25.04.2009) ausführliche Information und Debatte der Frauenordinationsproblematik.
- Konvent 1a/09 (26./27.01.2009): Hermeneutikpapier.

[Die Begegnungskonvente fanden mit dem Kirchenbezirk Hessen-Süd statt.]

Kirchenbezirk Niedersachsen-Süd

- Begegnungskonvent (April 2002): Bibl. Hermeneutik in der Geschichte der Vorgängerkirchen der SELK.
- Begegnungskonvent (Februar 2003): Bibl. Texte, die bei der Frage der Ordination von Frauen herangezogen werden.
- Begegnungskonvent (Februar 2004): Zur Verwendung der Hl. Schrift über Amt, Ämter, Dienste im Bekenntnis der luth. Kirche.
- Pfarrkonvent (Oktober 2004): Arbeit zur bibl. Hermeneutik (Grundlage damaliges Hermeneutikpapier der SELK).
- Begegnungskonvent (Februar 2005): „Hermeneutik“ (Grundlage, Buch von Dr. Behrens).
- Pfarrkonvent Nds.-Süd und Nds.-Ost (April 2005): Gem. Arbeit mit und an dem Hermeneutikreader der SELK.
- Begegnungskonvent (Februar 2006): Frage nach einer theologisch relevanten Verknüpfung von Amt und Geschlecht des Amtsträgers
- Begegnungskonvent (Februar 2007): Fragen der Zuordnung von Mann und Frau im Alten und im Neuen Testament.
- Pfarrkonvent (Westfalen hatte abgesagt) April 2008: Hermeneutik, Jahresthema 2008.
- Einkehrkonvent (Februar 2009): Vorbereitung des APK; Diskussion verschiedenster Anträge.

Kirchenbezirk Niedersachsen-West

- 16.–18.09.2002
- 22.–24.09.2003
- 05.–07.10.2004
- 14.–16.11.2006
- 06.–08.11.2007
- 11.–13.11.2008

[Die Begegnungskonvente Kirchenbezirks Niedersachsen West fanden mit dem Kirchenbezirk Süddeutschland statt.]

Kirchenbezirk Niedersachsen-Ost

Der Kirchenbezirk Niedersachsen-Ost hatte keine Begegnungskonvente. Die Themen wurden gemäß den Arbeitsaufträgen der Steuerungsgruppe bearbeitet.

- zum Jahresthema II/2006: 28./29.06.2006
- zum Jahresthema 2007: 26.09.2007
- zum Jahresthema 2008: 11.02.2009

Kirchenbezirk Hessen-Nord

- Behandlung des Antrag der Gemeinde Balhorn an die Bezirkssynode zum Thema FO (20.02.2001).
- Studientag FO (u.a. Arbeit am Pro- und Kontrapapier) (29.05.2001).
- Arbeit am Hermeneutikpapier (14.11.–16.11.2001).
- Entwicklungen in der Frage der FO (21.02.2002).
- Begegnungskonvent Sachsen / Thüringen Pro- u. Kontrapapier (15.–16.05.2002).
- Begegnungskonvent mit Sachsen/Thüringen bzgl. FO (25.–27.02.2003)
- Konventgespräch FO (02.10.2003)
- Sonderkonvent Ämter u. Dienste (11.11.2004)
- Sonderkonvent Amt, Ämter, Dienste (20.06.2006)
- Begegnungskonvent mit Sachsen / Thüringen „Hermeneutik“ (17.–18.09.2008)
- Sonderkonvent: „Bandbreite denkbarer Beschlussfassungsinhalte des APK zum Thema FO (18.02.2009)

Kirchenbezirks Hessen-Süd

Die Begegnungskonvente des Kirchenbezirks Hessen-Süd decken sich mit der Aufstellung aus dem Kirchenbezirk Lausitz (s. o.). Es gab in Hessen-Süd außerhalb der Begegnungskonvente keine Treffen zum Thema Frauenordination.

Kirchenbezirk Süddeutschland

Die Begegnungskonvente des Kirchenbezirks Süddeutschland decken sich mit der Aufstellung aus dem Kirchenbezirk Niedersachsen West

Kirchenbezirk Westfalen

- Pfarrkonvent (26.04.2001)
- Pfarrkonvent (04.05.2001)
- Begnungskonvent mit Nds-Süd (24./25.04.2002)
- Begnungskonvent mit Nds-Süd (21.02.2003)
- Pfarrkonvent (04.04.2003)
- Begnungskonvent mit Nds-Süd (18.02.2004)
- Begnungskonvent mit Nds-Süd (15.02.2005)
- Begnungskonvent mit Nds-Süd (21.02.2006)
- Begnungskonvent mit Nds-Süd (20.02.2007)
- Pfarrkonvent (25.11.2008)
- Pfarrkonvent „Hermeneutik“ (04.02.2009)

Kirchenbezirk Rheinland

- Konventsbegegnung der KBZ Rheinland und Berlin-Brandenburg in Berlin (21.–23.05.2002):
 - I) Gesprächsrunde
 - II) Schrifttheologie – Hermeneutik / Biblizismus / Tradition
 - III) Amtstheologie – Amt / Priestertum aller Getauften / Sukzession
 - (IV) Ekklesiologie – Was zum ESSE der Kirche gehört; nicht mehr durchgeführt
- Konventsbegegnung der KBZ Rheinland und Berlin-Brandenburg in Bonn (25.–27.02.2003):
 - I) „Ämter im NT unter besonderer Berücksichtigung der Pastoralbriefe“
 - II) Das eine Amt und das Priestertum aller Getauften
- Konventsbegegnung der KBZ Rheinland und Berlin-Brandenburg in Hannover (10.–12.02.2004):
 - I) Hermeneutik
 - II): Quantifizierte Bilanz geistlicher Komponenten (Nutzwertanalyse mit Hilfe einer „Entscheidungsmatrix“)

Außerdem wurden in den Bezirkskonventen die jeweiligen Jahresthemen der AG Methodik Frauenordination bearbeitet und die Ergebnisse dorthin rückgemeldet. Ein für 2008 ins Auge gefasster Begegnungskonvent mit Berlin-Brandenburg kam nicht zustande.

DOKUMENT 3

Gebündelte Ergebnisse der Begegnungskonvente – Ordination von Frauen zum Amt der Kirche?

In ihrer Bedeutung für den weiteren entscheidungs- und konsensorientierten Bearbeitungsprozess in der SELK

Begegnungskonvente auf Grund des Beschlusses des Allgemeinen Pfarrkonvents in Oberursel 2001 fanden statt zwischen Berlin-Brandenburg / Rheinland; Niedersachsen-Süd / Westfalen; Niedersachsen-West / Süddeutschland; Hessen-Nord / Sachsen-Thüringen; Hessen-Süd / Lausitz. Von allen Begegnungskonventen liegen zumindest (halb-)amtliche Berichte, zum Teil auch offizielle Protokolle vor.

Die vorliegenden (Zwischen-)Ergebnisse lassen sich unter drei Gesichtspunkten bündeln:

1. Grundlegungen für eine vertrauensvolle Weiterarbeit.
2. Nachvollzug des im Auftrag der 9. Kirchensynode erstellten „Pro- und Contra-Papiers“.
3. Ansätze einer weiterführenden Hermeneutik.

1. Grundlegungen für eine vertrauensvolle Weiterarbeit.

In allen Berichten wird hervorgehoben, dass die Begegnungskonvente zum besseren wechselseitigen Verstehen der verschiedenen Positionen beigetragen haben; sie haben vertrauensbildend, verständnisfördernd gewirkt. Differenziertheit der Aussagen und Bemühen um eine sachgerechte Verständigung werden als positiv markiert. Gegenseitige Achtung konnte durch gemeinsames Mühen um das Verstehen und die Auslegung einschlägiger Schriftstellen erarbeitet werden.

2. Nachvollzug des im Auftrag der 9. Kirchensynode erstellten „Pro- und Contra-Papiers“

Die Begegnungskonvente leisteten weithin zunächst einmal den Nachvollzug des im „Pro- und Contra-Papier“ dargestellten Sachstands der theologischen Auseinandersetzung innerhalb der SELK. Die in diesem Papier beschriebenen Positionen und Begründungen wurden von der Pfarrerschaft auf breiter Ebene im persönlichen Austausch wahrgenommen.

Im Ergebnis wird nach wie vor einerseits die „Funktion(alität)“ des kirchlichen Dienstamtes betont. Ihre Wahrnehmung sei keinesfalls geschlechtsspezifisch einzuengen, eröffne vielmehr vielfältige Formen der Gestaltung. Es gelte eher, die neutestamentlich bezeugte Vielfalt wiederzugewinnen. Zudem können bei solchem Zugang die gesellschaftlichen Wandlungen in der Verhältnisbestimmung von Männern und Frauen kirchlich integriert werden.

Demgegenüber wird andererseits zur Geltung gebracht, dass das „eine Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung“ (spät-)neutestamentlich unabweisbar vorhanden und wegen seiner engen Verbindung mit dem Apostolat auch in seiner Gestalt maßgebend sei. Der Gestaltbarkeit des kirchlichen Amtes seien durch die Personenbezogenheit des Amtsauftrags Grenzen gesetzt; dass dieses Amt Männern vorbehalten bleiben müsse, sei auch auf dem Hintergrund der Rückbindung des kirchlichen Amtes an das Amt der Apostel zu verstehen.

Prinzipiell ist unstrittig, dass die SELK ein unverfälscht konfessionelles Profil habe(n müsse), wohl aber, ob die Einführung der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche dieses Profil verundeutlichen oder ganz in Frage stellen würde.

3. Ansätze zu einer weiterführenden Hermeneutik

Wiederholt wurde festgestellt, dass die Frage nach der Möglichkeit einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche „nur“ eine Detailfrage aus einem weiteren Horizont darstellt, nämlich der Frage nach dem Verstehen, Auslegen und Anwenden der Heiligen Schrift. Nicht selten wurde erkennbar, wie bei dem Vorgang der Auslegung, oft unbewusst, Vorentscheidungen über das Auslegungsverfahren eingehen, die das Ergebnis des Verstehens der Schrift zusätzlich zum auszuliegenden Text bestimmen. Lohnenswert scheint daher ein Transparentmachen und (selbst-)kritisches Bedenken der eigenen Zeitgenossenschaft heutiger Auslegung.

Die Verständigung über das Auslegungsverfahren, insbesondere über die Frage nach der Zeitgebundenheit apostolischer Weisungen im Blick auf ihre Anwendung in veränderte Lebensumstände hinein, wurde als eine wesentliche Voraussetzung für eine weiterführende Behandlung der Frage nach der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche beschrieben.

Ein Ansatz der Arbeit an diesem Thema, den man für eine Vertiefung aufgreifen könnte, liegt in der in einem Begegnungskonvent thematisierten Hermeneutik der Lutherischen Bekenntnisschriften.

Im Blick auf die Aufnahme des Schriftbefundes im Konkordienbuch von 1580 der lutherischen Kirche ist festgestellt worden, dass es einen wohl selektiven, gleichwohl sachgerechten Umgang mit den Schriftaussagen gebe, der der Kontextverschiebung vom I. zum XVI. Jahrhundert angemessen Rechnung trage. Die Übertragung des neutestamentlichen Befundes und seine Anwendung auf die Herausforderungen des XVI. Jahrhunderts werde ermöglicht durch die Herausarbeitung von prinzipiellen Aussagen der Schrift, deren Einbindung in den sie umgebenden Text als unerheblich erwiesen werde.

Als hilfreich zum weiteren Verständnis der Hermeneutik der Lutherischen Bekenntnisschriften wurden in diesem Zusammenhang folgende Fragen angesehen:

- Mit welchem Recht erfolgt die Auswahl der Schriftstellen in den Bekenntnisschriften zum Thema „Amt und Ämter“?
- Unter welchen Voraussetzungen darf der biblisch-historische Kontext bei der Aufnahme von Schriftstellen vernachlässigt werden, unter welchen anderen Voraussetzungen aber gegebenenfalls nicht?
- Was macht die Identität/Kontinuität der Schriftaussage im wechselnden historischen Kontext aus?

Ahrensburg, Görlitz, Oberursel, 2. Februar 2006

Christa Brammen, Gert Kelter, Werner Klän (Arbeitsgruppe „Methodik Frauenordination“)

DOKUMENT 4

Gebündelte Ergebnisse der Konventsarbeiten zum Jahresthema II/2006, mit dem der

Frage nach einer theologisch relevanten Verknüpfung von Amt und Geschlecht des Amtsträgers

nachgegangen wurde.

1. Durch den diesen Arbeiten zugrunde liegenden Seminarentwurf kamen im Vergleich zu den im „Pro- und Contra-Papier“ (2000) angesprochenen vor allem solche neutestamentlichen Stellen *neu* in den Blick, die das Verhältnis der Beauftragung der Frauen am leeren Grab durch den Auferstandenen zu der Beauftragung der Apostel im Zusammenhang des Tauf- und Missionsbefehls beleuchten.¹

In den Beratungsergebnissen finden sich z.T. grundsätzliche Anfragen an Aufgabenstellung und Textauswahl in der Vorlage zum Jahresthema, u.a. in einer „Engführung“ auf den Begriff der ‚Jüngerschaft‘²; andererseits werden Differenzierungen im Gebrauch des ‚Jünger‘-Begriffs erhoben³, etwa von ‚gesamter‘ und ‚besonderer Jüngerschaft‘ wahrgenommen, wovon letztere auf ‚einen bestimmten Jüngerkreis männlichen Geschlechts‘ ziele.⁴

2. Insgesamt liegen nur aus sieben Konventen (z.T. in Begegnungskonvente eingebunden) Ergebnisformulierungen oder Arbeitsbeschreibungen vor.

Im Gegensatz zu dem „Pro- und Contra-Papier“, das klar positionierte *Einzelstellungnahmen* auswertet, die auch *konkrete Schlussfolgerungen* hinsichtlich der Frage nach der Möglichkeit der Ordination von Frauen beinhalten, zeigen die Konventsergebnisse allenfalls *Tendenzen eines Gremiums* an und *verzichten* in allen Fällen entweder *auf Schlussfolgerungen* oder aber stellen in Abrede, dass solche aus den Ergebnissen überhaupt zu ziehen seien.

3. Die Arbeitsergebnisse der Pfarrkonvente bzw. Begegnungspfarrrkonvente, sofern sie auf die entsprechenden Stellen eingehen, konstatieren mehrheitlich, dass die Aufträge, die die Frauen als Auferstehungs-Erstzeuginnen und die Apostel von Christus erhalten, „deutlich unterschieden“⁵ sind. Diese Unterschiede werden beschrieben hinsichtlich ihres Inhaltes, der Zielgruppe der Bezeugung und der Dauer des Auftrages⁶: „Jesus weist die Frauen an die Jünger, die Jünger/Apostel an die Völker. Zu untersuchen wäre weiter das Gewicht der unterschiedlichen Verwendung der Verben ‚apangellein‘ [vermelden, ansagen], ‚keryssein‘ [verkündigen] und ‚martyrein‘ [bezeugen].“⁷

1 Mt. 28, 5-8; Lk 24, 9-11. 45-49 [vgl. 33!]; Joh. 20, 17-18; Act 1, 21-26; Act 22,20; Dazu: Mk. 16, 14-18; Mt 28, 16-20; Joh 20, 19-23 [+24]; Act 9, 1. 9

2 Begegnungspfarrrkonvent NDS-Süd / Westfalen, 21.02.06; Begegnungskonvent NDS-West / Süddeutschland 14.-16.11.06; NDS-Ost 28./29.06.06.

3 Begegnungspfarrrkonvent NDS-Süd / Westfalen, 21.02.06, AG 1; 2.

4 NDS-Ost (19.09.06)

5 Begegnungspfarrrkonvent NDS-West / Süddeutschland 14.-16.11.06

6 s.o.; NDS-Ost (19.09.06) formuliert ergänzend: „Einige ntl. Stellen belegen eine differenzierte missio nach Ort, Zeit und Aufgabe.“

7 So der Pfarrkonvent der Lausitz (28.09.06) in einem einstimmig verabschiedeten Votum.

Gleichwohl wird die Zeugenschaft der Frauen am Ostermorgen als solche wie auch der besondere Dienst, dessen sie in den Erdentagen Jesu gewürdigt wurden, als bemerkenswert herausgestellt.⁸ Vergleichbares gilt für die Feststellung, dass Gaben und Ämter als personenbezogen, gleichwertig, geistgewirkt-dynamisch anzusehen sind und Einschränkungen der Entfaltung von Gaben begründet werden müssten⁹.

Rückschlüsse auf eine *spezifische Bedeutung* des weiblichen bzw. männlichen Geschlechtes der jeweils unterschiedlich beauftragten Personengruppen werden nicht gezogen; vereinzelt wird sogar bestritten, dass die Person des/der Beauftragten als solche für die Durchführung ihres Auftrags von Bedeutung sei, auch wenn eine gewisse Christus-Entsprechung im Handeln der in Dienst Genommenen festgestellt wird.¹⁰

Hinsichtlich der Nachwahl des zwölften Apostels (Apg 1, 15ff) benennen die Konvente übereinstimmend als *einziges Kriterium*, der Kandidat müsse von Anfang an Augenzeuge des irdischen Christus gewesen und Zeuge seiner Auferstehung sein. Dabei werden auch Beobachtungen zu Differenzen im Gebrauch des Zeugenbegriffs notiert.¹¹

Ein Zusammenhang zwischen den Beobachtungen zu den Osterberichten (hier vor allem der Feststellung eines Unterschiedes nach Inhalt, Zielgruppe und Dauer zwischen dem Auftrag der Frauen, auf die das genannte Kriterium ja zutrifft, und dem der Apostel) und der Wendung *δει οὐν τῶν συνελθόντων ἡμῖν ἀνδρῶν* („einer von diesen Männern“), (Apg 1, 21), wird nicht gesehen bzw. nicht ausdrücklich hergestellt.

4. Im Ergebnis wird dem beobachteten Unterschied zwischen den Beauftragungen von Frauen und Männern in neutestamentlich-frühchristlicher Zeit als solchem allein kein normativer (verbindlich regelnder) Charakter beigemessen. Es gilt, den Weg der Argumentation von dieser Beobachtung bis hin zu einer Normativität des Beobachteten aufzuzeigen und zu beurteilen.

Ahrensburg / Görlitz / Oberursel, 28. September 2007

Christa Brammen, Gert Kelter, Werner Klän (Arbeitsgruppe „Methodik Frauenordination“)

8 Begegnungspfarrkonvent NDS-West / Süddeutschland 14.-16.11.06, AG 1, AG 2.

9 Begegnungspfarrkonvent NDS-West / Süddeutschland 14.-16.11.06, AG 3; vgl. NDS-Ost (19.09.06).

10 Begegnungspfarrkonvent NDS-Süd / Westfalen, 21.02.06, AG 6.1.

11 Begegnungspfarrkonvent NDS-Süd / Westfalen, 21.02.06, AG 4.

DOKUMENT 5

Bündelung der Arbeitsergebnisse des Jahresthemas 2007

„Schöpfungsordnungen Gottes und ihre Relevanz für die Frage der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche“

1. Rückmeldende Konvente (gemeinsame Konvente jeweils nebeneinander)

- Hessen-Süd / Lausitz
- Niedersachsen-Ost
- Niedersachsen-Süd / Westfalen
- Rheinland
- Sachsen-Thüringen
- Süddeutschland / Niedersachsen-West

Mit dem Jahresthema haben sich entweder nicht befasst oder sandten keine Rückmeldungen:

- Berlin-Brandenburg
- Hessen-Nord

2. Aufgabenstellung

Den Konventen lag das Papier der Theologischen Kommission „Schöpfungsordnungen Gottes und ihre Relevanz für die Frage der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche“ vor. Hinzu kam, von der „Arbeitsgruppe Methodik Frauenordination“ erstellt, eine Liste mit sechs Leitfragen zur Bearbeitung der Vorlage sowie ergänzend zwei Fragenkomplexe zur ergebnissichernden Zwischenbilanz.

3. Ergebnisse

3.1 Allgemeine Feststellungen

Die unterschiedlich ausgeprägte Bereitschaft der Konvente, sich auf die von der „Arbeitsgruppe Methodik FO“ erstellte Vorlage, insbesondere den Fragenkatalog einzulassen, lässt eine Darstellung der Ergebnisse am Fragenkatalog entlang nicht sinnvoll erscheinen. Auch da, wo Konvente sich in ihren Stellungnahmen auf die gestellten Fragen beziehen, ist der Zusammenhang zwischen Frage und Antwort nicht immer erkennbar und die „Antworten“ gleichen gelegentlich eher Kommentaren und Anmerkungen. Die Fragen zur ergebnissichernden Zwischenbilanz wurden unterschiedlich verstanden.

Die Ergebnisdarstellung folgt daher einer aus den Ergebnissen selbst erhobenen Systematik.

Teilweise wird grundsätzliche Kritik geäußert. Diese betrifft die Behandlung der Thematik an sich (Rheinland) und die Sachdienlichkeit des gesamten Kommissionspapiers (Süddeutschland / Niedersachsen-West).

3.2 Einzelergebnisse

a) Relevanz schöpfungstheologischer Implikationen für die FO – Fragestellung:

Diese wird mehrheitlich nicht gesehen, ist „umstritten“ oder wird als Lösungsansatz abgewiesen, bzw. die Untersuchung als „nicht weiterführend“ betrachtet.

b) Kritisch gesehen werden einzelne, wenngleich zentrale Begriffe wie „Schöpfungsordnung“¹, „Ordnung“, die Unterscheidung von Schöpfungsordnung und Erlösungsordnung², die Begriffe Konvergenz / Divergenz / Konsens / Konvergenz sowie

c) die Auswahl der Schriftstellen bzw. das Fehlen bestimmter Bibelstellen und deren Entfaltung (Gal 3, Apg 2³; 1 Tim 2⁴, das „Hohelied der Liebe“⁵, Joh 13⁶, Joh 15, 14). Die Exegese von Gen 1-3 wird von einem Konvent als ergänzungsbedürftig bezeichnet.⁷

d) Die Konvente Niedersachsen-West / Süddeutschland benennen als Konvents-Konvergenz den ausschließlichen Bezug jeglicher „Unterordnungsformeln“ auf den eigenen Ehepartner. (Also keine generelle, „eingestiftete“ kephalä-Struktur);

e) Niedersachsen-West / Süddeutschland formuliert mehrheitlich: Die Aussagen Gen 1 und 2 seien „positiv formulierte Schöpfungsordnung, während wir in Genesis 3 überhaupt keine Ordnung erkennen (...) sondern eine Daseinsbeschreibung menschlicher Existenz nach dem Sündenfall.“

f) Kritisch hinterfragt wird im Rheinland die Bedeutung alttestamentlicher schöpfungstheologischer Aussagen für das Neue Testament bzw. die Kirche (heute). Die „Frage der Aushebung der Weisungen durch das ‚Gesetz Christi‘ sei nicht „ausreichend dargelegt und bedacht.“ Die „christologische Bewertung“ der Schöpfungsordnung vor und nach dem Sündenfall wird vermisst.

g) Mehrheitlich lassen die Konventsvoten erkennen, dass grundsätzliche Fragen der Hermeneutik bzw. des Schriftverständnisses sehr unterschiedlich beantwortet werden und die Unterschiede in diesen Bereichen zu den Differenzen der Auslegungsergebnisse führen. (Bedeutung der „Zeitgenossenschaft“⁸)

Erkennbar sind folgende Positionen (wobei keine klaren Aussagen über Mehrheitsverhältnisse gemacht, sondern nur die Positionen gebündelt dargestellt werden):

aa) Es gibt keine Setzung zeitlos gültiger und verbindlicher Ordnungen in der Heiligen Schrift. Wo solche Setzungen vermeintlich vorkommen, müssen sie immer und grundsätzlich „von Christus her“ („christologisch“) verstanden werden. Auch die „guten Ordnungen Gottes“ unterliegen immer der Kritik durch „das Evangelium“, wobei hier offensichtlich (Verweis Hohelied und Joh 13 etc.) eine bestimmte Vorstellung von „Liebe“ im Hintergrund steht, mit der sich „Ordnungen“ nur insofern vertragen, als sie dem Menschen dienen. Was das bedeutet, bleibt unklar. Es scheint aber so zu sein, dass dem Menschen „dient“, was ihn nicht einschränkt, sondern ihm Freiheit einräumt, was nicht Herrschaftsstrukturen, sondern Gleichberechtigungsstrukturen fördert.

In diesen Bereich fällt auch die Frage aus Sachsen-Thüringen, weshalb das Neue Testament auf dem Hintergrund „von Liebe noch von Herrschaft“ rede.

1 Südd / NdsWest plädiert für einen völligen Verzicht auf diesen Begriff.

2 SaThü fragt, weshalb im Zusammenhang von „Erlösung“ überhaupt von „Ordnung“ gesprochen werde.

3 Rheinland; dieser Konvent vermisst auch 1 Kor 11, das allerdings mindestens siebenmal im Kommissionspapier ausdrücklich in Auslegungszusammenhängen benannt wird. NdsOst empfindet 1 Kor 11 hingegen als „zu stark gewichtet“.

4 Hessen-Süd / Lausitz.

5 Südd / NdsWest; der Begriff meint üblicherweise 1 Kor 13. Der Kontext legt aber nahe, dass hier das atl. Buch „Hohelied Salomos“ gemeint sein muss.

6 NdsOst.

7 SaThü.

8 Der Begriff „Zeitgenossenschaft“ scheint vielfach unklar bzw. sehr unterschiedlich verwendet und verstanden worden zu sein: Generalargument für „heute irrelevant“ / Zwischenschritt auf dem Weg zur Auslegung und sowohl auf Verfasser, Empfänger als auch heutigen Leser / Hörer bezogen?

Grundsätzlich sei bei der „Behauptung letztgültiger Einsichten“ *Vorsicht geboten*. Die biblische Wahrheit liege nicht fest, sondern es wachse lediglich die Erkenntnis, sodass mit neuen Einsichten im Wandel der Zeiten auch die biblische Wahrheit „zwar jeweils adäquat, aber unterschiedlich gefasst wird“.⁹

bb) Grundvertrauen in die Aussagen der Heiligen Schrift führt zur gehorsamen Umsetzung im Lebensvollzug. Gott hat in seinem Wort Wirklichkeit gesetzt, zu der wir uns zu verhalten haben. Nicht umgekehrt bestimmt unsere faktische Lebenswirklichkeit die Relevanz des Wortes Gottes und seiner einzelnen Aussagen. Gottes Wort ist zeitlos gültig und unterliegt nicht einer immer wieder neuen Bewertung seiner Noch-Gültigkeit im Zusammenhang unterschiedlicher Zeiten und Gesellschaften. Die Bekenntnisschriften haben eine verbindliche hermeneutische Schlüsselfunktion.

cc) Die Frage nach der Zeitgebundenheit biblischer Aussagen wird gestellt, sowie nach den Kriterien (Maßstab) für die Bewertung von Schriftaussagen als zeitgebunden / irrelevant bzw. nicht zeitgebunden / relevant. Kritisch gefragt wird, ob nicht beide im Kommissionspapier dargelegten Positionen auf „historisierend-linearem Denken“ beruhten und „2000 Jahre Kirchengeschichte“ übersprängen.

4. Gesamteindruck

Vorbehaltlich der Feststellung, dass nicht von allen Konventen Rückmeldungen vorliegen und diese sich in ihren Voten teilweise weit von den ursprünglichen Fragestellungen und der vorgegebenen Systematik entfernen, sodass die „Ergebnisse“ weder als „repräsentativ“ zu bezeichnen sind, noch systematisch vergleichbar, lässt sich folgender Gesamteindruck schildern:

a) Die Skala der Bewertung der Relevanz schöpfungstheologischer Implikationen für die Frauenordinations-Thematik reicht von „nicht vorhanden“ bis „nur indirekt gegeben“. Die Auffassung, dass sich aus schöpfungstheologischen Feststellungen unmittelbare Rückschlüsse auf Zulässigkeit bzw. Ablehnung der Frauenordination ziehen ließen, kam nicht vor.

b) Eine Mehrheit sieht in „*hermeneutischen Grundentscheidungen*“ die Hauptursache für die bestehenden Differenzen, wobei nur sehr vage erkennbar wird, um welche hermeneutischen Grundentscheidungen es dabei geht. Benannt werden das *Schriftverständnis* und das Kriterium der „*Zeitgenossenschaft*“ für die Verbindlichkeit und Geltung von Aussagen der Heiligen Schrift in der Kirche der Gegenwart.

c) Die Akzeptanz des vereinbarten Konsultationsprozesses bzw. die Einschätzung, dass dieser Prozess fortgesetzter theologischer Arbeit weiter sinnvoll ist und zu Erkenntnis- oder Annäherungsfortschritten in der FO-Frage führen kann, schwindet zunehmend. Allerdings halten manche ausdrücklich die weitere gründliche Exegese für angemessen und lohnend. So äußert beispielsweise Niedersachsen-Ost die „Hoffnung auf Konvergenz, wenn man die Neuschöpfung in Christus im Blick auf die anstehenden Fragen noch einmal miteinander bedenkt“.

d) Es wird die Einsicht wiedergegeben, dass „der psychologische Bezugsrahmen“ die Diskussion und die Wahrnehmung anderer Positionen präge“, und es häufig nicht gelinge, die Position des anderen so darzustellen, dass dieser sich verstanden fühlt.¹⁰ Neben der Arbeit auf der hermeneutischen Sachebene gehe es um die Bearbeitung dieser Problematik.

9 NdsOst

10 So Lausitz / Hessen-Süd.

e) Ein Begegnungskonvent¹¹ thematisiert ausdrücklich die „Frage nach dem Beieinanderbleiben nach der FO-Entscheidung 2011“.

f) Rheinland regt an, einen „Weg zu einer gemeinsamen Plattform“ zu suchen. „Das Fortschreiten in die Alternative hinein führt in die Enge und nicht in die Befriedung; dieser Weg sollte nicht weiter besritten werden.“

Ahrensburg / Görlitz / Oberursel, 25. Februar 2008

„Arbeitsgruppe Methodik Frauenordination“
(Brammen, Kelter, Klän)

11 Südd / NdsWest.

DOKUMENT 6

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten

Thematik Frauenordination / APK 2009

Antrag der Kirchenleitung und des Kollegiums der Superintendenten

Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten legen dem Allgemeinen Pfarrkonvent 2009 folgenden Antrag vor:

Der Allgemeine Pfarrkonvent möge beschließen:

1. a) Aus dem 2001 verabredeten theologischen Konsultationsprozess ist trotz intensiver Bemühungen bisher keine Einmütigkeit in der Auslegung des Schriftbefundes zur Frage der Zulässigkeit einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche gegeben. Solange die gebotene Einmütigkeit nicht gegeben ist, sind die unterschiedlichen Erkenntnisse zu dieser Frage mit Rücksicht auf die Bindung an das jeweilige Verständnis der Heiligen Schrift zu tragen und kann daher eine Ordination von Frauen zum Amt der Kirche in der SELK nach wie vor nicht zugelassen werden.
 - b) Auf Grund dieser Einschätzung des gebotenen Umgangs mit der fehlenden Einmütigkeit in der Auslegung des Schriftbefundes hält der Allgemeine Pfarrkonvent neben
 - aa) der Beibehaltung des Art. 7 Abs. 2 GO in seiner bisherigen Fassung folgende modifizierte Fassungen des Art. 7 Abs. 2 GO für kirchlich vertretbar:
 - bb) „Dieses Amt wird nur Männern übertragen.“
 - cc) „Dieses Amt wird in der SELK Männern übertragen.“

2. Der Allgemeine Pfarrkonvent legt der Kirchensynode folgenden Antrag vor:

Die Kirchensynode möge beschließen:

Unter Bezugnahme auf die Beschlussfassung des Allgemeinen Pfarrkonvents 2009 (Beschluss Nr.) nimmt die Kirchensynode die Feststellung des Allgemeinen Pfarrkonvents zur Kenntnis, dass aus dem 2001 verabredeten theologischen Konsultationsprozess trotz intensiver Bemühungen bisher keine Einmütigkeit in der Auslegung des Schriftbefundes zur Frage der Zulässigkeit einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche gegeben ist. Sie stimmt den daraus gezogenen Folgerungen des APK zu, dass – solange die gebotene Einmütigkeit nicht gegeben ist – die unterschiedlichen Erkenntnisse zu dieser Frage mit Rücksicht auf die Bindung an das jeweilige Verständnis der Heiligen Schrift zu tragen sind und daher eine Ordination von Frauen zum Amt der Kirche in der SELK nach wie vor nicht zugelassen werden kann.

Begründung:

- a) Der auf dem APK 2001 verabredete theologische Konsultationsprozess hat über weite Strecken zum Verstehen der je unterschiedlichen Auffassung und Auslegung der Heiligen Schrift bei der Begründung bzw. Ablehnung einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche geführt. In der Breite sind aber weder Gegner noch Befürworter einer Ordination von Frauen von den Argumenten der anderen Seite überzeugt worden. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass die in der

Geschichte selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen immer wieder aufgebrochenen Fragen nach der Auslegung der Heiligen Schrift und dem Verständnis des kirchlichen Dienstamtes bis heute nicht abschließend geklärt sind.

b) Damit haben die Erkenntnisse aus der intensiven Bearbeitung des Schriftbefundes, gründlicher Beratung und einem der Verständigung dienenden Austausch bisher keine abschließende Klärung der Frage nach der Auslegung des Schriftbefundes zur Zulässigkeit der Frauenordination erbracht, die als die nach dem Wort Gottes und dem Bekenntnis der Kirche gebotene Einmütigkeit gewertet werden könnte.

c) Auch im Blick auf die schwerwiegenden Folgerungen, die die Einführung einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche unweigerlich nach sich ziehen müsste – davon berührt wären unmittelbar die gottesdienstlichen Vollzüge, und damit auch der innere Zusammenhalt der SELK, die kirchlichen Außenbeziehungen, sowohl im Rahmen des Internationalen Lutherischen Rates als auch im Blick auf die konfessionelle Ortsbestimmung in der Ökumene – wäre allerdings für eine solche Entscheidung die oben genannte Einmütigkeit jedenfalls geistlich geboten.

d) Befürworter und Ablehnende einer Frauenordination sind zu der gemeinsamen Überzeugung gelangt, dass – solange die gebotene Einmütigkeit nicht gegeben ist – die unterschiedlichen Erkenntnisse zur Frage der Zulässigkeit einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche mit Rücksicht auf die Bindung an das jeweilige Verständnis der Heiligen Schrift zu tragen sind und daher eine Ordination von Frauen zum Amt der Kirche in der SELK nach wie vor nicht zugelassen werden kann.

e) Der Antrag von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten ist zu verstehen als Gegenposition zu allen Anliegen, die trotz offenkundig fehlender Einmütigkeit in der Auslegung des Schriftbefundes zur Frage der Zulässigkeit einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche auf eine Mehrheitsentscheidung über diese Frage abzielen oder eine solche voraussetzen.

f) Der Allgemeine Pfarrkonvent sieht es als eine bleibende Aufgabe insbesondere der kirchlichen Leitungsverantwortlichen an, eine möglichst einmütige Beschreibung der in der kirchlichen Ortsbestimmung gegebenen gemeinsamen Grundlagen in der SELK zu fördern und Klarheit über den Stellenwert der verbleibenden Differenzen zu erarbeiten. Auch geht es immer wieder darum, die mit der vorausgesetzten konkordienlutherischen Identität der Kirche angenommene Auftragsorientierung der kirchlichen Arbeit herauszustellen und die mit der schrift- und bekenntnisgebundenen Ortsbestimmung einhergehende Profilbildung der SELK im deutschen / interkonfessionellen / internationalen / inner(-konkordien-)lutherischen Kontext zu beachten.

g) Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten tragen dafür Sorge, dass bei der Überarbeitung der kirchlichen Ordnungsregelungen für die Pastoralreferentin auf der Grundlage der Ausarbeitung „Amt, Ämter und Dienste in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ (vgl. Beschlüsse 485.01 und 485.02 der Kirchensynode 2007) die Gaben von Frauen möglichst durch ein weitgehend eigenständiges Berufsbild gewürdigt und zum Wohl der Kirche entfaltet und eingesetzt werden können.

Bleckmar, 16.-18. Oktober 2008

DOKUMENT 7

Antrag des Bezirkspfarrkonvents Westfalen vom 25.11.2008 in Bochum, Epiphanius-Gemeinde an den Allgemeinen Pfarrkonvent der SELK 2009 in Berlin

Antrag

Der Konvent des KBZ Westfalen bittet den 11. Allgemeinen Pfarrkonvent (APK), im Mai 2009 in Berlin, der nächsten Kirchensynode 2011, die Änderung der Grundordnung Artikel 7 (neue Fassung, s.u.) vorzuschlagen:

Alte Fassung von Artikel 7:

7,1: Das eine, von Christus gestiftete Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann nur ausüben, wer berufen und ordiniert ist.

7,2: Dieses Amt kann nur Männern übertragen werden.

Neue Fassung von Artikel 7:

7,1: Das von Christus gestiftete Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann nur ausüben, wer berufen und ordiniert ist.

7,2; Dieses Amt kann Frauen und Männern übertragen werden.

Begründung

a. Das pro und contra-Papier (2000) mit den wesentlichen Argumenten zur Frage einer Ordination von Frauen um Amt der Kirche hat inzwischen einen langen innerkirchlichen Beratungsprozess in der Pfarrerschaft der SELK hinter sich. Dieser Prozess hat zu einer Versachlichung und zu einem besseren wechselseitigen Verstehen der verschiedenen Positionen beigetragen. Dabei ist erkennbar geworden, dass eine Festlegung, ob nur Männer oder auch Frauen ordiniert werden können, nicht den Bekenntnisstand der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche berührt. Befürworter wie Gegner stehen auf dem Boden der Heiligen Schrift und des Bekenntnisses der Kirche. Die Frage, ob das von Christus gestiftete Amt auch Frauen übertragen werden kann, ist deshalb eine Ordnungsfrage und bleibt der Entscheidung der Kirche überlassen.

b. Dass sowohl Frauen wie auch Männer zum Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berufen sind, stützt sich im Einzelnen auf folgende Beobachtungen, theologische Einsichten und Schlussfolgerungen:

1. Jesus selbst enthebt die Frau aus ihrer damaligen gesellschaftlich angestammten Rode von Unfreiheit, Unterordnung und Ausgrenzung von der Öffentlichkeit. Auch zählen Frauen zu seinen Jüngerinnen (Lk. 7,36ff; Lk. 8,2f; Lk. 10,38ff).

2. Petrus sieht die Joel-Verheißung (Joel 1-5) im Pfingstwunder offensichtlich erfüllt (Apg. 2,17f). Also sollen auch Frauen kraft der Gabe des Heiligen Geistes predigen (= weisagen).

3. Das Schweigegebot der Frau (I. Kor. 14,34) bzw. ihre Unterordnung (1. Tim, 2,11 ff) sind im NT aus der damaligen gesellschaftlichen Situation heraus zu erklären und kein bindendes Gesetz für alte Zeiten. Im Übrigen geht es hier gar nicht um die Ordination von Frauen, sondern um deren Verhalten in gottesdienstlichen Versammlungen.

4. Der grundlegende Dienst von (männlichen) Aposteln im NT ist eine geschichtlich einmalige Größe, die mit deren Tode erlosch. Eine lineare Ableitung auf das ordinierte Amt heute ist historisch und theologisch nicht haltbar.

5. Schon zur Zeit des NT gab es in den christlichen Gemeinden neben den Aposteln eine Vielzahl von Diensten, Ämtern und Aufgaben auch mit Leitungsfunktionen, für die sowohl Frauen wie Männer betraut wurden (z.B. Rm. 16; Phil. 4,2f; Apg. 21,9; 1. Kor. 11,5). Das „eine, von Christus gestiftete Amt“ in seiner heutigen Ausprägung lässt sich nicht direkt aus dem NT herleiten. Es hat sich geschichtlich in verschiedene Richtungen hin entwickelt. Wohl aber gibt es das eine Evangelium, das auf verschiedene Weise verkündigt wird (1. Kor.12).

6. In der Heiligen Taufe wird durch die Neuschöpfung die grundsätzliche Gleichwertigkeit und Gleichrangigkeit von Frauen und Männern hergestellt (Gal. 3,28). Sie werden von Christus unterschiedslos geliebt und für das Evangelium in Dienst genommen. Die bleibende geschöpfliche Unterschiedenheit von Frau und Mann hat somit keine Bedeutung für die Wahrnehmung von Diensten und Ämtern in Kirche und Gemeinde.

7. Die Bekenntnisschriften unserer Kirche haben sich nicht zu der Frage geäußert, ob Frauen Pfarrerrinnen werden können oder nicht. Das Bekenntnis hat aber apostolische Weisungen als zeitlich beschränkt angesehen, so etwa das Verbot des Blutgenusses oder das der Kopfbedeckung der Frau. In der Apologie (Verteidigung) des Augsburgischen Bekenntnisses heißt es in Artikel 27; „Also haben die Apostel viele Dinge um der guten Zucht willen geordnet, die mit der Zeit geändert worden sind, und haben nicht Satzungen gemacht, die notwendig sein oder ewig bleiben sollten.“ Insofern steht es der Kirche frei, Ordnungen der jeweiligen Zeit anzupassen.

8. Gegen eine Auffassung, dass die Gewissheit des Heils von der Person des Amtsträger abhängig gemacht wird, ist Luthers reformatorische Einsicht geltend zu machen: Allein das Wort Gottes hat die Verheißung, dass es wirkt, unabhängig von der Würde der Person, des Glaubens oder des Geschlechtes, „Das Wort, sage ich, ist das, das dies Sakrament machet und unterscheidet ...“ 11 (FC VII, 21), „Denn es stehet nicht auf Menschenglauben oder -unglauben, sondern auf Gottes Wort und Ordnung“ (FC VII, 32).

9. Mit der Entstehung der Vorgängerkirchen der SELK sind viele Ordnungen eingeführt worden, die der Leitung der Kirche dienen, aber weder durch das NT noch durch die Bekenntnisschriften vorgezeichnet sind, wie Gemeindeversammlungen, Gemeindevorstände, Synoden, kirchenleitende Organe, Über die Frage, ob diese mit Schrift und Bekenntnis vereinbar sind, ist es zu Kirchenspaltungen gekommen, die sich inzwischen erübrigt haben. Auch die Frage der Frauenordination ist weder durch Schrift noch Bekenntnis bereits entschieden, da sie sich erst in unserer Zeit gestellt hat. Hier ist unsere sachgerechte Entscheidung gefragt (vgl. zu dieser Standortbestimmung schon Peter Brunner). Wir sollten aus der eigenen Geschichte lernen, dass neue Situationen nicht als alte Gegebenheiten behandelt werden können.

10. Die Rolle der Frau in der heutigen Gesellschaft (Gleichberechtigung, Berufsausübung, Übernahme von leitenden Funktionen) wirkt sich auch auf eine Neuordnung der Rolle der Frau in der Kirche aus. Inzwischen ist es für Frauen in der SELK selbstverständlich, dass sie das Stimmrecht ausüben. Sie sind Vorsteherinnen, Lektorinnen, Kirchenrätinnen, Diakoninnen, Pastoralreferentinnen. Was hindert es, sie auch als Pfarrerrinnen zu ordinieren?

c. Der Konvent des Kirchenbezirks Westfalen steht mit diesem Antrag in Kontinuität zur Erklärung des Konventes des Sprengels West vom April 1997, wonach 60 7,2 aufgehoben werden sollte (vgl. 8. APK in Uelzen, 1997, Nr. 203). Ebenso nimmt er die beiden Voten der Bezirkssynoden Rheinland und Westfalen auf, die sich bereits im Jahre 2001 für die Einführung der Frauenordination ausgesprochen haben. Diese Voten sind damals an den 9. APK in Oberursel, 2001 gegangen.

Protokollauszug Pfarrkonvent Westfalen vom 25.11.2008

Ergebnis der Abstimmung bei sechs abgegebenen, gültigen Stimmen: Der Antrag ist angenommen mit 4 Ja- und 2 Nein-Stimmen.

(f.d.R. Burckhard Zühlke, Superintendent)

DOKUMENT 8

Gruppenantrag an den 11. Allgemeinen Pfarrkonvent im Mai 2009 als Gegenantrag zum Antrag der Kirchenleitung und des Kollegiums der Superintendenten

Artikel 7 Abs. 2 Grundordnung: Kirchliches Amt

Der 11. Allgemeine Pfarrkonvent möge beschließen:

Der 11. Allgemeine Pfarrkonvent (APK) erstellt nach einem langjährigen Beratungsprozess zur Frage der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche ein qualifiziertes Meinungsbild und formuliert ein Ergebnis, um das gemeinsam Erreichte festzuhalten. Er verabschiedet aufgrund dieses Ergebnisses eine Beschlussvorlage und legt diese der 12. Kirchensynode 2011 zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung vor.

Diese Beschlussvorlage soll sowohl die wesentlichen Pro- und Contra-Argumente als auch eine kirchlich-theologische Einordnung der Frauenordination enthalten, damit die 12. Kirchensynode als oberstes Entscheidungsgremium in die Lage versetzt wird, über eine mögliche Änderung von Art. 7 Abs. 2 GO zu beschließen.

Begründung:

Die 10. Kirchensynode 2003 in Melsungen hat den in der 9. Kirchensynode 1999 genannten Beratungszeitraum zur Frage der Ordination von Frauen noch einmal erweitert und beschlossen, den Beratungsprozess bis zum Allgemeinen Pfarrkonvent 2009 und bis zur Kirchensynode 2011 abzuschließen. Damit hat sie im Sinne unserer Grundordnung ein klares und überprüfbares Verfahren festgelegt, das in diesem Antrag noch einmal bestätigt wird. Allerdings wird dieses Verfahren durch den Antrag der Kirchenleitung (KL) und des Kollegiums der Superintendenten (KollSup) verlassen.

1. Der Antrag der KL und des KollSup lässt außer acht, was wir in der Debatte um die Frauenordination bisher gemeinsam erreicht haben und was als qualifiziertes Ergebnis sowohl für den APK wie für die Kirchensynode relevant ist. Die im Antrag konstatierte „fehlende Einmütigkeit“ ist auch keine hinreichende Begründung. Einmütigkeit ist zwar anzustreben, aber sie ist keine Bedingung.

2. Der APK und infolgedessen die Kirchensynode soll mit Hilfe des Antrags der KL und des KollSup den bestehenden Artikel 7, 2 bestätigen und die Ordination von Frauen ablehnen. Eine Alternative bleibt der Kirchensynode nicht, weil eine Alternative gar nicht formuliert ist, über die sie abstimmen könnte. Es sei denn, die Kirchensynode lehnt den Antrag des APK ab. Doch dann fängt der über viele Jahre geführte Beratungsprozess wieder von vorne an. Würde der APK dem Antrag der KL und des KollSup folgen, so hätte die Kirchensynode keine letzte und freie Entscheidungshoheit mehr.

3. Die Pfarrerschaft in der SELK hat einen ausführlichen Konsultationsprozess hinter sich gebracht, der zu einer Versachlichung und zu einem besseren wechselseitigen Verstehen der verschiedenen Positionen geführt hat. Bei der Auslegung und Bewertung des Schriftbefundes ist keine Einigkeit erzielt worden. Stattdessen ist erkennbar geworden, dass eine Festlegung, ob nur Männer oder auch Frauen ordiniert werden können, nicht den Bekenntnisstand der SELK berührt. Eine Entscheidung darüber kann darum nicht kirchentrennend sein. Befürworter wie Gegner der Frauenordination stehen auf dem Boden der Heiligen Schrift und des Bekenntnisses der Kirche.

4. Die 10. Kirchensynode 2003 in Melsungen hat u.a. beschlossen, dass sie alle Gemeinden und KBZSynoden der SELK bittet, „die Frage der Frauenordination anhand der Heiligen Schrift und des Pro- und Contra-Papieres zu thematisieren und ggf. Voten abzugeben.“ Sie „bittet außerdem alle Gemeindeglieder um weitere Geduld und fordert sie auf, sich in den weiteren Beratungsprozess konstruktiv einzubringen.“ Eine einseitige Vorwegnahme einer endgültigen Festlegung durch den APK 2009, wie es der Antrag der KL und des KollSup vorsieht, berücksichtigt nicht den Meinungsstand in den Gemeinden und in den Bezirkssynoden. Würde der APK dem Antrag der KL und des KollSup folgen, wären Gemeinden und Bezirkssynoden vom weiteren Beratungsprozess bis zur 12. Kirchensynode ausgeschlossen.

Witten, 26. Februar 2009

31 Pfarrer der SELK: Johannes-Ulrich Schiller, Joachim Schlichting, Hans-Ulrich Otto, Peter Rehr, Matthias Forchheim, Bernd Hauschild, Christian Hildebrandt, Eberhard Ramme, Hinrich Schorling, Henning Scharf, Tilman Stief, Stefan Paternoster, Uwe Fischer, Rainer Kempe, Ekkehard Heike, Roland Lischke, Johannes Dress, André Stolper, Lienhard Krüger, Klaus Pahlen, Hinrich Müller, Martin Rothfuchs, Robert Mogwitz, Walter Hein, Prof. Dr. Achim Behrens, Burckhard Zühlke, Karl-Heinz Gehrt, Hartmut Hauschild, Dr. Volker Stolle, Ulrich G. Schneider und Horst Nickisch.

(Die Unterschriften liegen alle vor)

DOKUMENT 9

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche
Kirchenbezirk Niedersachsen-Ost
Der Superintendent

Kirchenleitung der SELK
Kollegium der Superintendenten

Der Pfarrkonvent Nds.-Ost hat am 11.02.09 beschlossen, folgenden Änderungsantrag einzubringen (Protokollauszug):

**Änderungsantrag zum Antrag von Kirchenleitung und Koll.Sup,
zur Thematik Frauenordination / APK 2009**

Der Allgemeine Pfarrkonvent möge beschließen:

Der Text des Antrags der Kirchenleitung und des Kollegiums der Superintendenten wird wie folgt geändert:

in Punkt 1: „... Solange die gebotene Einmütigkeit nicht gegeben ist, sind die unterschiedlichen Erkenntnisse zu dieser Frage mit Rücksicht *darauf zu tragen, dass sich beide Seiten an die Heilige Schrift gebunden wissen. Daher kann* eine Ordination von Frauen zum Amt der Kirche in der SELK nach wie vor nicht zugelassen werden.

In Punkt 2: „... die unterschiedlichen Erkenntnisse zu dieser Frage mit Rücksicht *darauf zu tragen, dass sich beide Seiten an die Heilige Schrift gebunden wissen. Daher kann* eine Ordination ...“

Begründung:

Der bisherige Antrag legt von seinem grammatischen Aufbau nahe, dass die Bindung nicht der Heiligen Schrift selbst, sondern dem „jeweiligen Verständnis“ der Schrift gilt. Diese Unklarheit wird durch die geänderte Formulierung ausgeräumt.

Der Antrag wird bei 11Ja- und 1 Neinstimme angenommen.

Eckhard Kläs, Sup.
am 27.02.2009

DOKUMENT 10

Dokumentation: Konsultation Oberursel 01.-02.04.2008

Der 9. Allgemeine Pfarrkonvent der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) hatte 2001 in Oberursel ein Moratorium beschlossen, wonach sich die Pfarrerschaft der SELK eine Selbstverpflichtung auferlegte, bis zum Allgemeinen Pfarrkonvent 2005 keine Anträge zur Frauenordinationsthematik zu stellen. Zugleich beinhaltete der Moratoriumsbeschluss den Auftrag, in Gemeinden und kirchlichen Gremien intensiv und unter unterschiedlichsten Aspekten an allen, die Frauenordinationsthematik betreffenden Themen (u.a. Schriftverständnis, Hermeneutik, Schöpfungstheologie, Amtstheologie, Verhältnis Amt und kirchliche Dienste, Adiaphora) theologisch weiter zu arbeiten. Die 10. Kirchensynode in Melsungen 2003 erweiterte den Beratungszeitraum bis zum Allgemeinen Pfarrkonvent 2009 und zur 12. Kirchensynode 2011.

Zur Begleitung und Steuerung dieses Arbeitsprozesses, der sich insbesondere auch in sog. Gemeinsamen Konventen, also Begegnungen zwischen unterschiedlichen Kirchenbezirks-Konventen abspielte, wurde eine Arbeitsgruppe (AG) „Methodik der Frauenordination“, bestehend aus der Juristin und Kirchenrätin Christa Brammen (Ahrensburg), Pfarrer Dr. Gottfried Martens, Berlin (nach dessen Ausscheiden gefolgt von Propst Gert Kelter, Görlitz) und Prof. Dr. Werner Klän (Oberursel) beauftragt, jährlich Seminareinheiten zu unterschiedlichen Teilthemen (vor allem für die Begegnungskonvente) zu erarbeiten, die aus den Konventen rücklaufenden Ergebnisse zu bündeln und diese in geeigneter Weise zu veröffentlichen bzw. der Kirchenleitung zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

Im Blick auf die Beratungen des 11. APK trafen sich auf Einladung dieser Arbeitsgruppe am 1. und 2. April 2008 in den Räumen der Lutherischen Theologischen Hochschule zehn von der AG ausgewählte Theologinnen und Theologen der SELK zu einer Konsultation.

Ziel dieser Veranstaltung war es aus der Sicht der gastgebenden AG, in aufgelockerter, vertraulicher und vertrauensvoller Atmosphäre persönliche Einschätzungen und Eindrücke der proportional aus Befürwortern und Gegnern der Frauenordination zusammengesetzten Gästegruppe zu hören, deren Perspektiven und Vorschläge für die theologische Weiterarbeit bis 2009 bzw. 2011 zur Kenntnis zu nehmen und in unverbindlicher und inoffizieller Weise über Lösungsmöglichkeiten dieser kirchlichen Problematik miteinander ins Gespräch zu kommen.

Die Moderation der Zusammenkunft war auf Vorschlag der AG Pfarrer Manfred Holst (Leiter des Prakt.-Theol. Seminars der SELK, Balhorn) übertragen worden. Krankenhausseelsorger Pastor Peter Wroblewski (Guben) ergänzte die Gespräche durch ein Impulsreferat, das auf der Grundlage der Beratungspraxis in Konfliktfällen ein Modell für Konfliktlösungen aufzeigte.

Auf die Erstellung eines Protokolls wurde ausdrücklich verzichtet. Die folgenden Notizen stellen daher auch nur eine Zusammenstellung aus den persönlichen Aufzeichnungen eines Teilnehmers der Konsultation dar. Sie orientieren sich am chronologischen Ablauf der Konsultation.

1. Eindrücke

[Die Teilnehmer/innen hatten die Möglichkeit, persönliche, also subjektive Eindrücke zu formulieren, die sich aus den Diskussionen der vorangegangenen Jahre für die jew. Konsultationsteilnehmer ergaben. Diese Eindrücke stellen Momentaufnahmen dar und wurden unkommentiert von den anderen Teilnehmern zur Kenntnis genommen, sind also keine Konsensaussagen.]

- Die Argumente pro bzw. contra Frauenordination (FO) sind alle längst ausgetauscht; es gibt nichts Neues; jede weitere Diskussion erübrigt sich.

- Wesentliche Dinge sind noch nicht gesagt (Weltbilder, Gottesbilder, Ideologien, mentale Grundprägungen).
- Es handelte sich vornehmlich um eine Diskussion über „nur zwei Schriftstellen“, bei denen das Ergebnis von vornherein feststeht.
- Erkenntnis des gegenseitigen ernsthaften und schwierigen Bemühens ist deutlich.
- FO ist hat nur Exempelfunktion für andere ungeklärte theol. Fragen (Amt, Hermeneutik), die nach Klärung der FO aufbrechen werden.
- Zentral ist die Bewertung des Phänomens der Geschichtlichkeit (der Bibel und ihrer Verfasser, sowie ihrer Ausleger durch die Zeiten).
- Es ist ein schwerer Fehler, dass die SELK die FO nicht praktiziert.
- Wahrnehmung von (menschlicher od. theologischer?) Nähe trotz bleibender Differenzen.
- Bisher nicht berücksichtigt: Was bedeutet der Verzicht auf die Gaben von Frauen für die SELK?
- Bibel kann keine Antworten geben, weil sie unsere Fragen nicht kennt.
- Frage nach bleibender und verbindlicher Geltung biblisch bezeugter Gesellschaftsstrukturen wurden nicht herausgearbeitet.
- Amt-Ämter-Dienste-Papier ist „unausgegoren, unklar und inkonsequent“.
- Eine Theologie, „die immer nur Paulus hört, greift zu kurz“.
- „Der ‚schnelle Lehrsatz‘ ist zutiefst unbiblisch“.
- Der Diskussionsprozess nach dem 9. APK 2001 in Oberursel hatte eine positive Aufarbeitung eines Vertrauensmangels in der Vergangenheit zur Folge.
- Niemand hat nach diesem jahrelangen Prozess mehr die Ausrede, er sei nicht dazu gekommen, sich mit der FO zu beschäftigen und habe daher keine klare Meinung dazu.
- Monokausale¹ Argumentationsweisen wurden relativiert bzw. kontextualisiert².
- FO ist keine Marginalie³; ohne sie wird die Evangeliumsverkündigung behindert
- Diskussionen werden geführt, als ginge es darum, dass zwei gleichberechtigte Positionen nebeneinander stünden und wir uns für eine davon entscheiden könnten (gemeint ist: ...obwohl es hier um eine Wahrheitsfrage geht, die man nur auf eine Weise beantworten könne.)
- Früher lautete die Frage nach dem Verlauf der Grenze der Beteiligung der Frauen am kirchl. Leben, heute geht es um das prinzipielle Entfernen der Grenze (gegen klare Aussagen der Schrift).
- Prozess verkennt Entwicklungen auf Seiten des ILC⁴-Luthertums auf der einen Seite (Vernetzung) und des LWB⁵-Luthertums auf der anderen Seite (Vereinnahmung).
- FO hat immer schon kirchentrennend gewirkt (ist also kein Adiaphoron, sd. offensichtlich eine Bekenntnisfrage und muss abschließend geklärt werden).
- Begegnungskonvente ähneln „ökumenischen Begegnungen“ (keine Frontstellungen, Ausgleichs- und Harmonisierungskurs auf kleinstem gemeinsamem Nenner).
- Wenig ausgeprägtes theol. Interesse ist feststellbar; statt dessen personalisierte „Stellvertreterkämpfe“.
- Basis und Ergebnis des bisherigen Prozesses: Emotionen, keine Sachergebnisse.

1 Auf nur eine Ursache zurückgehend, sich auf nur eine Grundlage stützend.

2 In den entspr. Zusammenhang gestellt.

3 Randerscheinung.

4 Internationaler Luth. Rat: Weltkonferenz konfessioneller luth. Kirchen.

5 Lutherischer Weltbund.

2. <Unerträgliche Argumente>

[Es wurde die Frage gestellt, welche im Laufe des Diskussionsprozesses vorgebrachten Argumente die Teilnehmer persönlich eigentlich für „unerträglich“ halten, so dass sie diese weder inhaltlich ernst nehmen können, noch innere Bereitschaft aufbringen, sich damit auf theologischer Sachebene auseinanderzusetzen. Die besondere Bedeutung dieser Auflistung besteht darin, dass man sich im Laufe des Gesprächsprozesses der zurückliegenden Jahre im Blick auf sachliches und christlich-geschwisterliches Miteinander stillschweigend darauf verständigt hatte, solche Positionen einerseits nicht mehr im öffentlichen Rahmen zu vertreten und sie andererseits im öffentlichen Rahmen auch nicht mehr als „unerträglich“ zu bezeichnen. Die Konsultation „im geschützten Raum“ brachte zutage, dass es jedoch sowohl diese Positionen als nennenswerte Argumente pro oder contra FO noch gibt, als auch die jeweilige Einschätzung als „unerträglich“ und damit die tiefe Ablehnung. Als „unerträglich“ wird empfunden:]

- Eine rein biologistische (zu unterscheiden von: schöpfungstheologischer) Argumentation.
- Persönliche Angriffe / Verdächtigungen.
- Offene oder latente Austrittsdrohungen (sog. „Hilfeschreie“ haben denselben Effekt).
- Heraufbeschwören von Spaltungsszenarien.
- Axiomatische⁶ Bedeutung des Amtsbegriffes.
- Berufung auf und Verwendung des Begriffes „Schöpfungsordnung“.
- Berufung auf angebliche Gewissensnot wird als unsachliche Drohung empfunden („Darf man seine eigene Meinung über den Konsens der Kirche stellen, wenn sich Mehrheiten ändern?“ – fragt ein Befürworter der FO –).
- Äußerung von Gültigkeits- und Gewissenszweifeln bzgl. Verkündigung und sakramentaler Handlungen durch ordinierte Frauen.
- „Es fällt mir zunehmend schwerer, mit Argumentationen konfrontiert zu werden und mich damit auseinander setzen zu sollen, die ich für theologisch falsch halte“.
- Vorwurf der „Evangeliumsverdunkelung“ gegenüber FO-Gegnern oder FO-Gegner, sie „würden die Kirche an die Wand fahren“.
- Umkehr der Beweislast: Diejenigen, die an der geltenden Ordnung festhalten, müssen sich rechtfertigen.
- Berufung auf das „Mannsein der Apostel“.
- Behauptung, die FO-Frage sei ein Adiaphoron⁷.
- Die Verwendung des Begriffes „Apostel“ im Zushg. der FO und die Berufung auf einen Zusammenhang zwischen „Apostelamt“ (dies sei historisch gar nicht greifbar) und dem luth. Pfarramt.

3. Perspektiven

[Welche Perspektiven sehen Sie für sich selbst / für die SELK hinsichtlich der FO-Thematik?]

- Durch zügige Entscheidungen mit klaren Regelungen (Ordnungen geben Sicherheit in Streitfragen).
- Durch den Ausbau des Berufsbildes der „Pastoralreferentin“ (Ausbildungsordnung, lit. Formulare).
- Durch Konzentration auf das eigentliche Problem der SELK: Profilierung und Standortbestimmung gegenüber der Union und Vermittlung dieser Position innerhalb der Kirche.
- Durch theologische Klärung des Propriums⁸ des Amtes (Christusrepräsentanz, aktive Gnadenmittelverwaltung [?], Gemeindeleitung).

6 Auf nicht mehr hinterfragbaren Grundsätzen beruhend.

7 „Mittelding“, das in der Hl. Schrift weder geboten noch verboten ist.

- Durch das ehrliche Zugeständnis: wir sind in der SELK in wesentlichen theologischen Grundentscheidungen nicht (mehr) einig [Methodik des Marburger Gespräches⁹ ist gescheitert].
- Eine Perspektive: „im Falle der Einführung der FO würde / müsste ich die SELK verlassen“.
- wir müssen weg von der destruktiv-emotionalen Zweiteilung in „frei, offen, evangeliumsgemäß“ versus „engstirnig, verklemmt, gestrig, geschichtsbezogen“.
- Eine Perspektive: Der kongregationalistische¹⁰ Fluchtweg, die innere Emigration¹¹.
- Es ist nur eine Frage der Zeit, dass unsere Kirche ihre Einstellung ändert: staatl. (Antidiskriminierungs-)Gesetzgebung; Personallage.
- Auch nach getroffener APK- und Synodalentscheidung bleibt die FO-Frage für mich eine inhaltlich offene Frage.
- Wir müssen uns darauf vorbereiten, bald „ohne Amt“ (gemeint: ausreichende Anzahl von Amtsträgern) zu sein.¹²
- Es gibt ein weltumspannendes, wachsendes und über ILC-Kategorien deutlich hinausreichendes Netzwerk konfessionell-apostolischer Lutheraner, die zumindest bei den FO-Gegnern im Blick sind.¹³
- 2009/2011 sind keine ausreichende Mehrheiten für FO zu erwarten (von FO-Befürworter).¹⁴

4. Konstruktive Vorschläge

[Auf welchem Wege kommt Ihrer Meinung nach unsere Kirche aus dem Dilemma der nicht zueinander findenden Pro- bzw. Contra-Positionen heraus?]

- Durch Doppelstrukturen zur Wahrung äußerer kirchlicher Einheit („Englische Distrikte“¹⁵).
- Durch Einbindung des „Kirchenvolkes“ (der „Basis“) in weiteren Prozess (Hearings etc. ⇒ „Basisbefragung“, Kirchenvolksbegehren).
- „Können wir reden und entscheiden, worüber die Bibel schweigt?“ ⇒ Durch Verlängerung des Moratoriums, Zugeständnis aller Seiten, dass wir derzeit und trotz beispielloser gemeinsamer Schriftforschung keinen Konsens finden; Aussetzung der Entscheidung; Eintreten in die Suche nach „kreativen Lösungen“.

8 Das Wesentliche und unterscheidend Eigentliche.

9 Gemeint ist das Marburger Religionsgespräch, das Luther und Zwingli 1529 in Marburg über die Abendmahlslehre geführt haben: Man disputierte (exegetisch) über „einschlägige“ Schriftstellen, die bei Parteien als Gottes Wort akzeptierten, aber so unterschiedlich auslegten und interpretierten, dass die endgültige Scheidung zwischen dem lutherischen und (später so genannten) reformierten Flügel der Reformation dadurch besiegelt wurde.

10 Nur die Ortsgemeinde als „Kirche“ im eigentlichen und Vollsinn im Blick habend.

11 Gemeint ist: Die Gesamtkirche mag entscheiden, was sie will: In meiner Gemeinde, deren Pastor derzeit bin, wird meine Position mehrheitlich vertreten. Für den Fall, dass die Gegenposition endgültig gesamt-kirchliche Geltung erlangt oder ihre bisherige gesamt-kirchliche Geltung verliert, ziehe ich mich aus der Gesamtkirche komplett zurück und führe ein „gemeindegemäßes“ Eigenleben.

12 Im Sinne von: „ ..., wenn die FO nicht eingeführt wird.“

13 Die Feststellung beinhaltet: Bei Einführung der FO werden sich auf dieser Basis weltweit neue kirchliche Konstellationen ergeben, bei denen sich für die FO-Gegner der SELK für den Fall der Einführung der FO auch neue, grenzüberschreitende Optionen kirchlicher Existenz ergeben könnten.

14 „Resignative Perspektive“: Es wird sich in der SELK nichts ändern. Wir müssen also wohl oder übel damit leben.

15 Kirchenbezirke mit und ohne FO bzw. einen deutschlandweiten „exterritorialen Kirchenbezirk“ mit bzw. – je nach endgültiger Mehrheitsentscheidung – ohne FO, eigener bischöflicher Jurisdiktion und verbürgtem Minderheitenschutz.

5. Einzelvoten aus der Aussprache

[Im letzten Teil der Konsultation wurden alle Teilnehmer/innen gebeten, im Sinne eines Schlusswortes noch einmal persönlich, ganz subjektiv zu votieren. Die hier aufgeführten Voten sind daher nicht etwa Konsensbeschreibungen, sondern einzelne Meinungsbekundungen. Ihre dokumentarische Bedeutung besteht darin, dass hier wiederum im "geschützten Raum" und ohne Berücksichtigung ansonsten beachteter Regeln kirchenpolitischer Korrektheit, Rücksichtnahme auf "klimatische Folgen" oder christlich-geschwisterlicher Umgangsformen Klartext geredet wurde. Ein Rückschluss auf die Autoren der dokumentierten Aussagen ist nicht möglich, weil einerseits nicht alle Teilnehmer/innen sich geäußert haben, andererseits die Voten einiger Teilnehmer/innen mehrere Aspekte enthielten, die hier als Einzelpositionen wiedergegeben werden]

- Die unterschiedlichen Standpunkte ändern sich nicht im Austausch von Argumenten, sondern nur in der Krise.
- Die FO-Debatte stelle eine Verinnerlichung eines Psychogrammes¹⁶ im gesamt (frei-) kirchlichen kollektiven Gedächtnis dar.
- Dauerreflexion¹⁷ darf nicht institutionalisiert werden.
- Vergewissern wir uns des allseits vorausgesetzten magnus consensus¹⁸ in der nötigen Weise?
- Magnus consensus habe immer bedeutet, dass es auch (Aus-)Scheidung gibt (FC) [Konsens heißt also nicht notwendigerweise, dass alle konsentieren!].
- Mit wie viel Dissens¹⁹ können wir leben? Und worin besteht diese erträgliche „Dissensmasse“?
- Magnus consensus der (luth.) Kirche ist ein inhaltlicher, kein formal-struktureller.
- Kirchliche Entscheidungsprozesse müssen theologisch qualifiziert werden (APK / Synode; geistl. Amt / Laien; Bedeutung und Qualifizierung ausreichender / nicht ausreichender Mehrheiten; Bedeutung von „Einmütigkeit“).
- Ausgangsposition (frei-)kirchl. Selbstsicht: „Das Fähnlein der unvermischten Abendmahlsgemeinschaft.“ (F.W. Hopf)²⁰
- „Es gibt überhaupt kein Argument gegen die FO, das mich überzeugt.“
- Der Punkt, um den es geht, sei nicht ein bestimmtes Argument, sondern die Akzeptanz der Hl. Schrift als norma normans.²¹
- Synode = „gemeinsamer Weg“ = Übereinstimmung im Verständnis der Hl. Schrift
- Das Amt und die Beantwortung der Frage nach seiner theol. Bedeutung gehöre nicht zum bene esse²², sondern zum esse²³ der Kirche.
- „Ich bin eine Frau und ich will ordiniert werden.“
- „Solange ich als Frau einen Verantwortungsbereich habe, in dem ich mit der FO-Problematik (fast) nicht konfrontiert werde, kann ich den Dissens noch ertragen.“
- Es müsse geklärt werden, „wie laut“ man seine Positionen äußern darf. (Von FO-Befürworter/in gesagt, aber nicht ausdrücklich auf diese Position beschränkt).

16 Zusammenstellung und Deutung aller erfassbaren psychologischen Daten.

17 Unentwegtes Nachdenken und Diskutieren.

18 allgemeine Übereinstimmung: Im kirchlichen Sinne die Übereinkunft über das Bekenntnis, das in der Kirche verbindlich gilt.

19 Widerspruch, Abweichung von der Norm.

20 Gemeint ist: Ist wirklich die Frage der FO das Kennzeichen der SELK oder nicht vielmehr das Festhalten am lutherischen Bekenntnis, insbesondere hinsichtlich der Ablehnung jeder Union mit Kirchen, die die lutherische Abendmahlslehre nicht teilen bzw. ablehnen?

21 Der Maßstab, an dem alles andere gemessen wird.

22 Zum „guten Sein“ (gut, aber nicht unbedingt notwendig).

23 Zum „Sein“ (wesentlich, unbedingt notwendig).

- Es sei ein gutes und „beglückendes Zeichen“ für unsere Kirche, dass sie diesen Dissens in Sachen FO hat (gemeint: Dass es Widerspruch gegen GO 7,2 gibt).
- Es sei immerhin Konsens²⁴, dass wir alle nur mit Indizien und nicht mit eindeutigen (Schrift-) Beweisen arbeiten.

24 Die Feststellung des vermeintlichen Konsenses an dieser Stelle entspricht keineswegs einem unter den Teilnehmern der Konsultation erzielten Konsens, sondern gibt die subjektive, von anderen jedoch vehement bestrittene Wahrnehmung eines Teilnehmers wieder.

DOKUMENT 11

Informationen der Kirchenleitung

zu den Anträgen 210, 211, 212, 220, 221, 222, 223 (Ordination von Frauen)

A. Beschlüsse des Allgemeinen Pfarrkonvents und der Kirchensynode

a) 2. Kirchensynode, Bochum (1975):

„Die Synode hat die von der 1. Kirchensynode angeregte und von einer Kommission der Kirchenleitung erarbeitete Dokumentation über „Dienste der Frau in der Gemeinde“ mit Dankbarkeit zur Kenntnis genommen. Sie empfiehlt allen Gemeinden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, diese Dokumentation eingehend zu studieren.

Die Synode bekennt sich einmütig zu dem Ergebnis der Kommissionsarbeit, wonach eine Ordination von Frauen zum heiligen Predigtamt in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche auch heute nicht möglich ist.

Mit überwiegender Mehrheit ist die Synode der Überzeugung, daß die Aussagen der Heiligen Schrift selbst eine solche Möglichkeit bindend ausschließen.

Die Synode stimmt der Kommissionsvorlage ferner darin zu, daß der verantwortliche Dienst der Frau in Gemeinde und Kirche nötig ist und in Zukunft stärker gefördert sowie von bisherigen Beschränkungen befreit werden sollte. Dieser Dienst entspricht dem Willen des Herrn der Kirche und den Nötigungen unserer Zeit.

In ihrer Mehrheit kann die Synode keine theologischen Bedenken dagegen erkennen, den Frauen in der Gemeinde das volle Stimmrecht in den Gemeindeversammlungen zuzuerkennen und sie in den Kirchenvorstand wählen zu lassen. Sie will sich jedoch mit dieser Stellungnahme nicht zum Herrn über fremde Gewissen machen und keine Gemeinde zu einer Entscheidung gegen ihre innere Überzeugung drängen. Sie bittet zugleich jene Gemeinden, die theologische Bedenken gegen die uneingeschränkte Mitverantwortung der Frau in der Gemeindeversammlung und ihre Wahl in den Kirchenvorstand haben, diese Fragen erneut zu bedenken und für brüderliche theologische Gespräche offen zu sein. Solange diese Gespräche nicht zu völliger Einmütigkeit führen, sollten die verschiedenen Überzeugungen gegenseitig getragen werden. Dies ist einmal dadurch gefordert, daß die entsprechenden Texte des Neuen Testaments bei dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnis nicht zwingend eindeutig ausgelegt werden können, zum anderen dadurch, daß in den verschiedenen Regionen und Gemeinden unserer Kirche in dieser Frage unterschiedlich gehandelt wird.“

b) 8. Allgemeiner Pfarrkonvent, Uelzen (1997):

„Die Frage, ob Lehre und Ordnung einer Kirche orthodox sind, entscheidet sich an der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments als dem unfehlbaren Wort Gottes und den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche (Artikel 1, 2 der Grundordnung).

Wir halten fest: Artikel 7, 1 und 2 der Grundordnung gelten in unserer Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK).

Diese Bestimmung der Grundordnung hat auch durch die Kirchensynode (Bochum 1975) ihre ausdrückliche Bestätigung gefunden: „Die Synode bekennt sich einmütig zu dem Ergebnis der Kommissionsarbeit, wonach eine Ordination von Frauen zum heiligen Predigtamt in der SELK

auch heute nicht möglich ist. Mit überwiegender Mehrheit ist die Synode der Überzeugung, daß die Aussagen der Heiligen Schrift selbst eine solche Möglichkeit bindend ausschließen.'

Damit ist die Frage nach der Frauenordination in der SELK gültig geregelt. Das ist nach innen und außen zu vertreten. Der Fortgang der Debatte hat dem Rechnung zu tragen.

Dennoch macht schon der Beschluß der 2. Kirchensynode und die Art seines Zustandekommens deutlich, daß innerhalb der SELK unterschiedliche Argumentationsmuster in der Begründung der Ablehnung der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche getragen werden können. Diese Spannung im Miteinander hat die SELK ohne Gefährdung ihres Ansatzes und Anspruchs, schrift- und bekenntnisgebundene Kirche lutherischer Konfession zu sein, in ihren Reihen bisher getragen.

Der verantwortliche Dienst von Frauen in Gemeinde und Kirche ist nötig und weiter zu fördern (vergleiche EntschlieÙung der 2. Kirchensynode Bochum 1975 und den Hirtenbrief des Bischofs 1994).

Der Allgemeine Pfarrkonvent bittet die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten, eine Aufgabenstellung für die weitere Arbeit an den theologischen Sachfragen im Zusammenhang der Problematik der Ordination von Frauen, wie sie die Theologische Kommission der SELK in der Handreichung „Das Amt der Kirche“ (S. 44-46 Punkte 4-6.) benannt hat, zu geben. Er tut das in der Zuversicht, daß die erwähnte Spannung im Miteinander der SELK auch weiterhin getragen und möglichst überwunden werden kann.“

c) 9. Kirchensynode, Farven (1999):

„A Die 9. Kirchensynode der SELK macht sich die EntschlieÙung des 8. Allgemeinen Pfarrkonvents der SELK zu Uelzen (02.-06.06.1997) zur Frage der Ordination von Frauen zu eigen, bestätigt diese und beauftragt – im Rahmen der „weitere(n) Arbeit an den theologischen Sachfragen im Zusammenhang mit der Problematik der Ordination von Frauen“ – Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten, ein Arbeitspapier mit Pro- und Contra-Argumenten zu erstellen. Dieses Papier soll allen Gemeinden, Konventen und Synoden zur Beratung zugeleitet werden.

B Die Ergebnisse eines daraus folgenden Beratungsprozesses sollen dem 9. Allgemeinen Pfarrkonvent und der 10. Kirchensynode – möglichst zusammen mit den Ergebnissen aus der Arbeit der Theologischen Kommission der SELK zum Thema – zu weiterer Beratung und ggf. Beschlußfassung vorgelegt werden.

d) 9. Allgemeiner Pfarrkonvent, Oberursel (2001):

„Für die Antwort auf die Frage nach der Möglichkeit einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche muss allein ausschlaggebend sein, ob die biblischen Aussagen eine solche ausschließen oder zulassen. Der biblische Befund wird innerhalb der Pfarrerschaft der SELK nach wie vor widersprüchlich beurteilt.

1. Die einen sehen die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche durch den biblischen Befund ausgeschlossen; sie sehen in den Aussagen der Heiligen Schrift hinreichend eindeutige Weisungen, die eine Ordination von Frauen verwehren.
2. Die anderen sehen die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche durch den biblischen Befund nicht ausgeschlossen. Dies wird unterschiedlich begründet. Einige können in der Heiligen Schrift keine eindeutigen Aussagen erkennen, welche die Ordination von Frauen verwehren. Andere sehen in der Heiligen Schrift hinreichend eindeutige Aussagen, die eine Ordination von Frauen zulassen.

Es ist festzustellen: Artikel 7.1 und 7.2 der Grundordnung gelten in unserer Selbständige Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK), wie dies auch durch die 2. Kirchensynode der SELK, Bochum 1975, bestätigt und ausgelegt worden ist.

Widersprüchlich wird bis heute beurteilt, welchen Stellenwert die Beibehaltung oder die Aufgabe des Artikels 7.2 der Grundordnung hat.

Auch wenn es die Geduld vieler in unserer Kirche zu überfordern scheint, bedarf es weiterer intensiver Bemühungen um eine Verständigung über die Wertung des biblischen Befundes. Insbesondere sind hier folgende Themenschwerpunkte zu nennen:

- Die für das Thema Frauenordination relevanten hermeneutischen Fragen
- Fragen der Bindung des kirchlichen Amtes an Person und Geschlecht
- Fragen der Zuordnung von Mann und Frau im Alten und Neuen Testament.

Die theologische Arbeit geschieht mit dem Ziel, eine Klärung in der Frage der Ordination von Frauen in unserer Kirche vorzubereiten.

Für die Weiterarbeit an diesen Themen sind intensive persönliche Gespräche zwischen den Pfarrern der unterschiedlichen Positionen unerlässlich, die sachlich und in gegenseitiger Achtung geführt werden.

Die Organisation solcher Gespräche obliegt vorrangig dem Kollegium der Superintendenten und der Kirchenleitung.

Um eine Weiterarbeit in der nötigen Ruhe zu gewährleisten, legt sich der APK ein Moratorium auf. D. h. die Pfarrer verzichten auf Anträge zum Thema Ordination von Frauen auf dem nächsten APK 2005.“

e) 10. Kirchensynode, Melsungen (2003):

„Die 10. Kirchensynode 2003 bestätigt den Beschluss der 9. Kirchensynode von Farven zur Frage der Ordination von Frauen. Das darin erbetene Pro- und Contra-Papier liegt seit dem Jahr 2000 vor und ist allen Gemeinden, Konventen und Synoden zur Beratung zugeleitet worden.

Angesichts des erkennbaren weiteren Beratungsbedarfs erweitert die 10. Kirchensynode den in der 9. Kirchensynode genannten Zeitrahmen. Dieser Beratungsprozess soll aber bis zum Allgemeinen Pfarrkonvent 2009 und bis zur Kirchensynode 2011 abgeschlossen sein.

Die 10. Kirchensynode bittet den Allgemeinen Pfarrkonvent erneut, eine Beschlussvorlage zur Frage der Ordination von Frauen zu erarbeiten und diese der Kirchensynode 2011 vorzulegen.

Die 10. Kirchensynode bittet ferner alle Gemeinde und KBZ-Synoden der SELK, die Frage der Frauenordination anhand der Heiligen Schrift und des Pro- und Contra-Papiers zu thematisieren und ggf. Voten abzugeben.

Die 10. Kirchensynode bittet außerdem alle Gemeindeglieder um weitere Geduld und fordert sie auf, sich in den weiteren Beratungsprozess im Sinne dieses Antrags konstruktiv einzubringen.“

DOKUMENT 12

Prof. Dr. Werner Klän: Einführung zu Antrag 210, Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten der SELK

1. Begründung

Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten haben als Ergebnis des nahezu achtjährigen Konsultationsprozesses festgestellt, dass ein Konsens / eine „Einmütigkeit in der Frage der Auslegung des Schriftbefundes zur Frage der Zulässigkeit einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche“ innerhalb der Pfarrerschaft der SELK derzeit nicht besteht. Sie setzen aber darauf, dass eine solche Einmütigkeit grundsätzlich erreichbar sei. Solange sie freilich nicht gegeben ist, gilt es, Geduld zu bewahren und „die unterschiedlichen Erkenntnisse zu dieser Frage [...] zu tragen“, weil zugestanden werden kann, dass alle Beteiligten sich an die Heilige Schrift als die maßgebliche Instanz binden und an ihre – freilich je unterschiedliche – Auffassung der behandelten Schriftstellen im Gewissen gebunden wissen. Diesen Sachverhalt spricht die Begründung zu Antrag 210 unter a) und b) an.

Dass Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten in Achtung der vorhandenen Gewissensbindungen gleichwohl der Überzeugung sind, eine Änderung von Artikel GO 7 (2) – im Sinn einer Freigabe der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche – sei beim gegenwärtigen Stand der Debatte nicht zulässig, hat folgenden Grund: Artikel GO 7 (2) setzt implizit die in der SELK geltende Lehre voraus und reguliert dementsprechend die kirchliche Praxis. Sämtliche bisherige Beschlusslagen der Entscheidungsgremien auf gesamtkirchlicher Ebene haben diesen Befund bestätigt.

Im Ergebnis des Konsultationsprozesses ist deutlich geworden, dass es für die Ablehnung einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche keine einhellige Begründung gibt. Es ist auch deutlich geworden, dass es unter uns Befürworter einer Einführung der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche gibt. Zugleich ist nach wie vor umstritten, ob eine Änderung von Artikel GO 7 (2) die Geltung des Schriftbefundes und der Bekenntnisbindung berührt oder nicht.

Die Feststellung, dass sich Gegner und Befürworter einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche in ihrer Auffassung des Schriftbefundes an die Maßgeblichkeit der Heiligen Schrift gebunden wissen, muss mit der Einsicht verknüpft werden, dass die Unfehlbarkeit der Heiligen Schrift behauptet werden kann, ja muss, damit aber die Irrtumsfähigkeit der die Schrift lesenden, verstehenden und auslegenden Menschen grundsätzlich nie ausgeschlossen ist.

Diese Feststellung ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass bei einer Entscheidung für die Freigabe der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche jedenfalls gottesdienstliche Vollzüge, die innere Gemeinschaft der SELK, die engere Konfessionsverwandtschaft und damit auch Fragen der Kirchengemeinschaft berührt wären. Eben dies stellt die Begründung zu Antrag 210 unter c) fest.

Zur Entscheidung bedürfte es in diesen Bezügen, zumal wenn es sich um eine Änderung der GO handelt, auch nach § 25 (6), Satz 1, letzter Halbsatz, daher einer Einmütigkeit, die uns offenkundig *derzeit* nichtgegeben ist. Eintracht, Einmütigkeit und Einigkeit im Glauben, Lehren und Bekenntnis sind gewiss nicht kirchengründend, wohl aber Merkmale kirchlicher Authentizität. Das Ringen um die Bewahrung – oder auch Wiedergewinnung – solcher Einmütigkeit bleibt der Kirche aufgetragen; und wir stehen gerade in einem solchen Prozess. Das Bemühen um Einmütigkeit ist integraler Bestandteil und Gebot unserer kirchlichen Verfassung, wenn es um diese selbst geht.

Die für denkbar erklärten Änderungen von Artikel 7 (2) GO, wie sie unter 1 b), bb) und cc) formuliert sind, versuchen dem Diskussionsprozess der zurück liegenden Jahre in der Weise Rechnung zu tragen, dass sie – ohne die Faktizität zu ändern, dass in unserer Kirche das Amt der Kirche Frauen nicht übertragen wird – dem Sachverhalt Rechnung tragen, dass dafür unterschiedliche Begründungen oder gar keine Begründung gesehen werden. Beide Formulierungen [bb) und cc)] verzichten auf die im bestehenden Wortlaut der Grundordnung mitgegebene implizite Begründung. Die zugrunde liegende – angefragte – Lehrentscheidung soll damit nicht aufgehoben werden, vielmehr bleibt sie so lange in Geltung, als sie nicht durch eine andere ersetzt ist.

Angesichts der Überzeugung, dass die Heilige Schrift die maßgebliche Instanz für Lehre und Leben der Kirche ist, und angesichts der Tatsache, dass es v.a. unter der Pfarrerschaft der SELK während der zurück liegenden acht Jahre in einem beispiellosen Bemühen um das Verstehen und Anwenden des Befundes der Heiligen Schrift zu der umstrittenen Frage nach der biblisch-kirchlichen Rechtmäßigkeit einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, zumindest bisher, keine Einmütigkeit in der Beantwortung gegeben hat, könnte man von einem „Scheitern“ dieses Prozesses sprechen. Aus meiner Sicht ist diese Bewertung nicht zwingend geboten, noch weniger die Einschätzung am Platze, als sei der von uns gewählte Ansatz und damit verbundene Anspruch verfehlt, dass kirchliche Entscheidungen auf der Grundlage von Schrift und Bekenntnis zu erfolgen haben. Gleichwohl dürften die bislang erzielten Ergebnisse in ihrer Unfertigkeit und Widersprüchlichkeit für uns alle Anlass sein, selbstkritisch, also bußfertig unsere kirchliche Wirklichkeit mit dem Ansatz unserer kirchlichen Existenz und dem damit verbundenen Anspruch in Beziehung zu setzen.

Daher scheint es angemessen, nicht dezisionistisch zu verfahren, als könnte Wahrheit mehrheitlich gesetzt, fixiert oder bewahrt werden, sondern demütig einzugestehen, dass wir als Pfarrerschaft bzw. Kirche noch auf dem Weg zu der erforderlichen Einmütigkeit in der umstrittenen Frage sind. Davon unberührt bleibt die Gewissheit, dass wir, was „Artikel des Glaubens oder die fürnehmen Hauptstück der christlichen Lehr angehet“, in der SELK den vom Bekenntnis reklamierten *magnus consensus*, also die von Schrift und Bekenntnis geforderte Einmütigkeit als Ausdruck der uns in Christus vorgegebenen Einheit teilen. Auf Grundlage dieser Überzeugung erscheinen die bestehenden Divergenzen tragbar. Dies besagt die Begründung zu Antrag 210 unter d). Die Selbstverpflichtung in Antrag 210 unter f) sieht vor, diesen „*magnus consensus*“ je neu zu erinnern und ins Bewusstsein zu heben, um das kirchliche Profil in verbindlicher Identität erkennbar bleiben zu lassen.

Die geforderte Einmütigkeit ist letztlich keine quantifizierbare Größe. Sie ist dort anzunehmen, wenn – nicht zuletzt nach einer Abstimmung – auch die (unterlegene) Minderheit bereit wäre, das Ergebnis zu tragen und sich nicht zu verweigern. Dies setzte eine geistliche Haltung voraus, die sogar von der Durchsetzung persönlich für richtig erkannter Sachverhalte absehen kann, weil ein höheres Gut – wie es die Einheit der Kirche darstellt – auf dem Spiel steht.

2. Perspektiven

Damit ist gesagt, dass eine einmütige Erkenntnis und Beschreibung des Schriftbefundes zu der diskutierten Frage *uns derzeit nicht* zur Verfügung steht. Weder ist damit das Ziel erstrebenswerter und somit auch gebotener Einmütigkeit aufgegeben, noch die Hoffnung auf eine bündige, auch im Sinn eben dieser Einmütigkeit, formulierbare Einsicht in den Schriftbefund. Die Festbeschreibung konkurrierender oder gar einander kontradiktorisch widersprechender Schriftauslegungen als gleich gültig hingegen würde das gemeinsam vorausgesetzte Bekenntnis zur Maßgeblichkeit der Heiligen Schrift für Lehre und Leben der Kirche in Frage stellen.

Dass die Bindung an die Heilige Schrift maßgeblich sei, ist freilich bisher als gültig und von allen angenommen vorausgesetzt. Zugleich wird jedoch wahrgenommen, dass wir die Heilige Schrift nur als eine verstandene und ausgelegte, und nicht unabhängig vom Verstehen und Auslegen ihres Wortlautes haben. Diese Differenzierungsleistung ermöglicht es, trotz faktischer Divergenzen in der Aufnahme und Wiedergabe des Schriftbefundes die prinzipielle Schriftbindung festzuhalten; dies geschieht in der Gewissheit, dass sich die Heilige Schrift in einer einhelligen Weise erschließen lässt, auch wenn wir dies noch nicht erreicht haben.

Eine Interpretation dieses Sachverhalts, die schließt, dass die faktischen Differenzen aufgrund der subjektiven Überzeugtheit ihrer Vertreter, sie seien jeweils dem Schriftbefund entsprechende Auslegungen, als solche gleiches Recht und gleiche Geltung beanspruchen könnten, stellt einen logischen Kurzschluss dar; denn sie stellt nicht hinreichend in Rechnung, dass, ohne den Zusammenhang von Schriftbefund und Schriftauslegung zu leugnen oder aufzuheben, gleichwohl eine methodische Unterscheidung oder gar faktische Differenz von Schriftbefund und Auslegung der Schrift angenommen werden muss: Es gibt den Schriftbefund nicht anders als einen auf dem Weg der Auslegung gewonnenen, wie umgekehrt es auch keine Auslegung geben kann, die ihre Plausibilität unabhängig vom Befund bzw. Wortlaut der Schrift selbst erweisen könnte.

Eben darin, dass unter uns umstritten ist, ob es sich in der Beurteilung der Frage nach Recht und Unrecht der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, wie es zeitweise hieß, um eine „Lehrfrage“ oder eine „Ordnungsfrage“ handele, besteht unser Dilemma, und die „Ergebnisse“ des Konsultationsprozesses seit 2001 bestätigen diesen Eindruck eher noch. Denn die in sich je divergenten Begründungsstrategien bei „pro“ und „contra“ lassen, weil sie jeweils gerade nicht mit einem schlichten Schriftbeweis einher kommen, eher darauf schließen, dass es einfach selbstevidente Schriftaussagen nicht gebe bzw. eine einmütige Auffassung der einschlägigen Schriftaussagen uns noch nicht geschenkt sei.

Es scheint daher angebracht, dass die Thematik nicht mit der Beschlussfassung dieses APK und der Abstimmung der nächsten Kirchensynode über eine Beschlussvorlage des APK für erledigt gilt. So wäre denkbar, dass der APK selbst, oder die Kirchenleitung, von ihm gebeten, eine Arbeitsgruppe ins Leben ruft, die als Sammelstelle für neue Einsichten oder Verfahrensvorschläge in Sachen Ordination von Frauen zum Amt der Kirche fungieren könnte. Es scheint sinnvoll, eine solche Arbeitsgruppe zur Berichterstattung gegenüber der Theologischen Kommission und der Kirchenleitung zu verpflichten und mit dem Mandat zu versehen, einer geordneten Weiterarbeit an der umstrittenen Frage, ggf. auch der sorgfältigen kirchenordnungsmäßigen Behandlung zuzuarbeiten.

Des weiteren ist dafür Sorge zu tragen, dass das Berufsbild der Pastoralreferentin evaluiert und fortgeschrieben wird, wie dies bei der Inkraftsetzung der Ordnung für den Dienst der Pastoralreferentin beschlossen war; in diesem Zusammenhang ist nach Maßgabe und im Horizont des Amt-Ämter-Dienste Papiers, das die letzte Kirchensynode der SELK angenommen hat, des näheren auszuloten, welche Einsatzmöglichkeiten es für Frauen mit gründlicher theologischer Ausbildung in der SELK gibt.

Diesbezügliche Selbstverpflichtungen finden sich in der Begründung zum Antrag 210 unter f) und g).

3. Verfahrensfragen

Die Kirchensynode 2003 in Melsungen hat den Beratungszeitraum erweitert und den APK 2009 gebeten, eine Beschlussvorlage für ihre Beschlussfassung im Jahr 2011 zu erstellen; damit hat die Kirchensynode weder ein inhaltliches Präjudiz verbunden noch ein Verfahren vorgeschrieben, wie eine solche Beschlussvorlage gestaltet werden sollte.

Wegen der Implikationen bezüglich der kirchlichen Lehre, des Gottesdienstes der Kirche und der Kirchengemeinschaft liegt nach der gültigen Verfassungslogik unserer Grundordnung die Entscheidung dieser Fragen tatsächlich in der Hoheit des Allgemeinen Pfarrkonvents, die ihrerseits der Zustimmung der Kirchensynode bedarf, um kirchliche Gültigkeit zu erlangen. Insofern ist festzuhalten, dass es in der verfassungskonformen Hoheit des Allgemeinen Pfarrkonvents steht, in welcher Weise er der Bitte der Kirchensynode entspricht.

Tatsächlich sind außerdem in den zurückliegenden Jahren durch die „Steuerungsgruppe“ zum Konsultationsprozess wiederholt Anstöße an die kirchlichen Verantwortungsträger gegangen, die anstehenden Sachfragen einer Behandlung in den Bezirken und Gemeinden zuzuführen.

Es handelt sich bei Antrag 210 aus Sicht von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten nicht um eine „einseitige Vorwegnahme einer endgültigen Festlegung“ in der Frage nach Recht oder Unrecht einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, vielmehr um die Anleitung zu einem geistlichen Umgang mit einer umstrittenen Frage kirchlicher Lehre und Praxis; dabei halten beide Leitungsgremien das Erfordernis der Einmütigkeit für hochrangig.

Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten verstehen ihren Antrag wie folgt:

a) Es soll zunächst der komplette Antrag 210 in der vorliegenden Form (*inkl. eingerücktem Teil 1 b, aa), bb), cc)* als Hauptantrag abgestimmt werden.

Antrag 210 *ohne den eingerückten Punkt 1 b)* gilt als Hilfsantrag für den Fall, dass der Gesamtantrag abgelehnt werden sollte.

Haupt- und Hilfsantrag enthalten beide unter Punkt 1. die eigene inhaltliche Aussage des APK, während sich unter Punkt 2. des Haupt- und des Hilfsantrages ein Antrag an die Kirchensynode findet.

In dem Antrag an die Kirchensynode wurde bewusst auf eine Festlegung hinsichtlich der Beibehaltung oder Änderung des Wortlauts des Artikels 7 Absatz 2 der Grundordnung verzichtet. Selbst in Punkt 1 b) des Hauptantrages begnügt man sich damit, kirchlich vertretbare Formulierungsalternativen zu benennen.

b) Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten [sowie die dazu gehörte Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen / *Votum wird erwartet, macht ev. noch geringfügige Umformulierung notwendig*] stimmen darin überein, dass der Gesamtantrag wegen der in Teil 1 b) unter bb) und cc) enthaltenen Formulierungen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller amtierenden ordinierten Amtsträger der SELK bedarf, während der Hilfsantrag (ohne Teil 1 b) mit einer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (absolute Mehrheit) gefasst werden kann.

DOKUMENT 13

11. Allgemeiner Pfarrkonvent Berlin-Spandau Mai 2009

Einbringung des Gruppenantrags Nr. 212 als Gegenantrag zum Antrag der Kirchenleitung und des Kollegiums der Superintendenten

Betrifft: Artikel 7 Abs. 2 Grundordnung: Kirchliches Amt

Der 11. Allgemeine Pfarrkonvent möge beschließen:

Der 11. Allgemeine Pfarrkonvent (APK) erstellt nach einem langjährigen Beratungsprozess zur Frage der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche ein qualifiziertes Meinungsbild und formuliert ein Ergebnis, um das gemeinsam Erreichte festzuhalten. Er verabschiedet aufgrund dieses Ergebnisses eine Beschlussvorlage und legt diese der 12. Kirchensynode 2011 zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung vor.

Diese Beschlussvorlage soll sowohl die wesentlichen Pro- und Contra-Argumente als auch eine kirchlich-theologische Einordnung der Frauenordination enthalten, damit die 12. Kirchensynode als oberstes Entscheidungsgremium in die Lage versetzt wird, über eine mögliche Änderung von Art. 7 Abs. 2 GO zu beschließen.

Dieser Antrag ist von 32 Pfarrern unserer Kirche unterzeichnet worden, immerhin von gut 25% der hier anwesenden Stimmberechtigten. Der Antrag zielt nicht auf die Einführung der Frauenordination, auch nicht durch die Hintertür. Sondern er bezieht sich in erster Linie auf das Verfahren, das von der 10. Kirchensynode in Melsungen sehr klar festgelegt wurde. Der Beratungsprozess und die theologische Arbeit wurde – wie jeder weiß – seinerzeit noch einmal um sechs bzw. acht Jahre erweitert und soll bis zum APK 2009 und zur Kirchensynode 2011 abgeschlossen sein. Ziel der theologischen Arbeit, so hat es bereits der 9. APK 2001 in Oberursel formuliert, Ziel war eine Klärung in der Frage der Ordination von Frauen in unserer Kirche vorzubereiten. Und diese Klärung soll jetzt endlich zum Abschluss gebracht werden.

Doch im Antrag der Kirchenleitung und des Koll. Sup. wird aufgrund der fehlenden Einmütigkeit in der Auslegung des Schriftbefundes zur Frauenordination festgestellt, dass eine Klärung immer noch nicht möglich ist, dass infolgedessen auch kein Abschluss erzielt werden kann und dass deshalb Art 7 Abs. 2 GO im Prinzip beibehalten werden soll. Ziel verfehlt, könnte man sagen. Oder hilfloses Achselzucken? Drei Punkte dazu:

1. Berechtigt ist die Frage: Wie lange soll eigentlich noch theologisch gearbeitet werden? Wie lange sollen zahllose Kirchglieder noch hingehalten oder getröstet werden? Sie erwarten, dass endlich Bewegung in die Sache kommt. Man hat den Eindruck, hier wird etwas vertagt, verschleppt, verschoben. Oder soll was verhindert werden? Nach der beispiellosen Endlosberatung seit dem APK Uelzen 1997 – das sind 12 Jahre her!! – ist das nicht zu verstehen. Und das verstehen nicht nur viele Pfarrer nicht, sondern auch unzählige Gemeindeglieder nicht, die Basis.

Nun haben wir uns aber vor 12 Jahren auf den Weg gemacht, haben das Pro- und Contra-Papier erstellt, haben diskutiert, theologisiert, polarisiert, harmonisiert, alles hin und her bewegt. Der Zeitrahmen wurde noch einmal erweitert. Wir haben Geduld aufgebracht. Und am Ende haben wir doch einiges erreicht. Wir haben eine Versachlichung der Debatte erreicht, ein besseres Verstehen der gegenseitigen Positionen und vor allem mehr Respekt voreinander.

Wir haben auch erreicht, dass Befürworter wie Gegner der Frauenordination sich gegenseitig nicht absprechen können, auf dem Boden der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche zu stehen. Und wir haben erreicht, dass keine der Positionen für sich allein einen Wahrheitsanspruch geltend machen kann. Deshalb kann eine Beschlussvorlage für die Kirchensynode 2011 an diesem Sachverhalt nicht vorbei. Die Vorlage der Kirchenleitung und des Koll. Sup. vermittelt aber diesen Eindruck.

2. Was das Verhältnis und die Zuständigkeit von APK und Kirchensynode anlangt, so sind dazu in Art. 24 Abs 3 b und Art 25 Abs 5 GO die Dinge formuliert. Allerdings werden sie unterschiedlich interpretiert. Es heißt, der APK „kann zu Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis Beschlüsse fassen.“ Er muss es nicht, er kann! Wenn er allerdings Beschlüsse fasst, dann muss die Kirchensynode dazu Stellung nehmen. Fasst der APK in den genannten Fragen keine Beschlüsse – er muss es ja nicht – dann ist die Kirchensynode frei, selbst Beschlüsse herzustellen. Es heißt dazu in Art. 25 Abs 5c GO: Die Kirchensynode hat „über gesamtkirchliche Ordnungen einschließlich Abänderungen der Grundordnung zu beschließen“. Das kann sie m.E. tun, auch ohne dass der APK dazu vorher Beschlüsse gefasst hat. Oder anders herum formuliert: Liegt kein Beschluss des APK vor, so fehlt eine eindeutige Festlegung in der Grundordnung, dass eine Kirchensynode in so einem Fall gar nicht beschließen darf. Dazu ist nichts gesagt. Ich wiederhole: Der APK muss nicht in jedem Fall zu Fragen der Lehre, des Gottesdienstes ... einen Beschluss fassen. Es ist nicht zwingend erforderlich. Er „kann“, heißt es. Er muss nicht.

Wenn der APK allerdings in diesem konkreten Fall der Frauenordination eine Beschlussvorlage macht – und ich sage ausdrücklich, dass wir das für richtig halten – dann sollte eine solche Beschlussvorlage nach diesem jahrelangen Beratungsprozess den tatsächlichen Sachverhalt aber auch benennen. D.h., sie sollte sowohl die wesentlichen Pro- und Contra-Argumente als auch eine kirchlich-theologische Einordnung der Frauenordination enthalten. Dann erst wird die 12. Kirchensynode als oberstes Entscheidungsgremium in die Lage versetzt, in ihrer Hoheit und Kompetenz abzustimmen und zu entscheiden. In der Vorlage der Kirchenleitung und des Koll. Sup. ist leider schon eine einseitige Vorfestlegung getroffen worden.

3. Und damit bin ich beim 3. Punkt:

Er bezieht sich auf die Begründung unter Nr. 4, die ich hier zitiere:

4. Die 10. Kirchensynode 2003 in Melsungen hat u.a. beschlossen, dass sie alle Gemeinden und KBZ-Synoden der SELK bittet, „die Frage der Frauenordination anhand der Heiligen Schrift und des Pro- und-Contra-Papieres zu thematisieren und ggf. Voten abzugeben.“ Sie „bittet außerdem alle Gemeindeglieder um weitere Geduld und fordert sie auf, sich in den weiteren Beratungsprozess konstruktiv einzubringen.“

Der Antrag der Kl und des Koll Sup ist – und das ist ja nun sehr eindeutig – eine einseitige Vornahme einer endgültigen Festlegung durch den APK. Nicht nur der tatsächliche Meinungsstand in der Pfarrerschaft bleibt unberücksichtigt, sondern auch der Meinungsstand in den Gemeinden und in den Bezirkssynoden. Das aber wollte die 10. KS in Melsungen ausdrücklich, dass Gemeinden und Synoden in den Beratungsprozess einbezogen würden. Und das mit Recht. Schließlich haben sich Kirchglieder in diesen Fragen engagiert – sowohl auf der pro- wie auf der contra-Seite. Kirchglieder haben Initiativen gestartet – ich erinnere an INFO. Kann man da eigentlich dran vorbeigehen? Und dann haben sogar Gemeinden und Bezirkssynoden Beschlüsse gefasst. Ich weiß es von den beiden Kirchenbezirken Rheinland und Westfalen. Ich erinnere auch an einen Beschluss des Sprengelpfarrkonventes des Sprengels West aus dem Jahre 1997. Das kommt alles im Antrag der Kirchenleitung und des Koll. Sup. überhaupt nicht vor!! Und wie ist es in den nächsten zwei Jahren? Wie soll man sich in den Beratungsprozess noch einbringen können, wenn der APK sich schon in vorausweisendem Gehorsam entschieden hat und die Kirchensy-

node nur noch bestätigen oder nicht bestätigen kann? So wie es jetzt nach dem Antrag der Kirchenleitung und des Koll Sup gedacht ist, wären Gemeinden und Bezirkssynoden vom weiteren Beratungsprozess ausgeschlossen. In diesem Punkt hat der Antrag der Kirchenleitung und des Koll. Sup. eindeutig das Verfahren verlassen, dass die Kirchensynode in Melsungen vorgegeben hat. Die Synode wollte was anderes!

Unser Plädoyer ist. Der APK erstellt ein qualifiziertes Meinungsbild zur Frauenordination in der Pfarrerschaft und formuliert ein Ergebnis, indem das Erreichte auch festgehalten wird.

Aufgrund dieses Ergebnisses wird eine Beschlussvorlage verabschiedet, in die dann Gemeinden und Bezirkssynoden auch einbezogen werden können, damit dann die 12. Kirchensynoden in zwei Jahren abschließend befinden kann. Die Kirchensynode ist das höchste Organ in unserer Kirche, die nicht nur ja oder nein zu sagen hat, sondern die in ihrer Kompetenz auch über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis beraten und Beschlüsse fassen kann.

Johannes Dress, P.

Spandau, 12. Mai 2009

DOKUMENT 14

Prof. Dr. Werner Klän:

Änderungsantrag zu Antrag 223:

[Der Änderungsantrag bezieht sich auf die Punkte 2 und 3 des Abschnittes „Als Ergebnis kann festgehalten werden“ und ersetzt diese durch einen neuen Punkt 2. Im Folgenden ist der gesamte Abtragstext, wie er sich mit dieser beantragten Änderung darstellt, wiedergegeben.]

Der 11. Allgemeine Pfarrkonvent (APK) möge folgende Erklärung zur Frage der Frauenordination beraten und als Vorlage zur nächsten Kirchensynode 2011 verabschieden:

Seit dem Pro- und Contra-Papier mit den wesentlichen Argumenten zur Frage einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche aus dem Jahre 2000 ist ein sehr langer und intensiver Beratungsprozess mit Begegnungskonventen innerhalb der Pfarrerschaft der SELK durchgeführt worden. Damit wurde, was die Pfarrer in der SELK betrifft, ein Beschluss der Kirchensynode 2003 in Meldungen zu dieser Frage umgesetzt, der in einer Vorlage für die Kirchensynode 2011 mündet.

Außerdem wurde über folgende Jahresthemen theologisch gearbeitet:

1. Amt, Ämter und Dienste in der SELK,
2. Frage nach einer theologisch relevanten Verknüpfung von Amt und Geschlecht des Amtsträgers,
3. Fragen der Zuordnung von Mann und Frau im Alten und Neuen Testament,
4. Die für das Thema Frauenordination relevanten hermeneutischen Fragen.

Damit ist auch einem ausdrücklichen Wunsch von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten (*siehe Rundschreiben des Bischofs vom 15. Mai 2006*) entsprochen worden.

Als Ergebnis kann festgehalten werden:

1. Die Konvente haben stark zur Vertrauensbildung, zur Versachlichung und zur besseren theologischen Verständigung beigetragen. Der gegenseitige Respekt ist bei Gegnern wie Befürwortern der Frauenordination gewachsen, auch wenn keine Seite von der jeweils anderen theologisch überzeugt werden konnte.
2. Die Vertreter beider Positionen gehen von der gemeinsamen Verpflichtetheit auf die Heilige Schrift aus. Sie tragen daher für jetzt die unterschiedliche Beantwortung der Frage nach Recht und Unrecht einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, weil sie Rücksicht nehmen auf den derzeitigen – als je bindend empfundenen – Stand der Einsichten in die unterschiedliche Auslegung der Schrift.

DOKUMENT 15

Beschlussvorlage des APK-Ausschusses zur Thematik Frauenordination / APK 2009¹

Der 11. Allgemeine Pfarrkonvent (APK) möge folgenden Antrag zur Frage der Frauenordination beschließen:

Der Allgemeine Pfarrkonvent stellt fest:

Seit dem Pro- und Contra-Papier mit den wesentlichen Argumenten zur Frage einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche aus dem Jahre 2000 ist ein sehr langer und intensiver Beratungsprozess mit Begegnungskonventen innerhalb der Pfarrerschaft der SELK durchgeführt worden. Damit wurde, was die Pfarrer in der SELK betrifft, ein Beschluss der Kirchensynode 2003 in Melsungen zu dieser Frage umgesetzt.

Außerdem wurde über folgende Jahresthemen theologisch gearbeitet:

1. Amt, Ämter und Dienste in der SELK
2. Frage nach einer theologisch relevanten Verknüpfung von Amt und Geschlecht des Amtsträgers
3. Fragen der Zuordnung von Mann und Frau im Alten und Neuen Testament
4. die für das Thema Frauenordination relevanten hermeneutischen Fragen

Damit ist auch einem ausdrücklichen Wunsch von Kirchenleitung und Kollegium der Superintenden (siehe Rundschreiben des Bischofs vom 15. Mai 2006) entsprochen worden.

Als Ergebnis kann festgehalten werden:

1. Die Konvente haben stark zur Vertrauensbildung, zur Versachlichung und zur besseren theologischen Verständigung beigetragen. Der gegenseitige Respekt ist bei Gegnern wie Befürwortern der Frauenordination gewachsen, auch wenn keine Seite von der jeweils anderen theologisch überzeugt werden konnte.

2. Die Beratungen auf dem 11. APK zu diesem Sachverhalt haben gezeigt, dass es trotz intensiver Bemühungen innerhalb der Pfarrerschaft der SELK keine Einmütigkeit in der Frage der Zulässigkeit der Ordination von Frauen gibt. In diesem Zusammenhang hat zum Beispiel ein Antrag auf Änderung des Art. 7 (2) Grundordnung auf dem APK auch keine Mehrheit gefunden.

3. Befürworter und Gegner der Frauenordination gehen dennoch von der gemeinsamen Verpflichtetheit auf die Heilige Schrift aus. Sie tragen daher vorerst die unterschiedliche Beantwortung der Frage nach der Zulässigkeit der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, weil sie Rücksicht nehmen auf den derzeitigen – als je bindend empfundenen – Stand der Einsichten in die unterschiedliche Auslegung der Heiligen Schrift.

Das Vorhandensein der beiden Positionen zu dieser Frage wird derzeit nicht als kirchentrennend erachtet.

4. Angesichts der gegenwärtigen Sachlage gesteht der APK seine Ratlosigkeit darüber ein, wie in dieser Frage Einmütigkeit zu erlangen ist. Er vertraut aber auf die Leitung des Heiligen Geistes, der nach der Verheißung des Herrn der Kirche uns in alle Wahrheit leiten wird (Joh.16,13).

1 In der hier vorliegenden Version der Vorlage 225 sind die vom 11. Allgemeinen Pfarrkonvent beschlossenen (redaktionellen) Änderungen bereits eingearbeitet. Die Beschlussvorlage hat einen zweiteiligen Aufbau: Der erste Teil stellt den Antrag dar, der auf dem Allgemeinen Pfarrkonvent 2009 abgestimmt wurde; der zweite Teil ist der Antrag, den der Allgemeine Pfarrkonvent 2009 der Kirchensynode der SELK 2011 vorlegt.

In diesem Vertrauen ist weiteres geduldiges Bemühen um eine Verständigung erforderlich.

5. Der APK setzt gemäß GeschO APK § 17 einen Ausschuss ein, der bis zum nächsten ordentlichen APK vordringlich folgende Aufgaben hat:

- Er erstellt eine Dokumentation zum Stand der Einsichten auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen. Diese wird den Gemeinden und den Bezirkssynoden bis zum 31.12.2009 zur Beratung zur Verfügung gestellt (vgl. Beschluss 10. Kirchensynode Melsungen 2003 / APK 230, A. e.).
 - Er dient als Sammelstelle von neuen Einsichten oder Verfahrensvorschlägen in Sachen Ordination von Frauen zum Amt der Kirche.
 - Er erarbeitet eine Vorlage zur kirchlich-theologischen Einordnung der Frage der Frauenordination, z. B. Gewichtung und Stellenwert der Frauenordination im Verhältnis zur Einheit der Kirche (CA VII).
 - Er berichtet jährlich der Kirchenleitung und dem Kollegium der Superintendenten; er erstellt einen Zwischenbericht für die nächste Kirchensynode 2011 und einen Abschlussbericht für den ordentlichen APK 2013.
6. Der APK bittet die Kirchenleitung dafür Sorge zu tragen, dass in den Kirchenbezirken die Frage der Frauenordination anhand der Dokumentation gemäß dem Beschluss der Kirchensynode in Melsungen thematisiert wird, so dass gegebenenfalls Voten abgegeben werden können.

Johannes Dress
Manfred Holst
Gert Kelter
Werner Klän
Gottfried Martens

Der Allgemeine Pfarrkonvent legt der Kirchensynode 2011 folgenden Antrag vor:

Die Kirchensynode macht sich folgende Einsichten des APK zu eigen:

Seit dem Pro- und Contra-Papier mit den wesentlichen Argumenten zur Frage einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche aus dem Jahre 2000 ist ein sehr langer und intensiver Beratungsprozess mit Begegnungskonventen innerhalb der Pfarrerschaft der SELK durchgeführt worden. Damit wurde, was die Pfarrer in der SELK betrifft, ein Beschluss der Kirchensynode 2003 in Melsungen zu dieser Frage umgesetzt.

Außerdem wurde über folgende Jahresthemen theologisch gearbeitet:

1. Amt, Ämter und Dienste in der SELK
2. Frage nach einer theologisch relevanten Verknüpfung von Amt und Geschlecht des Amtsträgers
3. Fragen der Zuordnung von Mann und Frau im Alten und Neuen Testament
4. die für das Thema Frauenordination relevanten hermeneutischen Fragen

Damit ist auch einem ausdrücklichen Wunsch von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten (siehe Rundschreiben des Bischofs vom 15. Mai 2006) entsprochen worden.

Als Ergebnis kann festgehalten werden:

1. Die Konvente haben stark zur Vertrauensbildung, zur Versachlichung und zur besseren theologischen Verständigung beigetragen. Der gegenseitige Respekt ist bei Gegnern wie Befürwortern der Frauenordination gewachsen, auch wenn keine Seite von der jeweils anderen theologisch überzeugt werden konnte.
2. Die Beratungen auf dem 11. APK zu diesem Sachverhalt haben gezeigt, dass es trotz intensiver Bemühungen innerhalb der Pfarrerschaft der SELK keine Einmütigkeit in der Frage der Zulässigkeit der Ordination von Frauen gibt. In diesem Zusammenhang hat zum Beispiel ein Antrag auf Änderung des Art. 7 (2) Grundordnung auf dem APK auch keine Mehrheit gefunden.
3. Befürworter und Gegner der Frauenordination gehen dennoch von der gemeinsamen Verpflichtetheit auf die Heilige Schrift aus. Sie tragen daher vorerst die unterschiedliche Beantwortung der Frage nach der Zulässigkeit der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, weil sie Rücksicht nehmen auf den derzeitigen – als je bindend empfundenen – Stand der Einsichten in die unterschiedliche Auslegung der Heiligen Schrift.

Das Vorhandensein der beiden Positionen zu dieser Frage wird derzeit nicht als kirchentrennend erachtet.

Sie nimmt zur Kenntnis:

1. Angesichts der gegenwärtigen Sachlage gesteht der APK seine Ratlosigkeit darüber ein, wie in dieser Frage Einmütigkeit zu erlangen ist. Er vertraut aber auf die Leitung des Heiligen Geistes, der nach der Verheißung des Herrn der Kirche uns in alle Wahrheit leiten wird (Joh.16,13).

In diesem Vertrauen ist weiteres geduldiges Bemühen um eine Verständigung erforderlich.

2. Der APK setzt gemäß GeschO APK § 17 einen Ausschuss ein, der bis zum nächsten ordentlichen APK vordringlich folgende Aufgaben hat:

- Er erstellt eine Dokumentation zum Stand der Einsichten auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen. Diese wird den Gemeinden und den Bezirkssynoden bis zum 31.12.2009 zur Beratung zur Verfügung gestellt (vgl. Beschluss 10. Kirchensynode Melsungen 2003 / APK 230, A. e.).

- Er dient als Sammelstelle von neuen Einsichten oder Verfahrensvorschlägen in Sachen Ordination von Frauen zum Amt der Kirche.
- Er erarbeitet eine Vorlage zur kirchlich-theologischen Einordnung der Frage der Frauenordination, z. B. Gewichtung und Stellenwert der Frauenordination im Verhältnis zur Einheit der Kirche (CA VII).
- Er berichtet jährlich der Kirchenleitung und dem Kollegium der Superintendenten; er erstellt einen Zwischenbericht für die nächste Kirchensynode 2011 und einen Abschlussbericht für den ordentlichen APK 2013.

Der APK bittet die Synode:

Die 12. Kirchensynode wird gebeten, diesen Stand der Einsichten zu respektieren und zu akzeptieren. Der APK bittet die Kirchensynode, zu beraten und zu entscheiden, ob, in welcher Weise und in welchem Zeitrahmen sie zu diesem Thema weiter beraten will.

DOKUMENT 16

Einbringung von Antrag 225

Beschlussvorlage des APK-Ausschusses zur Thematik Frauenordination / APK 2009

Der vom 11. APK gewählte Ausschuss, bestehend aus den Brüdern Pfarrer Johannes *Dress*, Pfarrer Manfred *Holst*, Propst Gert *Kelter*, Prof. Dr. Werner *Klän*, Pfarrer Dr. Gottfried *Martens* bringt den in Schriftform ausgeteilten Antrag [APK-Unterlagen, Ordnungsnummer 225] nicht nur *einmütig*, sondern *einstimmig* ein.

1. Hervorzuheben ist die offene, brüderliche Atmosphäre im Ausschuss. Es ist uns gelungen, von der Konfrontation zu konstruktiver Kommunikation zu finden. Wir haben weite Wege gemeinsam zurückgelegt, und es ist gewiss nicht einfach, diesen Verständigungsprozess ins Plenum hinein zu vermitteln. In den ausführlichen Unterredungen am gestrigen Tag haben wir zunächst alle uns denkbaren Implikationen der vorliegenden Anträge auszuloten versucht und dabei in aller Offenheit die Tendenzen, Interessen, Intentionen und Konsequenzen in alle Richtungen, auch für die jeweilige „Gegen“seite, soweit wir konnten, durchdacht.

2. Ausgangspunkt war die fehlende Einmütigkeit bezüglich der Begründung (bzw. Nicht-Begründung) von Art. 7 Abs 2 GO und die Frage nach den Folgerungen für das Miteinander in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, nicht zuletzt nach der Ablehnung von Antrag 220 durch die Mehrheit des APK. Dabei haben wir die für die 12. Kirchensynode 2011 erwartete Beschlussvorlage, wie sie der angenommene Antrag 223.01 bereits ankündigt, im Blick.

3. Außerdem geht es uns um die Gewährleistung einer weiter führenden Bearbeitung der umstrittenen Lehrfrage, die Ergebnissicherung des Beratungsgangs seit dem Pro- und Contra-Papier von 1999 und die Einbeziehung der Synoden und Gemeinden, wie dies die 10. Kirchensynode 2003 in Melsungen vorgesehen hatte. Zudem wollten wir den Zugewinn von Erkenntnissen, wie er sich aus dem zurückliegenden Beratungsprozess ergibt, sichern und den differenten Zugangsweisen, Argumentationsmustern und Gewichtungen der Thematik Rechnung tragen; dies schließt die fundamentaltheologische Verortung, die ekklesiologischen Konsequenzen und die Problematik der Vermittlung der unterschiedlichen Positionen in die Gemeinden (so *und* so!) ein.

4. Zusätzlich haben wir um Rechtsberatung nachgesucht; nach der uns erteilten Auskunft wird das in der SELK geltende Recht (in diesem Fall: Art 7 Abs 2 GO) nicht außer Kraft gesetzt dadurch, dass es in der Begründung dafür Differenzen gebe; eine Freigabe der Frauenordination könne nur nach einer neuen Lehrentscheidung, die die alte, vorlaufende, ersetze, erfolgen. Dieser Sachverhalt führt auf das Eingeständnis der Ratlosigkeit, wie sie unseren Konvent kennzeichnet. Wir sind uns wohl bewusst, was wir einander und uns selbst, auch und der Kirche insgesamt zumuten.

5. Ausgangspunkt der Vorlage 225 ist der Antrag 223.01, wie er vorgestern mit großer Mehrheit angenommen wurde; er findet sich daher größtenteils im Wortlaut wieder (und zwar doppelt, weil die Beschlussvorlage für die 12. Kirchensynode 2011 den Beschluss des 11. APK weithin wiederholen muss, um verständlich zu sein; vgl. die *Struktur* des Antrags 210). Dazu werden gemeinsam Feststellungen zum Sachstand, zu den theologischen Problemen, zum Umgang mit den derzeitigen Divergenzen und Differenzen, und zu den Verfahrensweisen getroffen, zudem eine Beschlussvorlage für die 12. Kirchensynode formuliert.

[Folgt: Verlesung des Wortlauts der Beschlussvorlage 225]

I (zu S. 1+2):

Die Beschlussvorlage folgt bis einschließlich Punkt 3, vorletzter Satz, dem Wortlaut von Antrag 223.01.¹

Der letzte Satz unter 3. besagt, dass der oben festgestellte Sachstand die Terminologie von „Häresie“ für unangebracht erscheinen lässt, da es sich bei „Häresie“ um eine dem offenbaren Wort Gottes widerstreitende, durch die Kirche als solche eindeutig bezeichnete, trotz besseren Wissens hartnäckig festgehaltene falsche Lehre handelt, die als solche automatisch kirchen-trennende Wirkung habe; dies ist bei gegenwärtigen Stand der Debatte nicht anzunehmen.

Neu gegenüber 223.01 ist 4., der das Eingeständnis unserer gemeinsamen Ratlosigkeit – also eine Art „Bußübung“ – enthält, voller Gewissheit aber der Verheißung des Herrn der Kirche vertraut, die wir in diesen Tagen gehört haben, dass sich das Schriftzeugnis als solches durchsetzen wird, auch wenn wir es *jetzt nicht* eingeholt haben. Daraus kann nur weiteres Bemühen um Verständigung abgeleitet werden.

Neu gegenüber 223.01 ist auch 5., die Einsetzung eines Ausschusses nach Gescho APK § 17, dem die Bearbeitung der theologischen Sachfragen, wie wir meinen, auf einer neuen Ebene, zugewiesen wird (der Aufgabenkatalog beansprucht keine Vollständigkeit): Dazu gehören u. a. die Dokumentation des im bisherigen Konsultationsprozess Erreichten (das Material ist größtenteils vorhanden und bedarf nur der Aufbereitung), die Sammlung neuer Einsichten und Vorschläge zur Sachfrage bzw. zum Verfahren (ein Impuls aus der vorgetragenen Begründung zu Antrag 210); die Vorlage einer kirchlich-theologischen Einordnung der Sachfrage (ein Impuls aus der Begründung zu Antrag 212), sowie die institutionelle Verankerung des Ausschusses.

Neu gegenüber 223.01 ist zudem 6., in dem der Beschlusslage der 10. Kirchensynode Rechnung getragen wird.

II (zu S. 3+4):

Die Beschlussvorlage folgt bis einschließlich Punkt 3, vorletzter Satz, dem Wortlaut von Antrag 223.01; im Blick auf die Andersartigkeit der Lage der Kirchensynode mussten redaktionelle Veränderungen vorgenommen werden.

- Sie kann sich Einsichten des APK „zu eigen machen“. (|| bis inkl. 3. in der Beschlussvorlage für den APK).
- Sie kann den Stand der Dinge und die erwogenen Lösungsansätze innerhalb der Pfarrerschaft „zur Kenntnis nehmen“. (|| 4. und 5. in der Beschlussvorlage für den APK).
- Sie wird „gebeten“, diesem Sachstand mit gebotener Achtung und Geduld zu begegnen, ohne eigene Initiativen zu ergreifen, zugleich aber, um Zeitdruck einerseits und eine Institutionalisierung der Dauerreflexion andererseits zu vermeiden, Perspektiven für weitere Beratungen zu beschreiben.

Wir schlagen vor, die Beschlussvorlage insgesamt abstimmen zu lassen.

Für den Ausschuss: gez. Prof. Dr. Werner Klän

1 Auf Nachfrage aus dem Plenum erläutert Klän, dass nach Ansicht des Ausschusses Antrag 223.01 in Antrag 225 „aufgehoben“ sei.

